

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 09.03.2023

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 29. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 20.03.2023, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 12.12.2022 | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe eines im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlusses vom 12.12.2022 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/463/2023 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 7 | Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2023 | SR/BerVoSr/459/2023 |
| Punkt 8 | Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben | SR/BerVoSr/460/2023 |
| Punkt 9 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 10 | Nachbesetzung des Gemeindewahlausschusses | SR/BeVoSr/800/2023 |
| Punkt 11 | II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/798/2023 |
| Punkt 12 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/777/2023/1 |
| Punkt 13 | Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung | SR/BeVoSr/773/2023 |
| Punkt 14 | I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 | SR/BeVoSr/799/2023 |
| Punkt 15 | Stadtjugendpflege, hier: Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen | SR/BeVoSr/794/2023 |
| Punkt 16 | Kindertagesstätten, hier: Finanzierung der Kindertagesstätte "Die Scheune" | SR/BeVoSr/795/2023 |

Punkt 17	I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023	
Punkt 17.1	hier: I. Nachtragsstellenplan 2023	SR/BeVoSr/779/2023/1
Punkt 17.2	hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss	SR/BeVoSr/782/2023
Punkt 17.3	hier: Investitionsprogramm 2022 bis 2026	SR/BeVoSr/785/2023
Punkt 18	Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Domstraße - Domhof	SR/BeVoSr/792/2023
Punkt 19	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule"	SR/BeVoSr/784/2023/1
Punkt 20	Anträge	
Punkt 20.1	Antrag der SPD-Fraktion: hier: Umbesetzung von Ausschüssen	SR/AN/069/2023
Punkt 20.2	Antrag der CDU-Fraktion; hier: Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung	SR/AN/070/2023
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 22	Vertrag über die Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tiere	SR/BeVoSr/781/2023
Punkt 23	Pachtangelegenheit Personenschiffahrt	SR/BeVoSr/797/2023
Punkt 24	Beschaffung/Leasing von Dienstfahrzeugen	SR/BeVoSr/801/2023

gez.
Ottfried Feußner
Stadtpräsident

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2023

SR/BerVoSr/463/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.03.2023

Koop, Axel am 10.03.2023

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Ö 5

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	12.12.2022	12	Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg	Die Richtlinie ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und findet seitdem Anwendung.	Abschlussbericht	8
2	12.12.2022	13	Aufhebung der Stadtverordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in Ratzeburg	Die Aufhebung der Stadtverordnung erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung am 14.12.2022.	Abschlussbericht	8
3	12.12.2022	15	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Ratzeburg	Die Satzung wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und kann seit dem 01.01.2023 entsprechend ausgeführt werden.	Abschlussbericht	1
4	12.12.2022	16	Öffentlich-rechtlicher Vertrag; hier: Übertragung von Aufgaben der Stadt auf das Amt Lauenburgische Seen	Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurden von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und anschließend amtlich bekanntgemacht. Der Vertragsinhalt gilt somit ab dem 01.01.2023.	Abschlussbericht	1/3
5	12.12.2022	17	Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg/ Stadt Ratzeburg	Die öffentlich-rechtlichen Verträge (§ 25a LWwG sowie § 18 GkZ, Tierschutz) wurden von allen Vertragspartnern unterzeichnet und gelten somit seit dem 01.01.2023.	Abschlussbericht	1/3
6	12.12.2022	18	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	Die Satzung wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und kann seit dem 01.01.2023 entsprechend ausgeführt werden.	Abschlussbericht	2
7	12.12.2022	19	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2023	Der Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2023 der Kameradschaftskasse wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2022 ohne Änderungen beschlossen. Entsprechend kann der Plan nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Sondervermögen ausgeführt werden.	Abschlussbericht	2/3

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
8	12.12.2022	20	Erlass einer Stellplatzsatzung	Die Satzung wurde amtlich bekanntgemacht und ist seit dem 18.12.2022 in Kraft. Aufgrund einer irreführenden Präambel (Einleitungssatz) muss die Satzung nochmal geändert werden; siehe gesondete Beschlussvorlage.	Abschlussbericht	6
9	12.12.2022	21	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022, wie vorgeschlagen, beschlossen. Alle Eigentümer, deren Gebäude in den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für das Maßnahmengbiet "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge" mit erheblichen bis schweren Mängeln dargestellt sind, werden nach Zustimmung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses über die Möglichkeit und die Förderbedingungen zum Einsatz der Städtebauförderungsmittel angeschrieben und informiert. Betroffen sind, ohne die städtischen Gebäude, 5 private Gebäude. Die weitere Berichterstattung erfolgt im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.	Abschlussbericht	6
10	12.12.2022	23	Auswirkungen des Schulverbands-haushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen	Die Stadtvertretung hat am 12.12.2022 gleichlautend beschlossen und damit Höchstbeträge an zu zahlender Umlageverpflichtungen festgelegt. Diese Vorgaben waren bereits in den Entwurfs-haushalten des Schulverbandes Ratzeburg berücksichtigt. Die Schulverbandsversammlung hat am 14.12.2022 die jeweiligen Haushaltssatzungen beschlossen. Die Satzungen wurden amtlich bekanntgemacht und können somit ausgeführt werden.	Abschlussbericht	2
11	12.12.2022	24.1 bis 24.2	II. Nachtragshaushaltsplan 2022	Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2022 beschlossene II. Nachtragshaushalts-satzung 2022 wurde von der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg am 16.12.22 genehmigt und anschließend nach den Vorgaben der Hauptsatzung amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	2
12	12.12.2022	25.1 bis 25.3	Haushaltsplan 2023	Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg am 16.02.2023 genehmigt und anschließend nach den Vorgaben der Hauptsatzung amtlich bekanntgemacht. Die Genehmigungsverfügung des Kreises ist einer gesonderten Berichtsvorlage als Anlage beigefügt.	Abschlussbericht	2
13	12.12.2022	26	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der RZ-WB	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 festgestellt. Der Jahresverlust 2021 in Höhe von 16.850,55 € wurde noch im Haushalts-jahr 2022 durch die Stadtkasse Ratzeburg gedeckt/ausgezahlt.	Abschlussbericht	2/8

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
14	12.12.2022	27 bis 29	Abwassergebühren; hier: Kalkulation sowie Satzungsänderungen	Die Änderungssatzungen wurden zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und können somit ausgeführt werden.	Abschlussbericht	8
15	12.12.2022	30 bis 31	Straßenreinigungsgebühren; hier: Kalkulation sowie Satzungsänderung	Die Änderungssatzung wurden zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.	Abschlussbericht	8
16	12.12.2022	32 bis 33	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023	Aufgrund des ausgeglichenen Planergebnisses entfällt die Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsicht. Die Zusammenstellung nach der Eigenbetriebsverordnung kann somit amtlich bekanntgemacht und ausgeführt werden.	Abschlussbericht	8
17	12.12.2022	34	Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2022 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	Die vom Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde zwecks Jahresabschlussprüfung des kommunalen Eigenbetriebs beauftragt.	Abschlussbericht	8
18	12.12.2022	N 37	Stundung von Gewerbesteuerforderungen	Der Stundungsbescheid wurde am 15.12.2022 erstellt und versandt.	Abschlussbericht	2

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 11 02/2023

Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2023

Zusammenfassung: In der Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.02.2023 wird darum gebeten, dieselbige der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.03.2023

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.02.2023

Koop, Axel am 27.02.2023

Payenda, Said Ramez am 27.02.2023

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Aufgrund der mittelfristig negativen Finanzplanung war der Genehmigungsantrag besonders zu begründen (vgl. Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite).

Die beschlossenen Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= 2.599.300 €) sowie
- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (= 2.599.500 €)

bedurften der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.02.2023 ist als Anlage beigefügt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen

- Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg nebst Genehmigungsurkunde vom 16.02.2023



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartner/in: Frau Born/Herr Steffen
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236/-210
Fax: 04541 888-237
E-Mail: born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 16.02.2023

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023 aufgeführte von der Stadtvertretung am 12.12.2022 beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich entsprechend der beigefügten Genehmigungsurkunde genehmigt.

Erfreulicherweise ist es der Stadt gelungen, den Haushalt 2023 durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage und mittels eigener Anstrengungen zur Reduzierung des strukturellen Defizits auszugleichen.

Ursächlich für eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist die positive Haushaltsentwicklung 2022, mit der es im 2. Nachtragshaushalt 2022 nicht nur möglich wurde, den Haushalt ohne Rücklagenentnahme auszugleichen, sondern der Allgemeinen Rücklage sogar über 630.000 € zuzuführen.

Allerdings zeigt der städtische Haushalt weiterhin einen mittelfristig negativen Finanzspielraum. Bis Ende 2026 werden sich die Fehlbedarfe auf rund 2,8 Mio. € aufsummiert haben. Zwar ist positiv hervorzuheben, dass sich die noch Anfang des vergangenen Jahres prognostizierten Fehlbedarfe gegenüber der jetzigen Finanzplanung erheblich reduziert haben, jedoch ist derzeit nicht absehbar, wie sich die negative Entwicklung nach der Umstellung auf das doppische Haushaltsrecht ab 2024 darstellen wird.

Anhand von eingereichten Vorab-Haushaltswürfen für 2023 und den dazu vorgelegten Erläuterungen habe ich positiv vermerkt, dass die Stadt eigenverantwortlich bereits Ausgaben und Maßnahmen im jetzt beschlossenen Haushalt von erheblichen Umfang gestrichen



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



hat. Ich möchte ausdrücklich anregen, diesen Weg auch in den Haushaltsberatungen der kommenden Jahre konsequent fortzusetzen.

Aufgrund des mittelfristig negativen Finanzspielraumes muss eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt verneint werden; die Folge wäre lt. Ziffer 2.3 des Krediterlasses vom 01.02.2022 eine Kürzung oder Versagung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Diverse Kostensteigerungen, bspw. im Bereich der „Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen...“ sowie bei der Schulverbandsumlage belasten den Verwaltungshaushalt.

Darüber hinaus bestehen weitere Risiken für den Verwaltungshaushalt: So sind zwar die Ansätze für die Bewirtschaftung der Grundstücke erhöht worden, allerdings wurden die Ansätze für Heizung, Beleuchtung und Versorgung lediglich um 16,2 T€ erhöht und spiegeln damit nicht die Entwicklung auf dem Energiemarkt wider.

Neben den jährlich steigenden Fehlbedarfen ist der Anstieg der Schulden kritisch zu betrachten. Die laufenden und geplanten Investitionen der Stadt Ratzeburg werden mangels eines positiven Finanzspielraumes durch Kreditaufnahmen finanziert. Bis Ende 2026 wird sich der Schuldenstand daher auf über 11.600.000 € erhöhen und somit mehr als verdoppeln.

Die Folgekosten der Investitionen aber auch die zusätzlichen Zins- und Tilgungsleistungen werden die künftigen Haushalte der Stadt entsprechend belasten und den finanziellen Spielraum weiter einengen.

Trotz dieser Entwicklung sowie der angespannten Haushaltssituation und unter Zurückstellung von Bedenken soll der Stadt Ratzeburg dennoch die Möglichkeit gegeben werden, die laufenden Projekte fortzuführen und andere dringend erforderliche Ersatzinvestitionen, insbesondere die mit hohen Zuweisungsquoten, vorzunehmen.

Deshalb erfolgt eine Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeiträge für Verpflichtungsermächtigungen und Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ungekürzt.

Mit meiner Genehmigung verbinde ich die Erwartung, dass die Stadt Ratzeburg ihre begonnenen Konsolidierungsanstrengungen unverändert fortsetzt, um mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt und damit dauerhaft (langfristig) die finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 12.12.2022 für das Haushaltsjahr 2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg die Festsetzung

**des Gesamtbetrages der Verpflichtungs-
ermächtigungen in Höhe von** **2.599.500 €**

sowie

**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von** **2.599.300 €.**

Ratzeburg, 16.02.2023



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrag

(Born)

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 13 02

Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 31.12.2022 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.02.2023

Koop, Axel am 28.02.2023

Payenda, Said Ramez am 28.02.2023

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.



Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Jahr 2022
a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit
b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 1 020.6611	Vermischte Ausgaben	141,22 €	Wegegeld für durchreisende Wandergesellen
2 030.6580	Kontogebühren	1.209,67 €	Erhöhter Mittelbedarf aufgrund von Preisanpassungen im Bereich der elektronischen Kontoentgelte sowie Kosten für zwei zusätzliche TeleCash-Geräte
3 130.6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstausschlag)	168,21	Geringfügige Überziehung des Haushaltsansatzes für die Bezahlung von Verdienstausschlägen (Feuerwehr)
4 4641.7175	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kindertagesstätte "Wilde 13")	19.909,01 €	Nicht durch SQKM-Mittel gedeckte Mehrausgaben für die Betriebskostenförderung der KiTa "Wilde 13"; gesonderte Genehmigung durch Stadtvertretung erforderlich
5 4644.6522	Fernmeldegebühren (Montessori Kinderhaus Ratzeburg)	12,67 €	geringfügige Überschreitung des Haushaltsansatzes
6 791.7156	Verlustabdeckung	16.850,56 €	Verlustausgleich gemäß Feststellung des Jahresergebnisses 2021 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
7 880.5224	Versicherungsschäden	297,50 €	Selbstbeteiligung der Stadt Ratzeburg an einem Versicherungsfall (Containerbrand Seedorfer Str.)
	Summe Verwaltungshaushalt	<u>38.588,84 €</u>	
a 8 020.022.9400	Bau- und Planungskosten (Klimatisierung Rathaus)	123,75 €	Geringfügige Überschreitung des Haushaltsansatzes (Fachberatung Klimatisierung Rathaus)
a 9 352.9354	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen)	4,74 €	Geringfügige Mehrausgaben im Rahmen der Kooperation mit der Büchereizentrale Schleswig-Holstein.
a 10 352.007.9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Lizenz BIBLIOTHECAplus "Go")	204,60 €	Geringfügige Mehrausgaben für Lizenzgebühren
a 11 630.094.9400	Bau- und Planungskosten (Fahrradabstellanlage am Bahnhof)	10.893,03 €	Die entstandenen Mehrausgaben wurden im Haushaltsjahr 2023 durch den Bund gefördert (630.094.3610)
	Summe Vermögenshaushalt	<u>11.226,12 €</u>	
	Gesamtsumme	<u>49.814,96 €</u>	

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2023

SR/BeVoSr/800/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-333-04

Nachbesetzung des Gemeindewahlausschusses

Zielsetzung:

Nachbesetzung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

- a) folgende wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen in den Gemeindewahlausschuss, für die aus dem Gemeindewahlausschuss ausgeschiedenen Beisitzer:innen und Stellvertreter:innen, für die Kommunalwahl 2023 zu wählen:

Lfd. Nr.	Vorschlag der Fraktion	Beisitzer/-in	Stellvertreter/-in
1	CDU	Erich Riek Jutta Reiß	
2	CDU	Frank Stachowitz Ute Jäger	Dr. Birgit Röger Manuel Kurzweg
3	SPD		Klaus Priebe Wolfgang Rannow
4	SPD	Oliver Hildebrand Oskar Blank	Dennis Haase n.n.
5	FRW	Dieter Schumacher Anke von der Mehden	
6	FRW	Gisela Zarp Anna von der Mehden	
7	Bündnis 90/ Die Grünen		
8	BfR		Danny El-Basiouni

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.03.2023

Langer, Sebastian am 09.03.2023

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl ist nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Gemeindevwahlleiter und acht Beisitzer*innen aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Hierbei gilt es jedoch § 55 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten. Wahlbewerber:innen für die Kommunalwahl dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 55 Abs. 1 GKWG (Beisitzer im Gemeindevwahlausschuss) ausüben. In den Gemeindevwahlausschuss kann daher nur gewählt werden, wer sich nicht als Bewerber für die Kommunalwahl 2023 aufstellen lässt.

In ihrer Sitzung vom 21.03.2022 hat die Stadtvertretung die Besitzer:innen und deren Stellvertreter:innen beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergemeinschaften vor, die sich zur Kommunalwahl aufstellen lassen. Hierbei hat die Prüfung der Wahlvorschläge ergeben, dass einige Beisitzer:in des Gemeindevwahlausschusses sich als Direktkandidaten:in und Listenkandidaten:in haben aufstellen lassen.

Dass eine Ausübung der Funktion als Beisitzer:in und gleichzeitig als Kandidat:in nicht möglich ist, wurde den betroffenen Parteien und Wählergemeinschaften mitgeteilt. Hierbei wurden die jeweiligen betroffenen Parteien und Wählergemeinschaften, in Anbetracht der kurzen Zeit zwischen der Sitzung der Stadtvertretung (20.03.2023) und des Gemeindevwahlausschusses (24.03.2023), um Benennung neuer Beisitzer:innen und deren Stellvertreter:innen gebeten.

Die oben genannte Tabelle beinhaltet nur die Änderungen des Gemeindevwahlausschusses (die nachrückenden Beisitzer:innen und Stellvertreter:innen).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2023

SR/BeVoSr/798/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 13 60

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer an aktuelle Gegebenheiten

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt und die **Stadtvertretung** beschließt,

die II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf (Stand: 28.02.2023).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.03.2023

Koop, Axel am 28.02.2023

Payenda, Said Ramez am 28.02.2023

Sachverhalt:

Aufgrund diverser Widersprüche zu den aktuellen Zweitwohnungssteuerbescheiden wurde festgestellt, dass die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer änderungsbedürftig ist. Nach den bisherigen Regelungen über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer müsste die Steuer am Ende eines Kalenderjahres festgesetzt werden (siehe § 7 Abs. 2). Dies würde bedeuten, dass die Bescheide am 31.12. des Jahres erstellt werden müssten, da der Wortlaut keinen Spielraum zulässt. Die Praxis zeigt, dass die endgültige Veranlagung und

Festsetzung der Steuer zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen sollte. Entsprechend wird vorgeschlagen, den § 7 Abs. 2 der städtischen Satzung zu ändern und den bisherigen Wortlaut „Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres rückwirkend für dieses festgesetzt.“ durch den Wortlaut „Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.“ zu ersetzen.

Der Finanzausschuss hat über den beigefügten Entwurf vorab nicht beraten. In der Sitzung am 21.02.2023 wurde jedoch verwaltungsseitig über die Notwendigkeit dieser Satzungsänderung berichtet und empfohlen, den Sachverhalt direkt in den Hauptausschuss und die Stadtvertretung zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- II. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg (Stand: 28.02.2023)

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 5 – Entstehung der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die II. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.
- (4) Die vorstehende II. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __. __. 2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)
Graf
Bürgermeister

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2023

SR/BeVoSr/777/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-330-01

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Gebührenkalkulation zur Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Seedorfer Straße 33 vom 08.02.2023 zuzustimmen und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg“ zu beschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.03.2023

Langer, Sebastian am 28.02.2023

Sachverhalt:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß §12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten.

Im Jahr 2021 begann der Abriss der Obdachlosenunterkunft „Langer Jammer“ in der Seedorfer Str. 25 – 33 mit anschließendem Bau der neuen Obdachlosenunterkunft „Schlichthaus“ (Seedorfer Str. 33). Ende 2022 wurde das Schlichthaus fertig gestellt und der Stadt Ratzeburg übergeben.

Die Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt zwar vom 15.12.2020 ist jedoch durch den Abriss der bisherigen Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 25 – 33) und dem Neubau der Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 33) nicht mehr anwendbar. Zum einen wurden Begrifflichkeiten und Anschriften angepasst und zum Anderen mussten die Benutzungsgebühren neu berechnet werden. Aus diesem Grund wurde die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg überarbeitet.

Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren bei städteeigenen Liegenschaften ist die als Anlage beigeführte Gebührenkalkulation vom 08.02.2023.

Bei angemieteten Wohnanlagen, Häusern, Wohnungen oder sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich aufzuwendenden Kosten zu zahlen.

In seiner Sitzung vom 21.02.2023 bat der Finanzausschuss um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des § 7 Datenverarbeitung auf aktuellen Stand und Erwähnung der DS-GVO.

Der betroffene Abschnitt wurde durch die Datenschutzbeauftragten der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg geprüft und in die als Anlage beiliegende Fassung geändert (Änderungen sind gelb markiert).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die neue Gebührensatzung ist mit einem leichten Anstieg der Einnahmen auf der HHSt. 435.1100 zu rechnen.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Gebührenkalkulation Schlichthaus Seedorfer Straße 33
- 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg
- 3. Anlage Gebührentarif zur Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung

mitgezeichnet haben:

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 09.02.2023

Der Bürgermeister

Fachbereich Bürgerdienste

AZ: 3-330-01

Gebührenkalkulation zur Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Seedorfer Straße 33

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde am 22.06.2015 erlassen. Die Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt zwar vom 15.12.2020 ist jedoch durch den Abriss der bisherigen Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 25 – 33) und dem Neubau der Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 33) nicht mehr anwendbar. Zum einen wurden Begrifflichkeiten und Anschriften in der Satzung angepasst und zum anderen mussten die Benutzungsgebühren neu berechnet werden. Aus diesem Grund wurde die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg überarbeitet.

Die zu erhebenden Benutzungsgebühren haben ihre Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Gem. § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird.

Dieser Tatbestand ist bei den städtischen Obdachlosenunterkünften erfüllt. Der Vorteil der Personen ist hier die Unterbringung in der Unterkunft. Der Vorteil wird nicht anderweitig ausgeglichen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist somit zulässig.

Die Benutzungsgebühren sind gem. § 6 Abs. 2 KAG so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die Unterkünfte in der Seedorfer Straße 33 sind Eigentum der Stadt Ratzeburg.

Auf Grundlage der Eigentumsverhältnisse entstehen der Stadt jährlich die nachfolgenden Kosten, die bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen sind.

Kalkulation:

1. Kosten der Unterkünfte (ohne Stromkostenanteil für die Wohnungen)

Summe der Baukosten, Stand 01.2023	1.367.000,00 €	
./. Guthaben aus Stiftung	25.383,94 €	
= Baukosten		1.341.616,06 €
: 80 (Abschreibungsjahre) =	16.770,20 €	
: 12 Monate = Baukosten pro Monat	1.397,52 €	
: Gesamtwohnfläche 355,31 m² = Bau./m²/p.M.		3,93 €

+ Kosten der Verwaltung und Unterhaltung p. a	20.044,40 €	
: 12 Monate	1.670,37 €	
: Gesamtwohnfläche 355,31 m² =		4,70 €

= Bauk. u. Kosten der Verw. u. Unterh./m²/p. M.		8,63 €
---	--	---------------

2. Stromkosten

Die Stromkosten werden individuell angepasst. Die Stromkosten können vielen Schwankungen im Laufe eines Jahres unterliegen, da mit jedem Auszug bzw. Einzug möglicherweise ein anderer Stromkostenanteil zu entrichten ist. Die Unterkunft ist nicht dafür ausgerichtet längerfristige Wohnverhältnisse zu schaffen. Die Unterkunft ist als kurzzeitige Lösung zu verstehen, in der Personen nur wenige Tage untergebracht werden sollen.

Für die Benutzung der Unterkünfte in der Seedorfer Straße 33 ist eine monatliche Benutzungsgebühr je Wohnung gemäß der zuvor genannten Tabelle zzgl. der individuellen Stromkosten je Wohnung zu erheben, um Kostendeckung zu erreichen. Die individuellen Stromkosten werden hier durch die Stadtwerke Ratzeburg vorgegeben.

Der Gebührenkalkulation ist zuzustimmen, damit die kalkulierte Gebühr in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg aufgenommen werden kann. Gegebenenfalls ist die Kalkulation aufgrund von Änderungen der Stromkosten jährlich anzupassen

gez.

Sebastian Langer

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ratzeburg
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch § 4, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit §° 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/ Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen oder wohnungslosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche begetrieben werden.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen

2. Anschrift

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort und Geburtsland

5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.

6. Geschlecht

7. Staatsangehörigkeit

8. Ein- und Auszugsdatum

9. Kontoverbindung

Neben diesen Daten können für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zwingend erforderlich ist.

(2) Die Stadt Ratzeburg verarbeitet diese personenbezogenen Daten dabei notwendig zur ordnungsmäßigen Aufgabenerfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 c und e) der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH).

(3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

(4) Die elektronische Datenverarbeitung durch Technikunterstützung ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 15. Dezember 2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den xx.xx.xxxx

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(L. S.)

Graf
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

Seedorfer Str. 33 Wohnungen 1 bis 12		EUR
	Kosten der Unterkunft je qm	8,63
	Zzgl. individuelle Stromkosten je Wohnung	

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.02.2023

SR/BeVoSr/773/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Köpcke, Peter

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung

Zielsetzung:

Rechtssichere Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die vorgelegten Kalkulationsunterlagen für die Gebührensätze zur Kenntnis, billigt sie und beschließt,

- die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg und
- die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg mit den darin enthaltenen Gebührensätzen

in der vorliegenden Form als Bestandteil dieses Beschlusses zu erlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.02.2023

Köpcke, Peter am 03.02.2023

Sachverhalt:

Etwa 90% der kommunalen Satzungen seien nicht rechtssicher oder sogar rechtswidrig, behaupten Verwaltungsjuristen gerne.

Im Falle der beiden hier behandelten Satzungen legte der mittlerweile dreieinhalb Jahre währende Rechtsstreit mit einem Anlieger einer zu veranlagenden Straße formale Mängel offen, die nun zur Niederlage der Stadt Ratzeburg in der Auseinandersetzung führen müssten.

Eine Aufhebung der dadurch fehlerhaften Bescheide hätte die Beendigung des Rechtsstreites bedeutet, ohne eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

Daran haben beide Parteien kein Interesse. Deshalb wurde mit dem Gericht vereinbart, bis zum noch festzulegenden Termin der mündl. Verhandlung eine Verbesserung der Satzungen als Bescheidgrundlage rückwirkend vorzunehmen. Ein erfahrener Verwaltungsjurist hat sich dieser Aufgabe angenommen.

Im Kern ging es darum, dass der in der angegriffenen Satzung genannte Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht mit höherrangigem Recht (Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung) in Einklang steht und daher unwirksam ist.

In der hier vorliegenden überarbeiteten Straßenreinigungs-Gebührensatzung ist dieser Mangel rückwirkend zum 01.01.2015 beseitigt.

Auch die hier ebenfalls vorliegende Straßenreinigungssatzung wurde redaktionell, rückwirkend zum 01.01.2015 überarbeitet.

Das eingangs erwähnte anhängige Klageverfahren soll nun mit den rückwirkend erneuerten Satzungen fortgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine.

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg
- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)), in der jeweils geltenden Fassung, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht vollständig oder teilweise gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Ab 01.01.2015 werden durch Gebühren 84,95 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(3) Ab 01.01.2018 werden durch Gebühren 84,99 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2020 werden durch Gebühren 85,02 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2021 werden durch Gebühren 85,40 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(5) Ab 01.01.2022 werden durch Gebühren 84,77 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(6) Ab 01.01.2023 werden durch Gebühren 84,91 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistungen

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Straßen werden von der Stadt grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungen sowie die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks.

(2) Maßgebend ist grundsätzlich, sofern vorhanden, die tatsächliche Straßenfrontlänge, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit der zu reinigenden Straße ergibt. Abweichend davon oder im Übrigen gilt als Straßenfrontlänge:

1. bei einem Grundstück, das mit einer Länge von weniger als zwei Dritteln der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) an die Straße angrenzt: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) zuzüglich eines Viertels der tatsächlichen Straßenfrontlänge, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenze mit dem jeweiligen Straßenflurstück ergibt; bei mehr als zwei Schnittpunkten sind für die Festlegung der Straßenfrontlänge die am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend;
2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3).

(3) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt als Bezugslinie (Grundlage) der Parallelmessung:

1. der tatsächliche Grenzverlauf (Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück) bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bzw. Flurstücksecken bei einem Grundstück bzw. Flurstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstück, Kurvenflurstück),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das bzw. sind die an der zu reinigenden Straße liegende/n Flurstück/e maßgeblich.

Bei allen Parallelmessungen ist die Bezugslinie (Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade) nach Satz 1 (fiktiv) in gerader Linie zu verlängern, wenn Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht zwischen zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegen. - Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen

Grundstücks beträgt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.

(4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(5) Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 und 3 vervielfacht mit dem Gebührensatz gemäß § 4.

(6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

(7) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder zu reinigenden Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Das restliche Viertel trägt die Stadt über den von ihr aufzubringenden Eigenanteil.

§ 4

Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

1. ab dem 01.01.2015: 3,06 €;
2. ab dem 01.01.2016: 3,26 €;
3. ab dem 01.01.2017: 3,44 €;
4. ab dem 01.01.2020: 3,67 €;
5. ab dem 01.01.2021: 3,78 €;
6. ab dem 01.01.2022: 4,37 € und
7. ab dem 01.01.2023: 4,52 €.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühren ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt; die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, bewirkt dies eine Änderung der Gebührenpflicht von dem ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Straßenreinigungsgebühr wird von den anliegenden und den durch die Straße erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) erhoben. Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und kann durch schriftlichen Abgabebescheid zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten erhoben werden. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Stadt eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 9

Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere

aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Bescheides.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Gebührenpflichtige sind Abgabenschuldner (Gebührensschuldner) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 KAG.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(5) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10

Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Wird die Straßenreinigung länger als an 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindern sich die Gebühr und die Vorauszahlung auf Antrag um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, an höchstens **an** 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen wie z. B. Hochwasser, Sturm sowie Betriebsstörungen einschließlich unvermeidlicher Krankheitsausfälle, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr und der Vorauszahlung oder eine Entschädigung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebühren- und Vorauszahlungserstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und/oder die Abgabepflichtigen haben der Stadt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Bedienstete und/oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die

Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 12

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenschulden und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Ordnungs- und Meldeamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 11 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2022 und Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 02.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2016.

(2) Soweit Abgabenansprüche (Gebühren- und Vorauszahlungsansprüche) nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind,

dürfen Abgabepflichtige (Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige) durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Abgabenansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Soweit Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

(3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Abgabenansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Straßenreinigungsgebührensatzung eingesehen werden kann.

Ratzeburg, den 00.03.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)

Geringfügig geändert nach
22. AWTS, in der Anlage
„Negativliste“ (gelb markiert)
Kö. 22.02.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 45 Abs. 1, 3 und 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt), bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sind zu reinigen. Dazu gehören auch die Ortsstraßen Am Rakerschlag, Ansverusweg, Stüvkamp, Lübecker Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, Bahnhofsallee westlich des Bahnübergangs, Bei den Stadtwerken und An der Tongrube. - Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe des § 3 die Straßen zu säubern, Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 übertragen ist. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. In diesem Umfang steht die Straßenreinigungseinrichtung den Reinigungspflichtigen (§ 2) zum öffentlich-rechtlichen Anschluss und zur Benutzung nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses zur Verfügung. Insofern gelten die Grundstücke als angeschlossen, und es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- a) der Geh- und Wohnwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist), auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (für Radfahrer freigegebene Geh- und Wohnwege); soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg; ist im Übrigen ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand; dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist; zu den Gehwegen gehören auch Fußgängerzonen;

- b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
- c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z.B.
 - Gräben,
 - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - Trenn- und Randstreifen,
 - der befestigten, begehbaren Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbstständige Grünanlagen angelegt sind;
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
 - die sich vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben,
 - das Straßenbegleitgrün;
- a) der Radwege und
- b) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege.

(6) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Geh- und Wohnwegen, Radwegen sowie den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen;
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Geh- und Wohnwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- c) In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.
- d) In den verkehrswichtigen klassifizierten Straßen und den Haupterschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Stadt durchgeführt.
- e) In den nachrangig zu betrachtenden Erschließungs- und Nebenstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst durch die Stadt nachrangig durchgeführt.
- f) Nach dem Winter erfolgt auf allen Straßen, auf denen ein Winterdienst durch die Stadt durchgeführt wird, eine Grundreinigung der Straßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege;
- b) die begehbaren Seitenstreifen;
- c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist;
- d) die Fußgängerzonen;
- e) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung;
- f) die Gräben;
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen;

in der Frontlänge der anliegenden und erschlossenen Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst iSd § 45 Abs. 2 StrWG.

(2) Die Reinigungspflicht, einschließlich Winterdienst, wird für die im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilen auch für

die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er als unmittelbarer Besitzer das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. auch § 4) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in §§ 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze nebst Nebenflächen sowie die Pflege der Trennstreifen und begehbaren Seitenstreifen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh-, Wohn und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide, Pestizide, ätzende Stoffe und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern), mindestens aber einmal im Monat,

- in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 20.00 Uhr und
- in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr

unverzüglich durch Abfegen, Abharken oder in anderer geeigneten Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Laub, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht auf die Straße, auf Teileinrichtungen der Straße wie Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(3) Die Geh- und Wohnwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: nur die gesetzlich zugelassenen Mittel. Beim Streuen ist deshalb die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Wohnwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Geh- und Wohnwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

(4) Die Geh- und Wohnwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee zu befreien und bei Glätte zu bestreuen. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind, werktags bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Geh- und Wohnwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und Wohnweg oder gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Reinigungen anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich sind.

§ 4 Übermäßige Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des StrWG sowie Privatstraßen, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Geh- oder Wohnweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 1 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden Straßenreinigungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

(4)

Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten, Nießbraucher/s, dinglich Wohnberechtigten,
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,

6. Gewereregisterdateien,
7. Daten der Katasterämter und
8. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Befreiungen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 11 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 und Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 18.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.03.2019.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Straßenreinigungssatzung und die Anlage eingesehen werden können.

Ratzeburg, den 00.03.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Anlage gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18, 14 Südseite und 19 Westseite
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am wassergebundenen Verbindungsweg; Nr. 20 Westseite; Nr. 9 Südseite; Nr. 30 Südseite und Flur 253 Nordseite jew. am wassergebundenen Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb. Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb. Verbindungsweg zur Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20; Nr. 22 – 12 m ab Nr. 20 in westliche Richtung
Brucknerplatz	Nr. 5 Westseite, Nr. 7; Nr. 9; Nr. 11 – 5 m ab Nr. 9 in nordöstliche Richtung und gesamte Nordseite; Nr. 10; Nr. 8 11 m ab Nr.10 in östl. Richtung
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 – 13 m ab Nr. 6 in nördl. Richtung und Nr. 9 – 20m ab Nr.7 in südl. Richtung
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 – 9 m ab Nr. 11 in nordöstliche Richtung; Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 1, 3, 5, 7, 9 - 18 m ab Nr. 7 in nordwestliche Richtung; Nr. 11 – Südseite, 13, 15, 19 – 20 m ab Nr. 15 in nordwestliche Richtung, 17, 25, 27; 35 Nordseite und 37 Südseite jew. am wassergebundenen Verbindungsweg, Nr. 33 – 12 m ab Nr. 35 in östliche Richtung
Haydnplatz	Nr. 4 Nordseite, Nr. 5 Südseite
Hasselholt	Nr. 3 - 6 Meter von Nr. 5 Richtung Osten, Nr. 5; Nr. 6 Südseite; Nrn. 7 und 8; Nr. 9 Nordseite; Nr. 10 und 12; Nr. 19, 21, 23, 25; Nr. 17 und 31 in westliche Richtung; Nr. 27 und 37 in östliche Richtung; Nr. 33, 35; Nr. 41 – 17 m in nördl. Richtung ab Schweriner Straße
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Nr. 1 und 6 Westseite, Nr. 29 Ostseite
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechow Weg 2 Westseite, Nr. 32 Nordseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Mozartstraße	Nr. 11 und Nr. 12 Südseite, Nr. 13 und Nr. 14 Nordseite, jeweils am Verbindungsweg
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 - 11 m von Nr. 4 in Richtung Nordwesten; Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nr. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nr. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite und Nr. 23 Südseite, jeweils 21m vom Feld in Richtung Westen
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nr. 2 und 4; Nr. 6 Nordseite; Nr. 16 Ostseite; Nr. 18, Nr. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, Nr.14 Westseite; Nr. 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und Nr. 18 Ostseite, Nr. 10 Südseite
Schubertplatz	Nr. 7 Westseite; Nr. 8 – 13 m von Nr. 10 in östl. Richtung; Nr. 9, Nr. 10, Nr.11; Nr. 13 Nordseite
Schumannstraße	Nr. 1 und Nr. 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nr. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nr. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von Nr. 27 Richtung Norden)
Seestraße	Nr. 21 Südseite, Nr. 23, 25 und 27 Nordseite
Seminarweg	alle

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Stüvkamp	Nr. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nr. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Treptower Straße	Nr. 14 tlw., Nr. 16, 18, 20, 41, 47, 49, Nr. 22, 39 Südseite, Nr. 37, 40 Nordseite
Wagnerstraße	Nr. 7 Südseite, Nr. 9 Nordseite tlw.
Waldesruher Weg	1-9 (unterhalb Krankenhaus) Die gleichnamige Straße (ab Röpertsberg), die die HNrn. 10 und 10a erschließt, ist keine zu reinigende Straße im Sinne des StrWG
Weberplatz	Nr. 7 Westseite, Nr. 9, Nr. 10; Nr. 11; und Nr. 13 Nordseite und 2 m ab Nr. 11 in nördl. Richtung, Nr. 8 – 12 m ab Nr. 10 in östl. Richtung
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2023

SR/BeVoSr/799/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022

Zielsetzung: Klarstellung der rechtlichen Grundlage der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).***
- 2. Der Beschluss über die Satzungsänderung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 1. Änderung der Stellplatzsatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.03.2023

Wolf, Michael am 10.03.2023

Koop, Axel am 10.03.2023

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.12.2022 ist die Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen in Kraft getreten. Gegenüber dem Stand in der

Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2022 ist die Präambel in der Hinsicht anzupassen, als dass die Rechtsgrundlage Landesbauordnung (LBO) nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zweifelsfrei definiert sein muss. Am 06.12.2021 ist die LBO neu gefasst worden und am 01.09.2022 in Kraft getreten. In der aktuellen Präambel der Stellplatzsatzung wird hierauf, wie folgt, eingegangen: *„Berechtigt durch (...) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) – vom 22. Januar 2009 (...), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2021 (...).“*

Zur Klärung des Sachverhalts wurde die Rechtsanwaltskanzlei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB hinzugezogen. Maßstab der Beurteilung ist das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz. Im Ergebnis steht, dass eine rückwirkende Anpassung der Präambel erforderlich ist, um Zweifel auszuräumen und das Risiko einer gerichtlichen Anfechtung zu verringern. Ein entsprechender Satzungsentwurf wird daher zur Beschlussfassung vorgelegt und trägt u.a. folgenden Wortlaut: *„Berechtigt durch (...) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (...).“*

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Mit Erlass der Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen werden zweckentsprechend eingesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Folgende Entwürfe:

- Satzung
- Begründung

I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022

Berechtig durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anpassung der Präambel der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022

Die Präambel/ Einleitungsformel der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

„Berechtig durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend am 18. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den xx.03.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

zur I. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022

Die Stadt Ratzeburg hat per Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2022 eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen erlassen. Verbunden mit der Neufassung der Landesbauordnung erfolgt eine Klarstellung, wie dessen Fassung nach aktueller gerichtlicher Rechtsprechung anzugeben ist.

Zu Artikel 1 - Präambel:

Um die Rechtsgrundlage der Stellplatzsatzung zweifelsfrei wiederzugeben und etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wird die Präambel hinsichtlich der Landesbauordnung (LBO) angepasst. Verbunden mit der Neufassung der LBO ist auf die Fassung vom 06.12.2021 zu verweisen, die am 01.09.2022 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:

Ziel der 1. Änderung ist es, die Rechtsgrundlage der Stellplatzsatzung nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung und entsprechend dem Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz zu definieren. Um Risiken eines Missverständnisses der rechtlichen Grundlage zu verringern, wird die Angabe der Rechtsvorschrift Landesbauordnung rückwirkend angepasst.

Ratzeburg, den **XX.03.2023**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 21.02.2023

SR/BeVoSr/794/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö
Finanzausschuss	25.04.2023	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Peter Linnenkohl

FB/Aktenzeichen: 51

Stadtjugendpflege, hier: Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

Zielsetzung:

Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen. Erhöhung der Fördersätze in Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg möchte nachhaltig Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung stellen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind und ihren Beitrag zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit leisten. Den Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Außerschulischen Kinder -und Jugendarbeit i.S.d. §11 SGB VIII unterstützt die Stadt Ratzeburg. Diese Angebote sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf der Haushaltsstelle 4515.6019 „Ausgaben zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung“ sind Mittel in Höhe von 4.500,00 € bereitgestellt.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

mitgezeichnet haben:

RICHTLINIE DER STADT RATZEBURG ZUR FÖRDERUNG von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

Die Stadt Ratzeburg möchte nachhaltig Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung stellen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind und ihren Beitrag zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten. Den Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Außerschulischen Kinder -und Jugendarbeit i.S.d. §11 SGB VIII unterstützt die Stadt Ratzeburg. Diese Angebote sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

In Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit wird durch den Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren vom... und nach Anhörung des Kinder -und Jugendbeirates vom.....die folgende Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Außerschulischen Kinder – und Jugendarbeit erlassen:

I. Geltungsbereich dieser Richtlinie

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Ratzeburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kinder- und Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII in den Bereichen
 - Kinder- und Jugendfahrten sowie
 - internationale Jugendbegegnungen (Abschnitt II)
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Förderungen, zu denen die Stadt Ratzeburg gesetzlich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen, sowie auf Vereinsbeiträge.

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- (3) Förderungen nach dieser Richtlinie können nur Vereine, Verbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe o.ä., in denen Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, beantragen; eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Ratzeburg behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

§ 2

Vorbehalt der Haushaltsmittel, Förderhöhe

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt.
- (2) Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderanspruch besteht nicht.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur bis zu einer Deckung der anfallenden Kosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 gewährt werden; dabei werden auch Zuschüsse anderer Stellen berücksichtigt. Im Falle einer Kostenüberdeckung wird der Zuschuss soweit gekürzt, bis die Kosten gedeckt sind.

II. Kinder- und Jugendfahrten, internationale Jugendbegegnungen

§ 3

Voraussetzung der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

- (1) Gefördert werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 27 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes, wenn eine der folgenden Kriterien zutrifft:
 - a. die Maßnahmen nicht überörtlich ausgeschrieben werden oder an eine Mitgliedschaft gebunden sind,
 - b. sie an vereins- oder verbandsinternen Fahrten teilnehmen und die mindestens 2 bis maximal 20 Übernachtungen andauern,
 - c. es sich um Jugenderholungsmaßnahmen handelt, die in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen stattfinden, mindestens 7 Tage dauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind,

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- d. es sich um internationale Jugendbegegnungen handelt, die mindestens 3 und höchstens 7 Übernachtungen andauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden gefördert mit mindestens 5 Teilnehmenden unter 27 Jahren, bei denen mindestens eine Betreuungsperson im Besitz der Jugendleitercard ist.
- (3) Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z. B. mehrtägige Trainingslager, Turnierfahrten und Konfirmandenfreizeiten, können gefördert werden. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrten zu Meisterschaften.

§ 4

Umfang der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

- (1) Förderungen von Maßnahmen nach § 3 betragen 2,00 Euro/Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- (2) Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 1 begleiten, können nach Maßgabe des Absatzes 1 ebenfalls gefördert werden, sofern ihnen die Aufsicht über eine Gruppe obliegt und sie im Besitz der Jugendgruppenleitercard sind. Für jeweils bis zu 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Stadtgebiet Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes kann dabei eine Inhaberin einer gültigen Jugendgruppenleitercard, ein Inhaber einer gültigen Jugendgruppenleitercard berücksichtigt werden.

§ 5

Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

Dem Antrag nach § 6 ist ein Programm der Maßnahme sowie eine unterschriebene Teilnehmer:innenliste beizufügen.

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

III. Allgemeine Regelungen

§ 6

Beantragung und Auszahlung von Fördermitteln

- (1) Der Antrag für Fördermittel nach dieser Richtlinie bedarf der Schriftform und kann bis zu vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme im Fachdienst Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadt Ratzeburg gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Finanzierung für beantragte Maßnahmen nach dieser Richtlinie darzustellen. Hierbei sind alle Förderquellen und –mittel zu benennen.
- (3) Der Träger kann vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit einer von ihm beabsichtigten Maßnahme durch den Fachdienst für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung prüfen lassen; eine Förderzusage wird zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Fachdienst Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung Ratzeburg bis zu 2 Jahre nach dem Abschluss einer Maßnahme Einsicht in Belege o.ä. zu gewähren.

§ 7

Kindeswohlgefährdung

Sollten sich während einer Maßnahme Auffälligkeiten i. S. d. § 8a SGB VIII ergeben, hat der Veranstalter den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam zu machen, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Stadt Ratzeburg vom 02.01.1999 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Eckhard Graf, Bürgermeister

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

1. Förderung von Jugendfahrten

1.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Ratzeburg fördert Jugendfahrten, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für Wettkampf- und Tagesfahrten wird kein Zuschuß gewährt; diese Fahrten werden nur dann gefördert, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen handelt.

1.2 Umfang der Förderung

Jugendfahrten werden ab 3 Tagen (mindestens zwei Übernachtungen) bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. Gefördert werden TeilnehmerInnen ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Ratzeburg gemeldet sein müssen.

Pro Tag und TeilnehmerIn wird ein Zuschuß in Höhe von 5,00 DM gewährt.
Pro angefangene 10 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert.

Bei Maßnahmen mit 10 und weniger Teilnehmenden kann hiervon abgewichen werden.

Bei Maßnahmen ab 30 Teilnehmenden wird eine Leitungsperson zusätzlich gefördert.

1.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis in vereinfachter Form spätestens 6 Wochen nach der durchgeführten Maßnahme bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden (einschl. Betreuer)
- Bestätigung der Fahrtenleitung
- Aufenthaltsbestätigung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren.

2. Förderung von Betreuung bei offenen Jugendfahrten

2.1 Fördervoraussetzungen

Offene Jugendfahrten sind Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendverbänden, an denen mindestens 50 % der Teilnehmenden nicht gleichzeitig beim Veranstalter als Mitglied organisiert sind.

Gefördert werden Fahrten mit mindestens einer Betreuungsperson, die im Besitz eines amtlichen Ausweises für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der außerschulischen Jugendbildung ist bzw. eine sozialpädagogische Ausbildung nachweisen kann.

Offene Jugendfahrten bedürfen einer öffentlichen, möglichst kreisweiten Ausschreibung.

2.2 Umfang der Förderung

Für Leitungspersonen werden die Kosten in Höhe von 100 %, maximal jedoch 300,00 DM, für die übrigen Betreuungspersonen in Höhe von 50 %, maximal jedoch 150,00 DM, übernommen.

2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Punkt 1.3 gilt entsprechend

3. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Die Stadt Ratzeburg fördert internationale Jugendbegegnungen im Inland und im Ausland wie Jugendfahrten nach den entsprechenden Grundsätzen.

Für Maßnahmen im Inland gelten folgende Sonderregelungen:

- für Begegnungen im Inland werden Zuschüsse grundsätzlich nur für die ausländischen Gäste im Alter von 12 bis 27 Jahren (ausgenommen Betreuer) gewährt.
- Falls deutsche und ausländische Teilnehmende eine Begegnung in einer Einrichtung durchführen und dadurch Verpflegungs- und Übernachtungskosten entstehen, erhalten auch die deutschen Teilnehmenden einen Zuschuß in gleicher Höhe wie die ausländischen Gäste;
- für Teilnehmende aus Ländern mit nicht frei konvertierbarer Währung kann ein Zuschuß in Form von „Taschengeld“ von 2,00 DM pro Tag und Person zusätzlich gewährt werden.
- Das Begegnungsprogramm soll einen persönlichen Kontakt zwischen den Teilnehmenden ermöglichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.
Die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998

.....
Zukowski
Bürgermeister

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 22.02.2023

SR/BeVoSr/795/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55.81

Kindertagesstätten, hier: Finanzierung der Kindertagesstätte "Die Scheune"

Zielsetzung:

Gewährung eines rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses der Stadt Ratzeburg für den Um- bzw. Ausbau einer Kindertagesstätte durch die Montessori Nord gGmbH in der Stettiner Straße 19 in Ratzeburg.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt einen rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss für den Um- bzw. Ausbau einer Kindertagesstätte durch die Montessori Nord gGmbH in der Stettiner Straße 19 in Ratzeburg.

Es wird auf die bewilligten Fördermittel des Kreises verzichtet (157.000,00 €) und ein neuer Förderantrag des Trägers gestellt (max. 450.000,00 €). Die Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt sichert dem Träger 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Fördermittel des Kreises zu.

Fließen die Fördermittel nicht, dann werden die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung in ein unverzinsliches Langfristdarlehen umgewandelt und der Träger zahlt den Betrag innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurück, bis die 450.000,00 € abgezahlt sind.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der Montessori Nord gGmbH, Herr Hagenkötter, berichtet, dass die ursprüngliche Maßnahme der Betriebs-Kita AMEOS nicht mehr realisiert werden konnte, stattdessen wurde in der Stettiner Str. 19 ein Grundstück mit passenden Räumlichkeiten gefunden, das durch Um-/ Ausbau an dessen Stelle treten soll.

Die Heimaufsicht des Kreises hat sich die Örtlichkeit bereits angesehen und signalisiert, dass der Betrieb einer Kita dort grundsätzlich möglich sei.

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme belaufen sich laut Herrn Hagenkötter auf 600.000,00 €. An dem Standort könnten 30 Plätze (10 Krippenplätze, 20 Regelplätze) geschaffen werden. Pro Platz seien Kosten für ca. 20.000,00 € einzuplanen. Die Plätze seien bereits im Bedarfsplan der Stadt sowie des Kreises beschlossen, da es sich um die Plätze der ehemaligen Maßnahme AMEOS handele (im ASJS wurde entsprechend berichtet).

Herr Hagenkötter berichtet, dass das Grundstück derzeit bis Ende Februar 2023 angemietet worden sei. Bis zu einer Entscheidungsfindung könne der Pachtvertrag kurzfristig verlängert werden.

Ein langfristiger Pachtvertrag werde durch den Eigentümer in Aussicht gestellt und könne für 20 Jahre geschlossen werden.

Für eine Baugenehmigung müssen ca. 6 Monate eingeplant werden. Eine Inbetriebnahme sei mit entsprechender Baugenehmigung und Umbaumaßnahmen frühestens zum 01.09.2023 möglich. Der Bauantrag sei bereits gestellt.

In Rücksprache mit dem Kreis gibt es bei der Aufnahme der Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises eine Förderungsmöglichkeit. Dabei gibt es zwei Fördermodelle:

- a. 22.000,00 € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz
- b. 75% der Baukosten

—>Da immer die günstigere der beiden Varianten gewählt wird, käme hier b) zur Anwendung. Die mögliche Fördersumme beträgt somit maximal 450.000,00 €.

In weiterer Rücksprache mit dem Kreis wurde vorgeschlagen, auf die bereitgestellten Fördermittel für die bisherige Maßnahme bei AMEOS zu verzichten (157.000,00 €) und stattdessen die Maßnahme „Die Scheune“ neu anzumelden. Im Falle einer Berücksichtigung auf der Prioritätenliste könnten dann 450.000,00 € finanziert werden. Da die Umsetzung der Maßnahme zeitnah erfolgen würde und der Bedarf als solches durch die bereits erfolgte Aufnahme in den Bedarfsplan nachgewiesen ist, ist ein oberer Platz auf der Prioritätenliste wahrscheinlich. Damit würde die Stadt die 450.000,00 €, die von ihr vorfinanziert werden müssten, zurückbekommen. Eine diesbezügliche verbindliche Zusage kann jedoch aktuell nicht getroffen werden, da der Jugendhilfeausschuss hier zu entscheiden hat. Es bleibt somit ein Risiko für die Stadt bestehen, dass die Maßnahme nicht zum Zuge kommt und die Stadt die 450.000,00 € finanziert.

Die verbleibenden 150.000,00 € würden durch die Montessori Nord gGmbH finanziert.

Der Bedarf für die Plätze seien von Seiten des Kreises sowie der Stadt vorhanden. Dies wurde Herrn Hagenkötter durch Herrn Graf sowie Herrn Gutzeit in einem Gesprächstermin am 19. Dezember 2022 mitgeteilt. Herr Graf äußerte, dass die

Stadt ,vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien, die Realisierung dieses Projektes unterstützen werde. In Rücksprache mit Herrn Koop sei eine Zwischenfinanzierung auch in Anbetracht der Haushaltslage durch die Stadt möglich. Am 06. Januar 2023 fand bereits ein informeller Gesprächstermin mit Vertretern der Fraktionen in der Lauenburgischen Gelehrtenschule statt.

Die Beratungsfolge der Gremien ist durch die Terminierung des Finanzausschusses am 21. Februar 2023 in ungewohnter Abfolge, um eine unverzögerte n Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung am 20. März 2023 zu gewährleisten.

Letztendlich gibt es zwei Varianten zur finanziellen Realisierung der Maßnahme „Die Scheune“:

Variante a)

Die bewilligten Fördermittel in Höhe von 157.000,00 € der ehemaligen Maßnahme AMEOS werden verwendet. Der Träger Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 € an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt stellt ergänzend 293.000,00 € an Eigenmitteln zur Verfügung.

Variante b)

Es wird auf die bewilligten Fördermittel des Kreises verzichtet (157.000,00 €) und ein neuer Förderantrag des Trägers gestellt (max. 450.000,00 €). Die Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 € an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt sichert den Träger die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Fördermittel des Kreises zu.

Fließen die Fördermittel nicht, dann werden die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung in ein unverzinsliches Langfristdarlehen umgewandelt und der Träger zahlt den Betrag innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurück, bis die 450.000,00 € abgezahlt sind.

Von Seiten der Montessori Nord gGmbH sowie des zuständigen Fachbereiches 4 wird die Variante b präferiert. Diese Variante bietet die Ausschöpfung der Höchstfördermittel durch die Neubeantragung einer Zuweisung beim Kreis sowie damit verbunden die Sicherstellung einer Vor-/Zwischenfinanzierung über die Stadt Ratzeburg.

Entsprechend sind in dem Entwurfshaushalt des I. Nachtragshaushaltsplanes insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € veranschlagt (HHSt. 4644.001.9888). Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg umfänglich das Bauprojekt des Trägers fördert, somit die städtischen Mittel voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 wieder zu 100% vom Träger zurückgezahlt werden können (HHSt. 4644.001.3678). Anderenfalls wäre die (anteilige) Forderung in ein Langfristdarlehen umzuwandeln. Der Träger müsste dann den Betrag von 450.000 € innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurückzahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

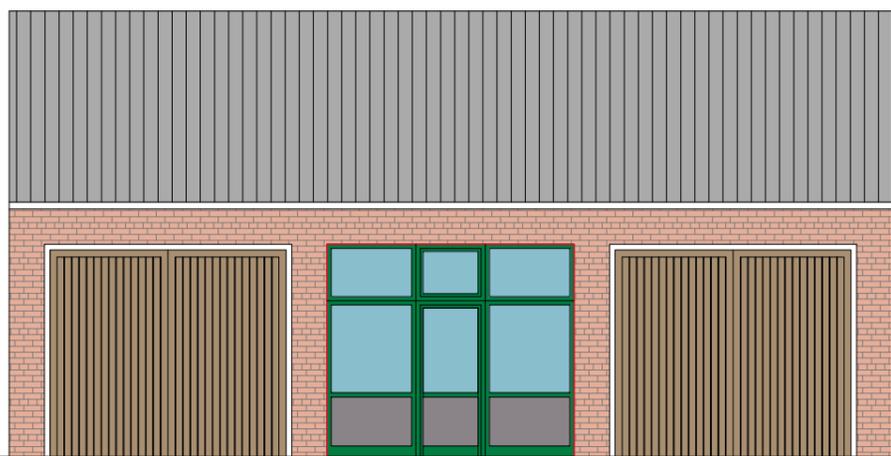
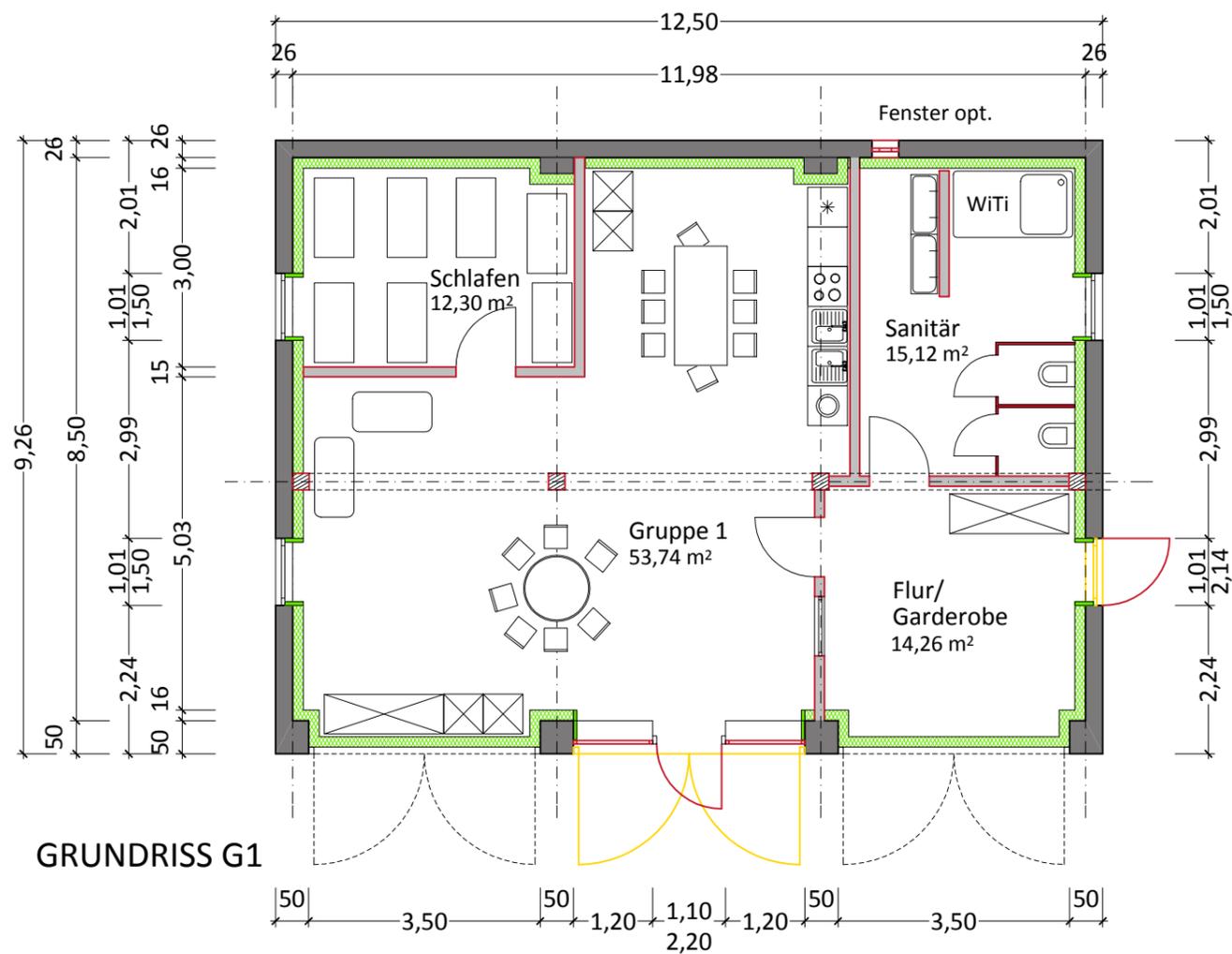
Bei Förderung durch den Kreis: Vor-/Zwischenfinanzierung in Höhe von 450.000,00 € bis zur Kompensation durch Zahlung der Fördermittel des Kreises.

Ohne Fördermittel: Die (anteilige) Forderung wäre in ein Langfristdarlehen umzuwandeln und innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurückzuzahlen.

Anlagenverzeichnis:

Planzeichnungen des Grundrisses 1 und 2

mitgezeichnet haben:



LEGENDE

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung



BAUVORHABEN:

Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg

BAUHERR:

Montessori Nord gGmbH
Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck

PLANVERFASSER:

ARC OFFICE - Architekturbüro
Dipl.-Ing. Stefan Günther
Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten

PLANUNGSSTUFE:

Entwurfsplanung

PLANTITEL:

Grundriss u. Ansicht G1



GEZEICHNET:

DIN A3

GEPRÜFT:

DATUM:

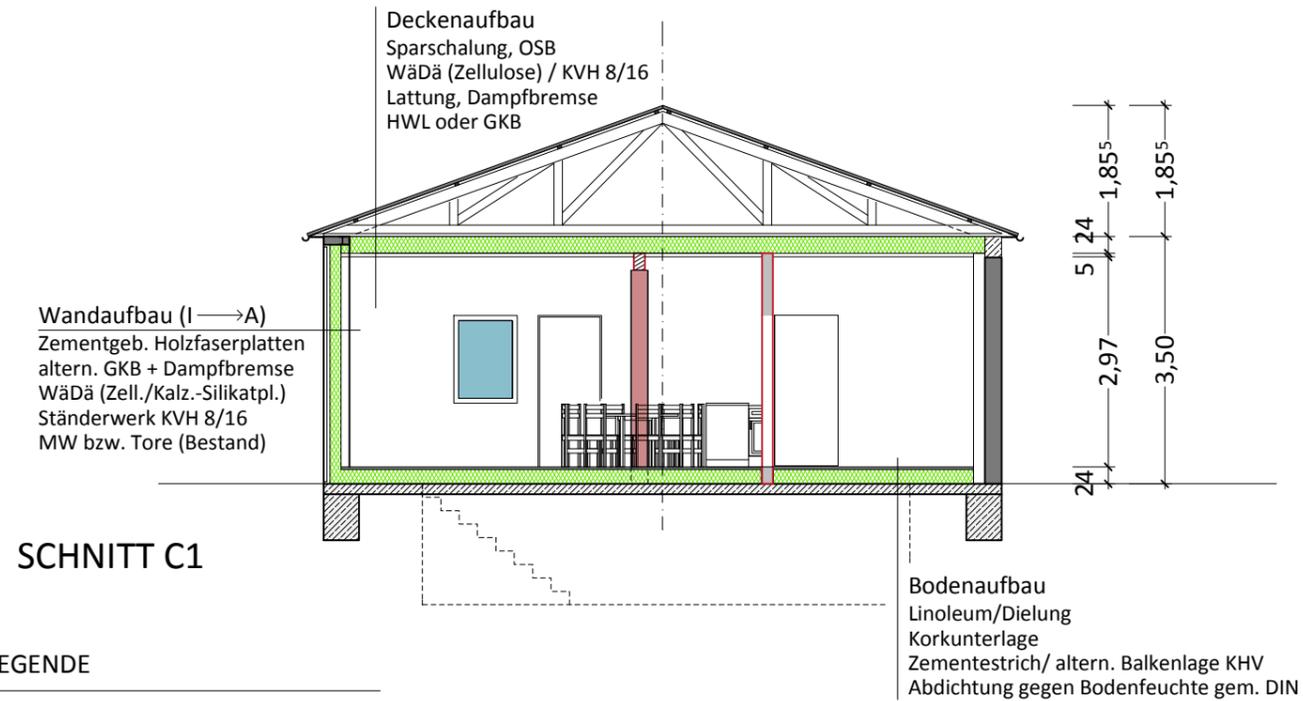
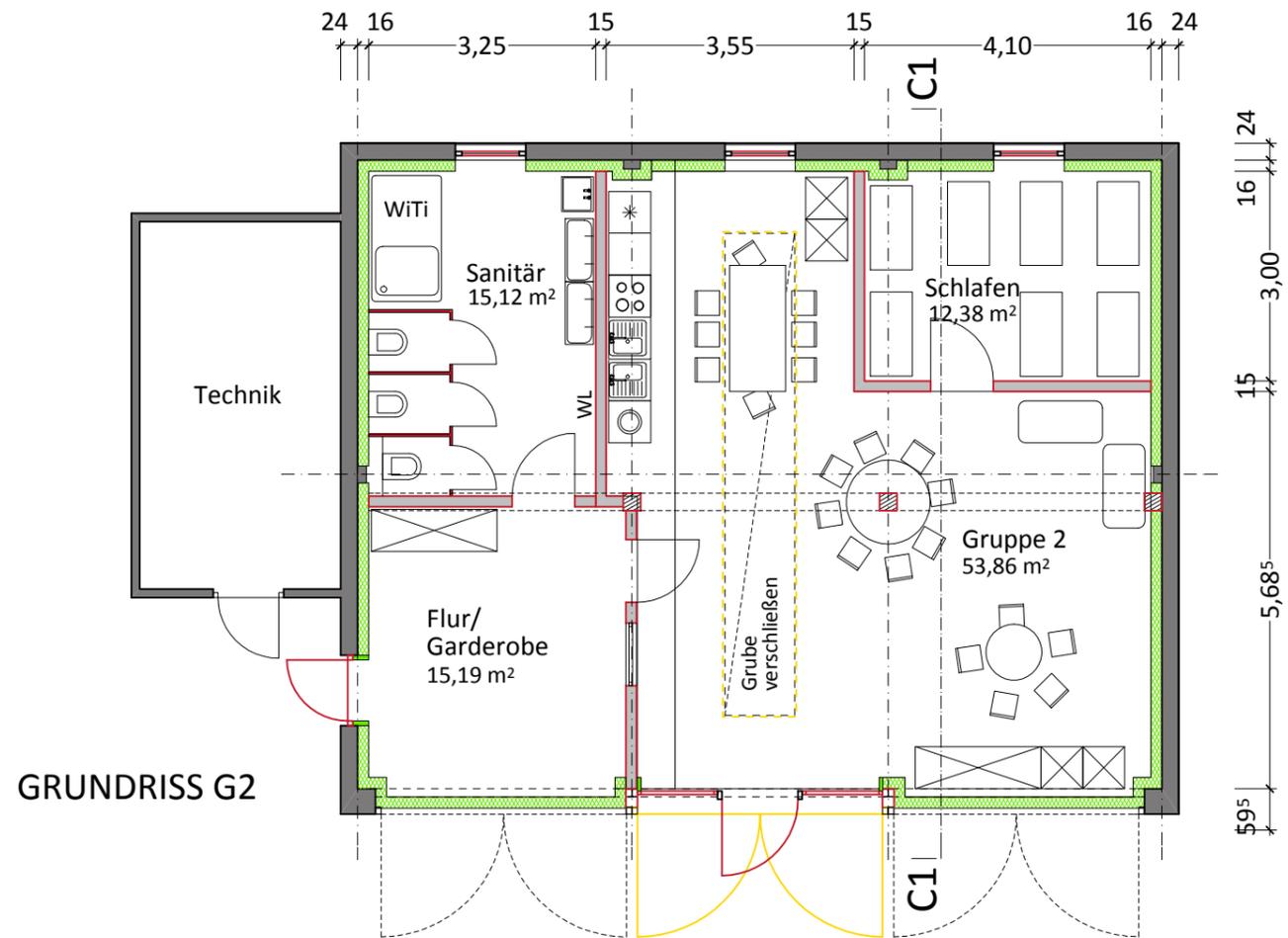
24.10.2022

MASSTAB:

1-100 / 1:500

PLAN NR.:

MTS.RZ_G1_EP



LEGENDE

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung

BAUVORHABEN:

Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg

BAUHERR:

Montessori Nord gGmbH
Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck

PLANVERFASSER:

ARC OFFICE - Architekturbüro
Dipl.-Ing. Stefan Günther
Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten

PLANUNGSSTUFE:

Entwurfsplanung

PLANTITEL:

Grundriss G2 u. Schnitt C1



GEZEICHNET:

DIN A3

GEPRÜFT:

DATUM:

24.10.2022

MASSTAB:

1-100

PLAN NR.:

MTS.RZ_G2_EP

Ö 17.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.02.2023

SR/BeVoSr/779/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Wannags, Frauke

FB/Aktenzeichen: 030 03/2023

I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023; hier: I. Nachtragsstellenplan 2023

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2023 an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

1. Der **Hauptausschuss** beschließt,

a) der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu folgen und sie mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....

3. Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses – ohne/mit Ergänzung – den I. Nachtragsstellenplan 2023 gemäß Entwurf (06.02.2023) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.02.2023

Koop, Axel am 28.02.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5a der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Aus dem vorgelegten Entwurf des I. Nachtragsstellenplans ergibt sich zum Ursprung ein Stellenmehrbedarf von 0,82 Vollzeitstellen; die Gesamtanzahl der Vollzeitstellen steigt somit auf 88,20.

Zu lfd. Nr. 49 (Fachbereich 3, Fachdienst Soziales):

Im Jahr 2022 wurde aufgrund des Krieges in der Ukraine und des damit verbundenen Flüchtlingszustroms die Immobilie des ehemaligen Pflegeheimes in der Schweriner Str. 4-6 angemietet und zur Unterbringung eines ukrainischen Kinderheimes genutzt. Für die Betreuung dieser Liegenschaft wurde ein Mitarbeiter eingestellt, welcher sodann vom Kreis Herzogtum Lauenburg übernommen wurde. Nunmehr fällt die Zuständigkeit für diese Liegenschaften wieder an die Stadt zurück, sodass auch zwischen diesem Mitarbeiter und der Stadt Ratzeburg wieder ein Arbeitsverhältnis geschlossen wurde. Außerhalb des Stellenplanes kann dieses jedoch nur für sechs Monate befristet werden.

Der Mitarbeiter ist zuständig für die Betreuung der Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Ratzeburg: Schweriner Straße 4 – 6, zukünftig Schweriner Straße 90, 60 angemietete Wohnungen im Stadtgebiet, Schlichthaus in der Seedorfer Straße, sofern dort Flüchtlinge untergebracht sind.

Des Weiteren unterstützt der Mitarbeiter die städtische Flüchtlingskoordinatorin bei der Betreuung von Flüchtlingen, der Organisation der Einrichtung von Unterkünften sowie bei Ein-, Um- und Auszügen.

Die Ein- und Herrichtung des Gebäudes in der Schweriner Str. 4-6 wurde durch das Land Schleswig-Holstein mit einer Förderquote von 75 % gefördert. Mit Bewilligung der Förderung ging eine Zweckbindungsfrist von vier Jahren für das Objekt einher, was bedeutet, dass das Objekt ab dem Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Fördermittelgeber für einen Zeitraum von vier Jahren für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgehalten werden muss.

Der Verwendungsnachweis ist am 10.11.2022 an den Fördermittelgeber (IB.SH) gesandt worden, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser am 15.11.2022 dort vorgelegen hat.

Aufgrund dieser Zweckbindungsfrist, der zurzeit stattfindenden Herrichtung und künftigen Betreuung des Gebäudes in der Schweriner Straße 90 sowie der Betreuung aller weiteren Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung im Stadtgebiet, wird es als notwendig erachtet, die Stelle Nr. 49 des I. Nachtragsstellenplans 2023 bis zum 14.11.2026 im Stellenplan zu verankern.

In seiner Sitzung am 21.02.2022 hat der Finanzausschuss beschlossen, zunächst durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob die Ausführung der oben beschriebenen Tätigkeiten auf Dritte, etwa BQG oder Diakonie, übertragen werden kann.

Anlagenverzeichnis:

- I. Nachtragsstellenplan 2023 (Entwurf vom 06.02.2023)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Bürgermeister/Gemeindeorgane</u>										
1	1	Bürgermeister	1	-	B 2	1	-	B 2	1	-	B 2	
2	2	Assistenz Bürgermeister	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
3	3	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		Fachbereich 1 <u>Zentrale Steuerung und Finanzen</u>										
4	4	Oberamtsrat (Fachbereichsleitung)	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	ATZ von 01.08.2021 bis 31.03.2023; kw ab 04/23
5	5	Verw.-Angestellter (Fachbereichsleitung neu)	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
		<u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u>										
6	6	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
7	7	Verw.-Angestellte/r	-	1	10	-	-	-	-	1	10	besetzt seit 01.02.2023
8	8	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	-	11	-	1	11	IT-Administrator besetzt seit 01.07.2022
9	9	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	-	9a	-	1	9a	zugl. Datenschutzkoordinator besetzt seit 01.08.2022
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
11	11	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	IT-Mitarbeiter
12	12	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		<u>Stadtbücherei</u>										
13	13	Diplom-Bibliothekarin	-	0,67	9b	-	0,67	9b	-	0,67	9b	(ab 01/2020 mit 26 W.-Std.)
14	14	Diplom-Bibliothekarin	-	1	9c	-	0,82	9c	-	1	9c	Büchereileitung 39 Std. ab 01.07.2022
15	15	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
16	16	Verw.-Angestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	
		<u>Fachdienst 2 -Finanzen-</u>										
17	17	Verw.-Angestellte/r	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
18	18	Verw.-Angestellte	-	1	9b	-	-	9b	-	1	9b	Haushaltssachbearb./ Anlagenbuchhaltung
19	19	Betriebswirtin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	Projektsteuerung Doppik
		<u>Steuern und Abgaben</u>										
20	20	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
21	21	Verw.-Angestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	7	
		<u>Stadtkasse</u>										
22	22	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Kassenverwalterin
23	23	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	
24	24	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	(stellv. Kassenverwalterin) (zugl. Vollstreckungsaufßend.)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
25	25	Fachbereich 3 - Bürgerdienste Verw.-Angestellte (Elternzeit vom 20.10.2021 bis 14.08.2023; wird vertreten durch Fachdienstleitung Soziales)	-	1	12	-	0,5	12	-	1	12	Fachbereichsleitung
26	26	Fachdienst Ordnungswesen Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
27	27	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	ku nach Stellenneubewertung
28	28	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	0,82	9a	-	1	9a	
29	29	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	
30	30	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
31	31	Verkehrsüberwacherin (<i>ruhender Verkehr</i>)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
32	32	Verkehrsüberwacherin (<i>ruhender Verkehr</i>)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
33	33	Verkehrsüberwacherin (<i>ruhender Verkehr</i>)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
34	34	Verkehrsüberwacherin (<i>ruhender Verkehr</i>)	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
35	35	Freiwillige Feuerwehr RZ Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
36	36	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Bürgerservice</u>										
37	37	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
38	38	Standesbeamtin	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	
		<u>Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)</u>										
39	39	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
40	40	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	41	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<u>Fachdienst Soziales</u>										
42	42	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	0,5	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung z.Zt. Elternzeitvertr. FBL 3
43	43	Verw.-Angestellte	-	0,90	9a	-	0,77	9a	-	0,90	9a	(ab 2020 mit 30 W.-Std.)
44	44	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,64	9c	-	0,50	9c	zzt. 25 Wochenstunden
45	45	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	46	Verw.-Angestellte	-	0,5	9c	-	0,64	9c	-	0,5	9c	z. Zt. 25 Wochenstunden
47	47	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	
48	48	Flüchtlingskoordination	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	
49	-	Flüchtlingsunterbringung	-	-	-	-	-	-	-	0,82	4	neu kw ab 15.11.2026

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		Fachbereich 4										
		Verwaltung										
50	49	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		<u>Schule und Sport</u>										
51	50	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	
52	51	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	kw ab Pensionseintritt
53	52	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
54	53	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	
55	54	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	0,9	9b	-	1	9b	
56	55	Verw.-Angestellte/r	-	0,31	7	-	0,31	7	-	0,31	7	
		<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>										
57	56	Schulsekretärin	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
58	57	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	
59	58	Schulsozialarbeiterin	-	1	S 12	-	0,92	S 12	-	1	S 12	
60	59	Schulsozialarbeiter	-	0,50	S 12	-	0,49	S 12	-	0,50	S 12	
		<u>Stadtjugendpflege</u>										
61	60	Stadtjugendpfleger	-	1	S 12	-	0,51	10	-	1	S 12	
62	61	Erzieher	-	0,5	S 8b	-	1	S 8b	-	0,5	S 8 b	Abordnung zur Diakonie
63	61b	Erzieher	-	0,5	S 8b	-	-	-	-	0,5	S 8 b	kw ab 01.02.2028

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
64	62	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	-ständige Vertreterin-
65	63	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	
66	64	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
67	65	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
68	66	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	
69	67	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	
70	68	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	
71	69	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
72	70	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	
73	71	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	
74	72	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
75	73	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,59	S 8a	
76	74	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	0,59	S 8a	
77	75	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
78	76	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	-	0,77	S 8a	
79	77	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
80	78	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S3	-	0,50	S 3	
81	79	Erzieher/in	-	0,45	S 8a	-	-	S 8a	-	0,69	S 8a	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
1. NT 2023	St. Pl. 2023											kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften										
82	80	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
83	81	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<u>Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften</u>										
84	82	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
85	83	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
86	84	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	
87	85	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
88	86	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
89	87	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	
90	88	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	
91	89	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	
92	89b	Raumpfleger/in	-	0,54	2	-	-	2	-	0,54	2	
93	90	Hausmeister	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
94	91	Hauselektroniker	-	1	6	-	-	-	-	1	6	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Hochbau und Planung</u>										
95	92	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
96	93	Bauzeichnerin	-	0,87	6	-	0,87	6	-	0,87	6	
97	94	Bauzeichnerin	-	1	6	-	-	6	-	1	6	besetzt seit 01.12.2022 mit 28 Wochenstunden
98	95	Bauingenieurin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
		<u>Fachdienst Tiefbau</u>										
99	96	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
100	97	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	kw
101	97b	Ingenieur	-	1	11	-	-	11	-	1	11	besetzt seit 01.10.2022
102	99	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2022			I. NT-Stellenplan 2023			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
1. NT 2023	St. Pl. 2023											
		Gesamtzahl der Planstellen	4	97	-	5	97	-	4	98	-	Nr. 49 Flüchtlingsunterbringung (+ 0,82 Stellen/32 Stunden)
		Anzahl in Vollzeitstellen	4	83,38	-	4,88	73,51	-	4	84,20	-	
		Gesamt :	87,38			78,39			88,20			
		<u>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</u>										
		Stadtbücherei	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr.13-16
		Freiw. Feuerwehr RZ	-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 35-36
		Lbg. Gelehrtenschule	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 57-60
		Stadtjugendpflege	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61+63
		Abordnungen Diakonie	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 62-63
		städt. Kindergarten	-	18	-	-	18	-	-	18	-	Lfd. Nr. 64-81
		Gesamtzahl der Stellen	-	30	-	-	30	-	-	30	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	-	24,79	-	-	24,79	-	-	24,79	-	
		Gesamt :	24,79			24,79			24,79			
		<u>Nachrichtlich Auszubildende:</u>										
		Verw.-Angestellte/r	-	3	-	-	3	-	-	4	-	2 x Ausb.-Beginn 08/2020 2 x Ausb.-Beginn 08/2022
		Erzieherin (PiA-Förderung)	-	1	-	-	1	-	-	1	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2022

Ö 17.2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.02.2023

SR/BeVoSr/782/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.02.2023	Ö
Hauptausschuss	06.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2023

I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

- die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen und
- die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2023 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.02.2023

Koop, Axel am 09.02.2023

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Stadtvertretung am 12.12.2022 beschlossen. Aktuell liegt noch keine Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vor; entsprechend gelten die gesetzlichen Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts zur vorläufigen Haushaltsführung („Interimswirtschaft“).

Dennoch besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit, einen frühzeitigen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, um die (weitere) Finanzierung der nachstehenden Investitionsmaßnahmen sicherzustellen.

**HHSt. 4644.001.9888 – Rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss +450.000 €
(Sanierung/Umbau KiTa „Die Scheune“)**

Vorbehaltlich der fachlichen Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am 02.03.2023 beabsichtigt die Verwaltung, der Montessori Nord gGmbH für den Um- und Ausbau einer Kindertagesstätte in der Stettiner Straße einen rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss zu gewähren. In diesem Zusammenhang wird auf den Vermerk des zuständigen Fachbereiches Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren (FB 4) vom 19.12.2022 verwiesen (siehe *Anlage 1*). Präferiert wird die dort skizzierte Variante b), d. h. die Ausschöpfung der Höchstfördermittel durch die Neubeantragung einer Zuweisung beim Kreis sowie die damit verbundene Sicherstellung einer Vor-/Zwischenfinanzierung über die Stadt Ratzeburg. Entsprechend sind in dem beigefügten Entwurfshaushalt insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € veranschlagt (HHSt. 4644.001.9888). Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg das Bauprojekt des Trägers umfänglich fördert und somit die städtischen Mittel voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 wieder zu 100% vom Träger zurückgezahlt werden können (HHSt. 4644.001.3678). Anderenfalls wäre die (anteilige) Forderung in ein Langfristdarlehen umzuwandeln. Der Träger müsste dann die Differenz der Grundstücksrente und der für die Fläche zufließenden SQKM-Mittel an die Stadt zurückzahlen, bis eine vollständige Kompensation der ausgezahlten Fördermittel erreicht wird.

HHSt. 551.001.9400 – Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg +1.500.000 €

Ausgangslage/Sachverhalt

Die Ruderakademie Ratzeburg bietet als Bundesleistungszentrum die Möglichkeit der Wettkampfvorbereitungen für internationale Zielwettkämpfe der U23 sowie für offene Altersklassen. Als langjähriger Bundesstützpunkt Ratzeburg/Hamburg ist sie von höchster Wertigkeit für den Hochleistungssport des Deutschen Ruderverbandes. In die Akademie ist zusätzlich das Sportinternat Ratzeburg integriert.

Aufgrund der Überschreitung der Kapazitäten durch eine zunehmende Nutzung von Bundesathleten wird seit einigen Jahren die Modernisierung des Ruderleistungszentrums in Betracht gezogen. Diese Maßnahme ist unumgänglich für die weitere Erfüllung adäquater Hochleistungsstandards und wird zu hohen Anteilen finanziell durch die Bundesrepublik Deutschland (40%) und das Land Schleswig-Holstein (30%) gefördert.

Durch das Generalplanungsbüro Streich Grage Architekten wurden die Baukosten vorab auf 10.648.233,- € Brutto € geschätzt. Auf Basis dieser Kostenschätzung wurde der Förderantrag am 30.06.2020 beim Bund und beim Land Schleswig-Holstein eingereicht. Mit dem positiven Förderbescheid des Bundes vom 03.12.2020 und dem des Landes Schleswig-Holstein vom 05.02.2021 wurde der Stadt Ratzeburg die o. g. Fördersumme zugesagt. Die Bauzeit wurde insgesamt von Juli 2021 bis Herbst 2022 angesetzt.

Am 05.07.2021 haben die Bauarbeiten in Form des pressewirksamen Spatenstichs begonnen. Die Bauleistungen sollten anhand von damals 32 Fachlosen vergeben werden. Gemäß der 80/20 Regelung wurden Teile der Fachlose in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die übrigen Fachlose wurden im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben.

Bereits frühzeitig in der Bauausführung wurde deutlich, dass der Großteil der Vergaben ca. 10-15 % oberhalb der Kostenschätzung liegt. Während der andauernden Corona-Pandemie im Jahr 2021 war dies zurückzuführen auf Sicherheitszuschläge durch Unwägbarkeiten und gestiegene Lohnkosten bei den bauausführenden Firmen.

Die Corona-Pandemie führte nicht nur zu erheblichen Mehrkosten, sondern führte auch zu akuten, nicht vom Bauherrn zu vertretenden Verzögerungen im Bauablauf. Zeitweise war sehr viel Personal gleichzeitig erkrankt, so dass eingetaktete Gewerke ihre Leistungen nicht fristgerecht abschließen konnten und somit nachfolgende Gewerke nicht pünktlich beginnen konnten.

Der Beginn es Krieges in der Ukraine im Februar des Jahres 2022 hatte Auswirkungen auf die gesamte Baubranche. Auch die Ruderakademie Ratzeburg wurde hiervon getroffen. Die Ausschreibungsergebnisse wurden nochmals teurer aufgrund von noch größeren Unsicherheiten und stark angestiegenen Materialpreisen und Lieferengpässen. Die langen Lieferzeiten von Baumaterialien trugen weiter dazu bei, dass das Projekt nicht mehr wie geplant im Frühjahr 2023 fertiggestellt werden konnte.

Mit einem Mehrkostenantrag vom 10.06.2022 beantragte die Stadt Ratzeburg bereits Mehrkosten in Höhe von insgesamt 1.352.573,- € beim Bund und beim Land, welche die 10-15 % Mehrkosten aus den getätigten Vergaben abdecken sollten.

Die Übernahme der Mehrkosten wurde sowohl durch den Bund als auch das Land Schleswig-Holstein bestätigt.

Je weiter die Baumaßnahme voranschritt, desto vermehrt wurden durch die Bau-firmen Nachträge (insbesondere Materialpreissteigerungen) eingereicht. Und weiterhin wurden Ausschreibungsergebnisse erzielt, die auf Grund der angespannten Marktlage zum Teil die Kostenschätzung um 40 % überstiegen.

Der Anlage 2 *Kostenprognose bis Projektende* kann entnommen werden, durch welche Umstände die Nachträge zustande gekommen sind. Hauptsächlich resultieren diese aus der unplanmäßigen Bauzeitenverlängerung und unkontrollierbaren Materialpreissteigerungen.

Weitere Mehrkosten sind durch Planungsanpassungen und Unvorhergesehenes entstanden. So wurden mittlerweile nicht wie ursprünglich angesetzt 32 Fachlose, sondern bereits 35 Fachlose vergeben. Vier weitere Fachlose sollen im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss Ende Februar 2023 beschlossen werden. Ein weiteres Fachlos, die Bauendreinigung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend.

Mittlerweile ist das Projektbudget inklusive der beantragten Mehrkosten nahezu ausgeschöpft. Es ist absehbar, dass die anstehenden Vergaben und die ggf. noch erforderlichen Nachtragsleistungen einzelner Gewerke zu weiteren Mehrkosten führen werden. Aktuell wird anhand der Kostenprognose mit Mehrkosten von ca. 1,31 Mio. € gerechnet. Um einen kontinuierlichen Bauablauf bis zum Projektende sicherzustellen, sollte aber ein Haushaltsbudget von ca. 1,5 Mio € eingestellt werden, um ggf. anfallende – noch unbekannte - Mehrkosten der Fertigstellungsleistungen ohne zeitlichen Verzug umsetzen zu können.

Neben den Bauleistungen sind auch die Kosten der Lieferleistungen, für die Ausstattung seit 2019/20 erheblich gestiegen. Dies wurde bereits mit den Fördermittelgebern besprochen und Anpassungen in den Lieferleistungen besprochen. Hier haben die Fördermittelgeber bereits ihre Zustimmung zur Förderung signalisiert.

Fazit

Aktuell wird die Fertigstellung der Baumaßnahme im Sommer 2023 anvisiert. Bis dahin sind wie oben beschrieben noch fünf Fachlose zu vergeben und weitere Nachträge möglich. Um die Fertigstellung der Maßnahme nicht zu gefährden, werden die zusätzlichen Mittel aus dem Haushalt der Stadt Ratzeburg beantragt. Eine Zusage zur Übernahme der Mehrkosten kann zum aktuellen Zeitpunkt durch den Bund und das Land nicht erfolgen. Der Antrag auf zusätzliche Mittel wird demnach erst mit dem Verwendungsnachweis überprüft. Somit wird es erforderlich, dass die Stadt in Vorleistung geht. Der Projektsteuerer, TePM, wird die einzelnen Leistungen aus *Anlage 2* auch den entsprechenden Gremien der Stadt Ratzeburg vorstellen.

Finanzierung/Deckung

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 27.01.2023 erfolgte eine vorläufige Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs. Diese Festsetzungen sind bindend für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, aber auch für die zu zahlende Kreisumlage. Im Unterabschnitt 900 des Verwaltungshaushalts (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen) kann insgesamt eine Verbesserung in Höhe von 673.000 € dargestellt werden. Dieser Betrag dient somit der Senkung der Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage (HHSt. 910.2800) von bisher 844.200 € auf nunmehr 171.200 €. Entsprechend stehen diese Mittel zur originären Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung und tragen somit zu einer anteiligen Deckung des oben beschriebenen Mehrbedarfs im Vermögenshaushalt bei:

Mehrbedarf im Vermögenshaushalt 2023:	1.950.000 €
Zusätzliche Mittel aus der Allgemeinen Rücklage:	673.000 €
Benötigte zusätzliche Kreditaufnahme:	1.277.000 €

Im Übrigen wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Vermerk des Fachbereichs 4 vom 19.12.2022 mit Anlagen

Anlage 2 – Kostenprognose von TePM, Stand: 07.02.2023

Anlage 3 – Nachtragsentwurf mit

- I. Nachtragshaushaltssatzung 2023
- Veränderungsliste
- Verwaltungshaushalt 2023 mit vorgesehenen Änderungen
- Vermögenshaushalt 2023 mit Fortschreibung der Investitionsplanung
- Investitionsprogramm

Vermerk

Umsetzung der Maßnahme Kita „Die Scheune“ in der Stettiner Str., Ratzeburg Gesprächstermin im Ratssaal am 19.12.2022

Anwesende: Herr Bürgermeister Graf, Frau Colell, Herr Radeck-Götz, Herr Hagenkötter, Frau Muth, Herr Gutzeit

Herr Hagenkötter berichtet, dass die ursprüngliche Maßnahme der Betriebs-Kita AMEOS nicht mehr realisiert werden kann, stattdessen wurde in der Stettiner Str. 19 ein Grundstück mit passenden Räumlichkeiten gefunden, dass durch Um-/ Ausbau an dessen Stelle treten soll.

Laut Herrn Hagenkötter hat Frau Krüger-Johns von der Heimaufsicht hat sich die Örtlichkeit bereits angesehen und signalisiert, dass der Betrieb einer Kita dort grundsätzlich möglich sei.

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme belaufen sich laut Herrn Hagenkötter auf 600.000,00 €. An dem Standort können 30 Plätze (10 Krippenplätze, 20 Regelplätze) geschaffen werden. Pro Platz seien Kosten für ca. 20.000,00 € einzuplanen. Die Plätze sind bereits im Bedarfsplan der Stadt sowie des Kreises beschlossen, da es sich um die Plätze der ehemaligen Maßnahme AMEOS handelt (im ASJS wurde entsprechend berichtet).

Herr Hagenkötter berichtet, dass das Grundstück derzeit bis Ende Februar 2023 angemietet sei. Bis zu einer Entscheidungsfindung könne der Pachtvertrag kurzfristig verlängert werden.

Ein langfristiger Pachtvertrag sei durch den Eigentümer möglich und könne für 20 Jahre geschlossen werden.

Für eine Baugenehmigung müssen ca. 6 Monate eingeplant werden. Eine Inbetriebnahme sei mit entsprechender Baugenehmigung und Umbaumaßnahmen frühestens zum 01.09.2023 möglich.

In Rücksprache mit dem Kreis, gibt es bei der Aufnahme der Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises eine Förderungsmöglichkeit. Dabei gibt es zwei Fördermodelle:

- a. 22.000,00 € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz
- b. 75% der Baukosten
- c. Da immer die günstigere der beiden Varianten gewählt wird, käme hier b) zur Anwendung.
Die mögliche Fördersumme beträgt somit maximal 450.000,00 €.

In einem weiteren Telefonat am 19. Dezember 2022 hinsichtlich der Finanzierung, hat Herr Nehls vom Kreis vorgeschlagen, auf die bereitgestellten Fördermittel für die bisherige Maßnahme bei AMEOS zu verzichten (157.000,00 €) und stattdessen die Maßnahme „Die Scheune“ neu anzumelden. Im Falle einer Berücksichtigung auf der Prioritätenliste könnten dann 450.000,00 € darüber finanziert werden. Da die Umsetzung der Maßnahme zeitnah erfolgen würde und der Bedarf als solches durch die bereits erfolgte Aufnahme in den Bedarfsplan nachgewiesen ist, ist ein oberer Platz auf der Prioritätenliste wahrscheinlich. Damit würde die Stadt die 450.000,00 €, die von ihr vorfinanziert werden müssten, zurückbekommen. Eine diesbezügliche Zusage kann jedoch aktuell nicht getroffen werden, da der Jugendhilfeausschuss darüber entscheidet. Es bleibt somit ein Risiko für die Stadt bestehen, dass die Maßnahme nicht zum Zuge kommt und die Stadt die 450.000,00 € finanziert.

Die verbleibenden 150.000,00 € würden durch die Montessori Nord gGmbH finanziert.

Der Bedarf für die Plätze ist von Seiten des Kreises sowie der Stadt vorhanden. Dies wurde Herrn Hagenkötter durch Herrn Graf sowie Herrn Gutzeit mitgeteilt. Eine Unterstützung durch die Stadt werde laut Herrn Graf vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien zur Realisierung gegeben. In Rücksprache mit Herrn Koop sei eine Zwischenfinanzierung auch in Anbetracht der Haushaltslage durch die Stadt möglich.

Letztendlich gibt es zwei Varianten zur finanziellen Realisierung der Maßnahme „Die Scheune“:

Variante a)

Die bewilligten Fördermittel in Höhe von 157.000,00 € der ehemaligen Maßnahme AMEOS werden verwendet. Der Träger Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt stellt ergänzend 293.000,00 € an Eigenmitteln zur Verfügung.

Variante b)

Es wird auf die bewilligten Fördermittel des Kreises verzichtet (157.000,00 €) und ein neuer Förderantrag des Trägers gestellt (max. 450.000,00 €). Die Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt sichert den Träger die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Fördermittel des Kreises zu.

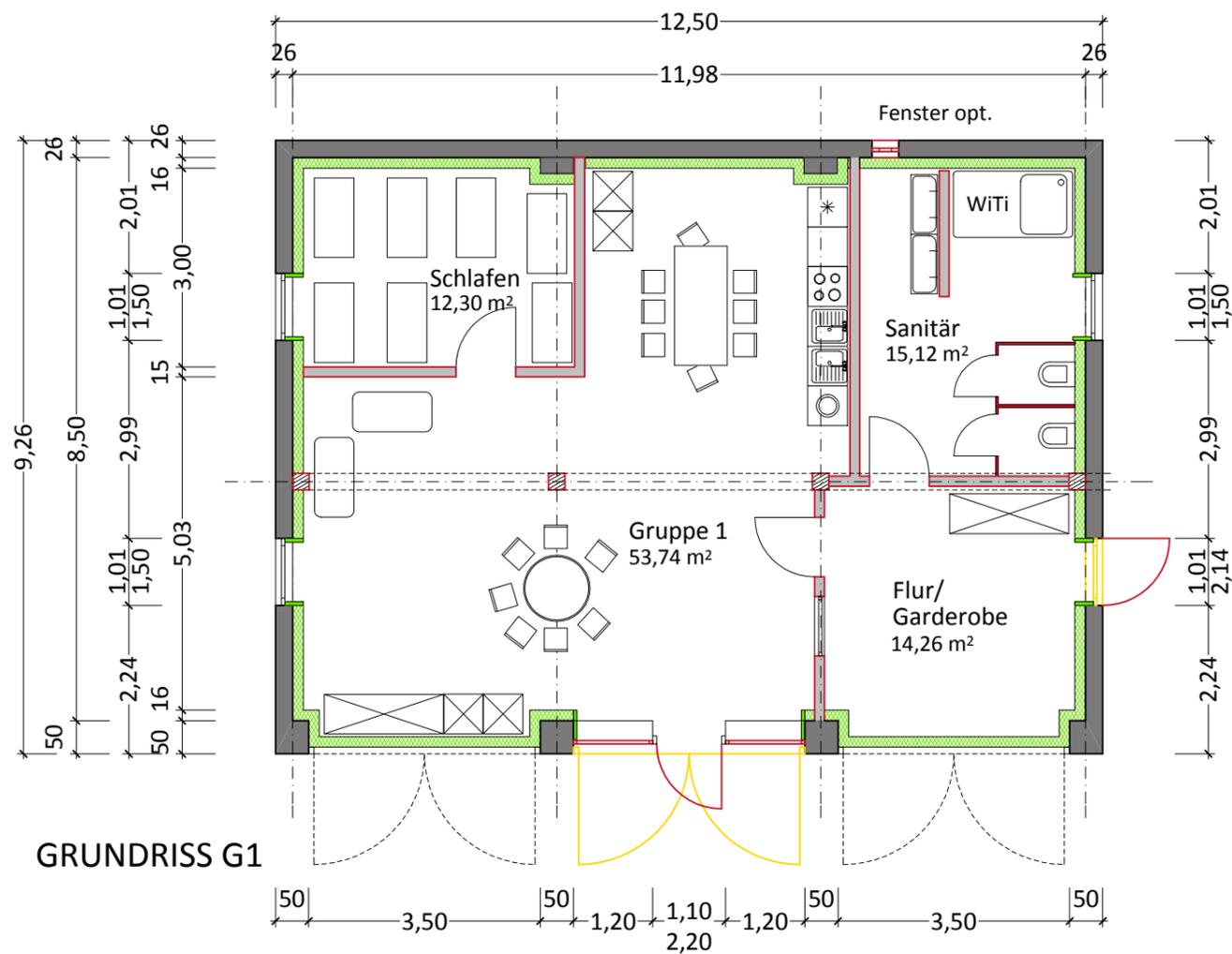
Fließen die Fördermittel nicht, dann werden die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung in ein unverzinsliches Langfristdarlehen umgewandelt und der Träger zahlt die Differenz der Grundstücksrente und den für die Fläche zufließenden SQKM-Mittel solange an die Stadt zurück, bis die 450.000,00 € abgezahlt sind – längstens 25 Jahre.

Frau Colell berichtet, dass ggfs. eine Sondersitzung der Stadtvertretung und des Schulverbandes als gemeinschaftliche Sondersitzung zur Ergebnispräsentation der Bevölkerungsprognosen einberufen werden könne. Sollte eine Sondersitzung stattfinden, könne ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung frühzeitig für diese Maßnahme gefasst werden. Herr Hagenkötter bietet den Fraktionen einen informellen Gesprächstermin vor dem Neujahrsempfang am 06. Januar 2023 um 18 Uhr in der Lauenburgischen Gelehrtenschule an.

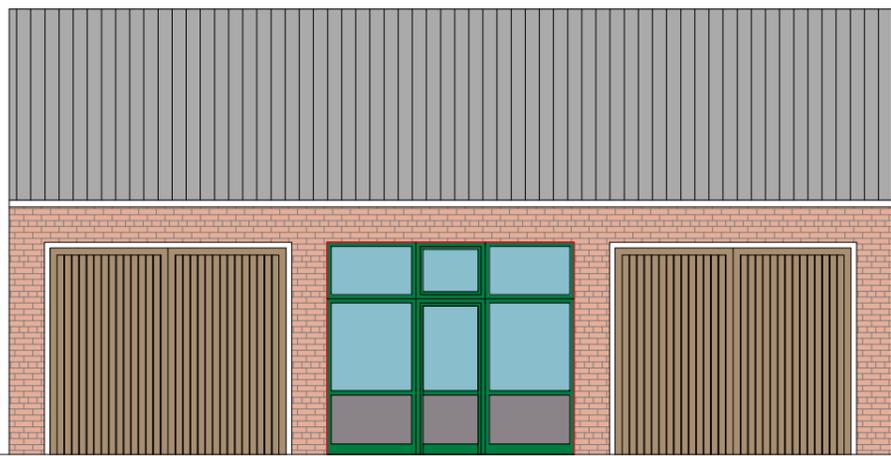
Im Auftrag

gez.

Gutzeit



GRUNDRISS G1



SÜDWEST-ANSICHT

LEGENDE

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung



AUSZUG AUS LIEGENSCHAFTSKARTE, DRUCK 19.10.2022

BAUVORHABEN:

Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg

BAUHERR:

Montessori Nord gGmbH
Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck

PLANVERFASSER:

ARC OFFICE - Architekturbüro
Dipl.-Ing. Stefan Günther
Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten

PLANUNGSSTUFE:

Entwurfsplanung

PLANTITEL:

Grundriss u. Ansicht G1



GEZEICHNET:

DIN A3

GEPRÜFT:

DATUM:

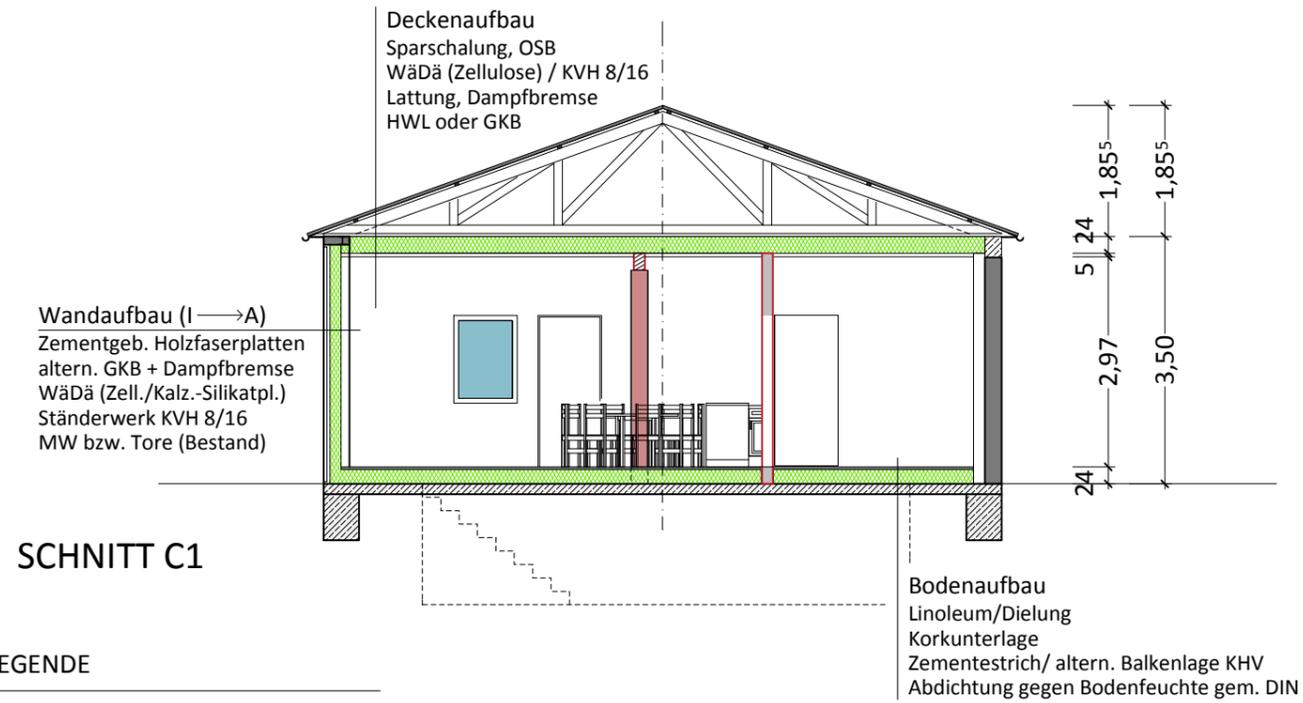
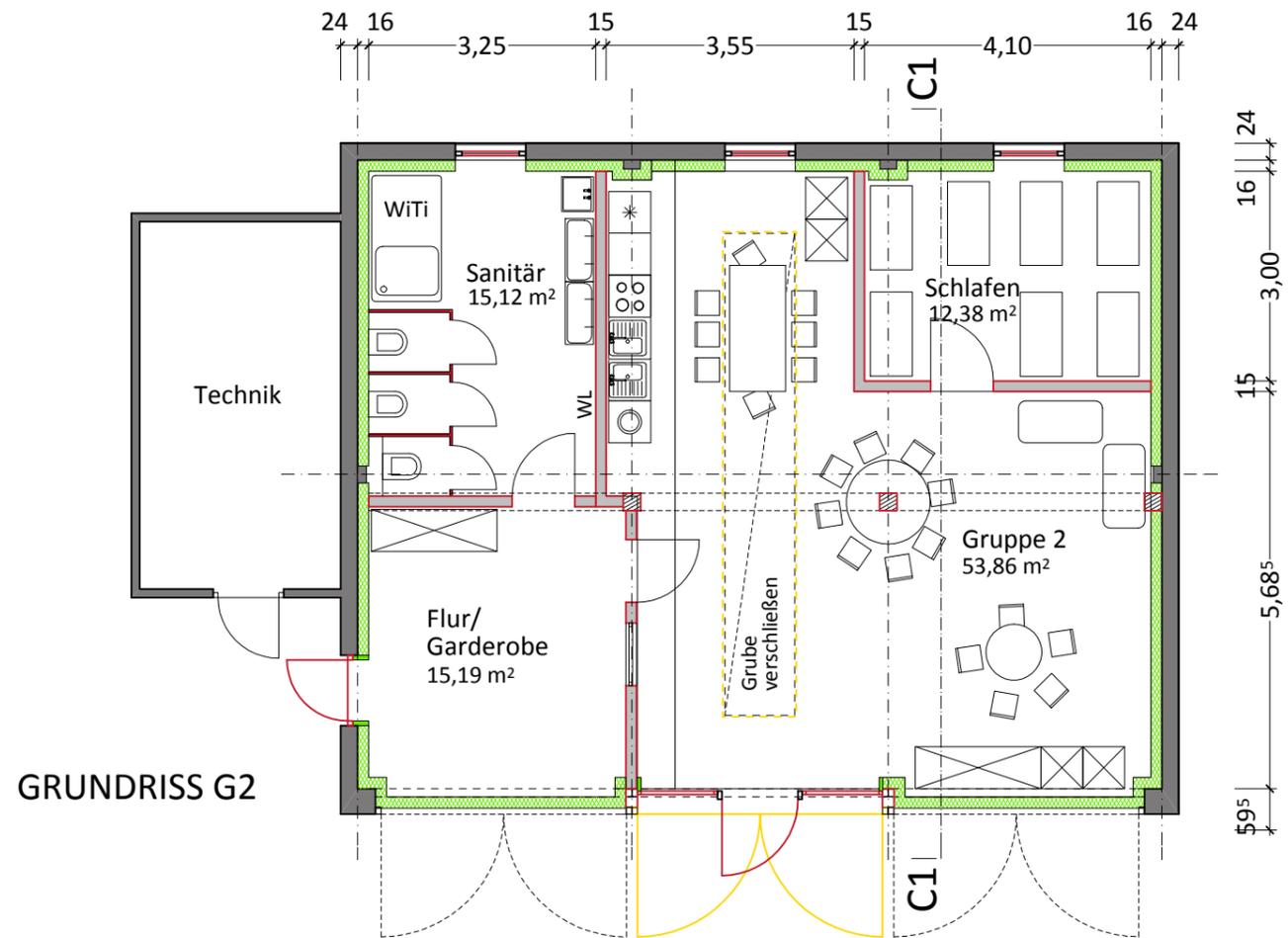
24.10.2022

MASSTAB:

1-100 / 1:500

PLAN NR.:

MTS.RZ_G1_EP



LEGENDE

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung

BAUVORHABEN:

Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg

BAUHERR:

Montessori Nord gGmbH
Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck

PLANVERFASSER:

ARC OFFICE - Architekturbüro
Dipl.-Ing. Stefan Günther
Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten

PLANUNGSSTUFE:

Entwurfsplanung

PLANTITEL:

Grundriss G2 u. Schnitt C1



GEZEICHNET:

DIN A3

GEPRÜFT:

DATUM:

24.10.2022

MASSTAB:

1-100

PLAN NR.:

MTS.RZ_G2_EP



Numme	Gewerk / Auftrag	Budget aktuell	Hauptaufträge	Zusatzaufträge	Auftragsstand+ Rücksl	Abrechnungsstand	Änderungen (Mehrkosten/ Minderkosten)	Kostenprognose	Begründung
1	Baufeldräumung	82.388,35	53.633,19	28.755,16	82.388,35	73.682,62	8.000,00	90.388,35	längere Vorhaltung Baustrom, inkl. Rückbau,
459	Abbrucharbeiten	162.348,24	158.719,63	2.966,67	161.686,30	160.930,33	0,00	162.348,24	
200	Herrichten und Erschließen	244.736,59	212.352,83	31.721,83	244.074,66	234.612,95	8.000,00	252.736,59	
303	Tiefbauarbeiten	418.060,66	295.969,30	122.091,36	418.060,66	382.113,39	-18.000,00	400.060,66	Minderkosten nach Schlussrechnung
309	Bohrarbeiten	91.718,24	97.311,24	-5.593,00	91.718,24	72.054,40	3.440,97	95.159,21	Zusätzliche Bohrungen erforderlich
330	Rohbauarbeiten	2.220.760,03	2.032.344,24	188.415,79	2.220.760,03	2.038.510,22	180.000,00	2.400.760,03	Zusätzliche Kosten aus Bauzeitverlängerung, zusätzliche Mauearbeiten etc.
334	Zimmer- und Holzbauarbeiten	203.702,65	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	253.702,65	Mehrkosten aus Vergabeergebnis
336	Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	371.714,49	330.996,75	40.717,74	371.714,49	296.310,16	0,00	371.714,49	
340	Trockenbauarbeiten	527.507,09	527.507,09	0,00	527.507,09	249.900,00	20.000,00	547.507,09	Zusätzliche Arbeiten im Bereich Altbau/Bestand erforderlich
351	Fassadenarbeiten	733.903,90	728.839,26	5.064,64	733.903,90	218.782,65	80.000,00	813.903,90	Mehrkostenanzeige liegt vor, genauer Betrag noch nicht verhandelt
352	Fliesen, Platten-, Natursteinarbeiten	317.071,04	317.071,04	0,00	317.071,04	77.350,00	0,00	317.071,04	
353	Estricharbeiten	106.406,59	73.512,01	32.894,58	106.406,59	0,00	25.000,00	131.406,59	Mehrkostenanzeige liegt vor, genauer Betrag noch nicht verhandelt
355	Tischlerarbeiten Innentüren und -fenster	175.757,88	175.757,88	0,00	175.757,88	85.096,28	0,00	175.757,88	
356	Mobile Trennwandlage	28.433,86	28.433,86	0,00	28.433,86	0,00	0,00	28.433,86	
360	Metallbau I (Außentreppe, Fluchtwegtür)	63.866,11	50.454,81	13.411,30	63.866,11	53.531,65	0,00	63.866,11	
361	Metallbau II (Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutz)	564.186,84	509.177,20	55.009,64	564.186,84	341.922,99	0,00	564.186,84	
362	Metallbau III (Geländer, Fahrradhalterungen)	10.154,92	10.154,92	0,00	10.154,92	7.213,55	0,00	10.154,92	
362.1	Metallbau IV	101.864,00	72.792,30	29.071,70	101.864,00	45.220,00	0,00	101.864,00	
362.2	Metallbau V	81.060,72	81.060,72	0,00	81.060,72	0,00	0,00	81.060,72	
363	Maler- und Lackierarbeiten	267.878,38	266.940,60	937,78	267.878,38	7.429,94	25.000,00	292.878,38	Materialpreisteigerung im Raum stehend, noch unverhandelt
365	Bodenbelagsarbeiten	118.958,47	118.958,47	0,00	118.958,47	0,00	0,00	118.958,47	
370	Einbauküchen	11.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.100,00	50.000,00	ggü. ursprünglicher Planung hat Anpassung Einbauküchenkonzept stattgefunden
371	Kücheneinrichtung	264.214,03	223.221,39	40.992,64	264.214,03	202.300,00	65.000,00	329.214,03	Mehraufwand für Entlüftungsanforderungen
372	Ruderbecken	168.980,00	168.980,00	0,00	168.980,00	0,00	35.000,00	203.980,00	Mehrkosten aus Kostensteigerungen/Preissteigerungen
374	Wohneinbaumöbel	136.255,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	171.255,00	Mehrkosten aus Kostensteigerungen/Preissteigerungen
391	Bauendreinigung	38.489,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.489,78	
399	Gewerkebezogene sonst. Kosten	310.380,51	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	334.380,51	Kleinstarbeiten etc. für Projektabschluss
451	Gerüstarbeiten	70.702,60	70.702,60	0,00	70.702,60	34.247,62	30.000,00	100.702,60	längere Vorhaltung Gerüst, inkl. Rückbau
460	Mauerwerk, Stahlbeton-Schneidarbeiten	23.747,65	19.245,87	4.501,78	23.747,65	20.647,70	8.000,00	31.747,65	Zusätzlicher Aufwand an Durchbrüchen, Türen etc.
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	7.427.675,44	6.199.431,56	527.515,96	6.726.947,51	4.132.630,55	600.540,97	8.028.216,41	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	591.777,67	591.777,67	0,00	591.777,67	89.914,86	280.000,00	871.777,67	Zusätzliche Auflagen Entwässerung
420	Warmwasserversorgungsanlagen	574.397,45	534.520,55	39.876,90	574.397,45	183.291,95	25.000,00	599.397,45	Mehrkosten aus Bauzeitverlängerung
430	Raumlufttechnische Anlagen	828.455,26	828.455,26	0,00	828.455,26	166.578,43	20.000,00	848.455,26	Nachträgliche Anforderungen aus Lüftungstechnischer Berechnung
440	Elektroanlagen	1.123.830,72	1.123.054,72	0,00	1.123.054,72	488.638,61	50.000,00	1.173.830,72	Zusätzlicher Aufwand für EDV, WLAN, zusätzlicher Elektromessschrank
450	Kommunikations-, Sicherheits- u. Informationstechnische Anlagen	4.084,08	4.084,08	0,00	4.084,08	4.084,08	2.500,00	6.584,08	Kostensteigerungen
461	Aufzugsanlage	106.740,62	106.740,62	0,00	106.740,62	41.596,45	0,00	106.740,62	
469	Plattformlifte	66.693,55	66.693,55	0,00	66.693,55	0,00	0,00	66.693,55	
470	Nutzungsbespezifische Anlagen	134.727,64	134.727,64	0,00	134.727,64	0,00	25.000,00	159.727,64	Mehrkosten aus Schließanlagenanpassung
400	Bauwerk - Technische Anlagen	3.430.706,99	3.390.054,08	39.876,90	3.429.930,98	974.104,38	402.500,00	3.833.206,99	
501	Landschaftsbau	434.156,86	434.156,86	0,00	434.156,86	5.944,05	0,00	434.156,86	
500	Außenanlagen	434.156,86	434.156,86	0,00	434.156,86	5.944,05	0,00	434.156,86	
611	Allgemeine Ausstattung	192.515,82	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	342.515,82	potentielle Mehrkosten aus Kostensteigerungen (Ausschreibung Lieferleistungen in Vorbereitung)
612	Besondere Ausstattung	351.443,64	351.443,64	0,00	351.443,64	0,00	80.000,00	431.443,64	Schnittstellenkomponenten für Rudermessbecken müssen noch beschafft werden
619	Ausstattung, sonstiges	30.663,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.663,33	
600	Ausstattung und Kunstwerke	574.622,79	351.443,64	0,00	351.443,64	0,00	230.000,00	804.622,79	
1	Baukosten	12.111.898,67	10.587.438,97	599.114,69	11.186.553,65	5.347.291,93	1.241.040,97	13.352.939,64	
71	Projektsteuerung	198.730,00	130.900,00	67.830,00	198.730,00	174.585,27	0,00	198.730,00	
72	juristische Beratung	24.485,86	23.832,08	653,77	24.485,86	23.720,73	0,00	24.485,86	
74	Generalplaner (inkl. TGA, Tragwerk, Freianlagen)	1.874.854,82	1.830.575,39	44.279,42	1.874.854,82	1.576.296,97	80.000,00	1.954.854,82	zusätzliche Fachplanungen (WLAN, EDV) und Abrechnung anrechenbare Kosten
80	Gutachten	19.639,88	19.582,80	0,00	19.582,80	12.861,08	0,00	19.639,88	
81	Vermessung	6.882,92	6.882,92	0,00	6.882,92	6.882,92	0,00	6.882,92	
83	SIGEKO	4.849,25	4.700,50	148,75	4.849,25	2.314,55	0,00	4.849,25	
85	Öffentlichkeitsarbeit/ Gebühren/ Entschädigungen	96.882,20	70.683,19	26.199,00	96.882,20	83.472,53	-10.000,00	86.882,20	Nicht mehr benötigte Mittel
700	Baunebenkosten	2.226.324,93	2.087.156,89	139.110,95	2.226.267,85	1.880.134,05	70.000,00	2.296.324,93	
2	Baunebenkosten	2.226.324,93	2.087.156,89	139.110,95	2.226.267,85	1.880.134,05	70.000,00	2.296.324,93	
Gesamtsummen		14.338.223,60	12.674.595,86	738.225,64	13.412.821,50	7.227.425,98	1.311.040,97	15.649.264,57	

WICHTIG: alle Angaben in Brutto!

davon Stadt 131.104 €
 davon (pot.) Land 786.625 € Abrechnung und Zuwendungsanpassung erfolgt mit Verwendungsnachweis
 davon (pot.) Bund 393.312 € Abrechnung und Zuwendungsanpassung erfolgt mit Verwendungsnachweis

Ö 17.2



*I. Nachtragshaushaltssatzung
I. Nachtragshaushaltsplan*

2023

(Stand: 07.02.2023)

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	141.000,00 €	0,00 €	39.914.500,00 €	40.055.500,00 €
die Ausgaben	141.000,00 €	0,00 €	39.914.500,00 €	40.055.500,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.277.000,00 €	0,00 €	10.013.200,00 €	11.290.200,00 €
die Ausgaben	1.277.000,00 €	0,00 €	10.013.200,00 €	11.290.200,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.599.300,00 €	auf	3.876.300,00 €
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	87,38 Stellen	auf	88,20 Stellen

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____._____ erteilt.

Ratzeburg, _____._____ Stadt Ratzeburg
 Der Bürgermeister

 (G r a f)
 Bürgermeister

Verwaltungshaushalt 2023 inkl. I NT 2023 (Veränderungsliste)

Stand: 07.02.2023

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU
3	130 5500	Haltung von Fahrzeugen - Feuerwehr	70.000	-25.000	45.000
3	130 5502	Haltung von Fahrzeugen (Kraftstoff) - Feuerwehr	0	25.000	25.000
2	900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.150.300	235.000	7.385.300
2	900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	175.000	25.000	200.000
2	900 0270	Zweitwohnungssteuer	100.000	20.000	120.000
2	900 0410	Schlüsselzuweisungen	5.255.400	300.000	5.555.400
2	900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.994.800	240.000	2.234.800
2	900 0910	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	700.000	-6.000	694.000
2	900 8100	Gewerbesteuerumlage	545.000	6.000	551.000
2	900 8320	Kreisumlage	6.109.400	135.000	6.244.400
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Mittel aus der Allg. Rücklage)	844.200	-673.000	171.200

Vermögenshaushalt 2023 inkl. I NT 2023 (Veränderungsliste)

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU
4644	1 98XX	Rückzahlbarer Investitionszuschuss (Sanierung/Umbau "Die Scheune")	0	450.000	450.000
551	1 9400	Bau- u. Planungskosten (Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg)	3.829.000	1.500.000	5.329.000
910	3778	Darlehen privaten Unternehmen	2.599.300	1.277.000	3.876.300
910	9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (zum Ausgleich des VerwHH.)	844.200	-673.000	171.200

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t

Verwaltungshaushalt 2023 (1. Nachtrag)

0 0 0 0

Stand: 07.02.2023

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 000	Gemeindeorgane					
1	000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	87.500	87.500		87.500	
1	000 4100	Bezüge der Beamten	66.200	102.400		102.400	
1	000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	114.200	118.500		118.500	
1	000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	114.900	109.200		109.200	
1	000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.800	8.000		8.000	
1	000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.600	25.500		25.500	
1	000 5620	Fortbildung Stadtvertreter:innen (gem. § 32 Abs. 3 GO)	0	7.000		7.000	
1	000 5801	Veranstaltungen Stadtvertretung	9.000	5.000		5.000	
1	000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	7.500	7.500		7.500	
1	000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	0	2.000		2.000	
1	000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	1.000	1.000		1.000	
	000 6800	kalkulatorische Abschreibung	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	432.700	473.600	0	473.600	
		Saldo	-432.700	-473.600	0	-473.600	
	UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste					
1	020 1300	Verkaufserlöse	0	0		0	
6	020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	22.600	22.600		22.600	
6	020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	7.400	7.400		7.400	
1	020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	100	100		100	
6	020 1502	Erstattung Versicherungsschäden	100	100		100	
1	020 1509	Erstattung VBL	0	0		0	
1	020 1510	vermischte Einnahmen	0	0		0	
4	020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	586.800	628.600		628.600	
1	020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	0	0		0	
1	020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	367.200	291.000		291.000	
3	020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	6.200	6.200		6.200	
1	020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	8.100	9.500		9.500	
2	020 2710	Auflösung von Sonderposten	8.100	8.100		8.100	
1	020 4100	Bezüge der Beamten	68.500	13.100		13.100	
1	020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	418.700	534.400		534.400	
1	020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	48.300	11.400		11.400	
1	020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.700	36.100		36.100	
1	020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	84.700	114.900		114.900	
1	020 4500	Beihilfen	24.600	24.600		24.600	
1	020 4600	Personal-Nebenausgaben	1.500	1.500		1.500	
6	020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	500	1.000		1.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.	
6	020	5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	129.000	50.000		50.000	
6	020	5011	Unterhaltung Außenanlagen	2.800	2.800		2.800	
6	020	5022	Überwachungskosten Rathaus	2.500	3.000		3.000	
1	020	5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	4.500	4.500		4.500	
1	020	5201	Unterhaltung EDV-Anlage	73.700	39.600		39.600	
6	020	5224	Versicherungsschäden	100	100		100	
1	020	5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	2.500	2.500		2.500	
1	020	5302	Miete Büromaschinen	18.000	20.000		20.000	
6	020	5307	Unterhaltung und Miete "Einbruch- und Brandmeldeanlage"	5.000	2.000		2.000	
1	020	5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	20.000	15.000		15.000	
6	020	5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	88.300	88.300		88.300	
6	020	5412	Reinigungskosten	20.000	19.000		19.000	
6	020	5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.400	17.700		17.700	
1	020	5435	Aktenvernichtung	1.900	1.900		1.900	
1	020	5500	Haltung von Fahrzeugen	7.000	5.000		5.000	
6	020	5600	Dienst- und Schutzkleidung Reinigungskräfte	600	700		700	
1	020	5715	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzausrüstung)	6.500	7.000		7.000	
1	020	5725	Künstlersozialabgabe	100	100		100	
1	020	5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.000	3.000		3.000	
1	020	5915	Umzugskosten	0	0		0	
1	020	6400	Versicherungen	41.000	46.000		46.000	
6	020	6401	Versicherung EDV-Anlage	1.000	1.100		1.100	
1	020	6500	Geschäftsausgaben	10.000	10.000		10.000	
1	020	6501	Geschäftsausgaben Druckerei	6.000	6.000		6.000	
1	020	6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	7.000	7.500		7.500	
1	020	6504	Geschäftsausgaben EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)	15.000	22.500		22.500	
1	020	6506	EDV-Programmbetreuung	33.700	98.100		98.100	
1	020	6510	Bücher und Zeitschriften	12.000	12.000		12.000	
1	020	6520	Postgebühren (Briefporto)	40.000	40.000		40.000	
1	020	6522	Fernmeldegebühren	25.000	23.000		23.000	
1	020	6524	Rundfunkbeiträge	1.400	1.400		1.400	
1	020	6530	Bekanntmachungskosten	30.000	30.000		30.000	
1	020	6540	Reisekosten	2.500	2.500		2.500	
1	020	6541	Wegstreckenentschädigung	3.000	3.000		3.000	
1	020	6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	10.500	20.000		20.000	
1	021	6551	Organisationsuntersuchung Stadtverwaltung	0	125.000		125.000	
6	020	6559	Prüfung Elektrogeräte	1.500	1.500		1.500	
1	020	6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	3.900	4.200		4.200	
1	020	6610	Mitgliedsbeiträge	17.400	17.400		17.400	
1	020	6611	Vermischte Ausgaben	300	300		300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
1	020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	7.600	5.000		5.000	
1	020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	30.000	35.000		35.000	
2	020 6800	Abschreibungen	73.600	73.600		73.600	
		Einnahmen	1.006.600	973.600	0	973.600	
		Ausgaben	1.442.800	1.604.300	0	1.604.300	
		Saldo	-436.200	-630.700	0	-630.700	
	UA 022	Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)					
1	022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0		0	
1	022 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	430.900	417.600		417.600	
1	022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	0	0		0	
1	022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0	0		0	
1	022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0	0		0	
1	022 4500	Beihilfen	64.000	64.000		64.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	494.900	481.600	0	481.600	
		Saldo	-494.900	-481.600	0	-481.600	
1	UA 025	Gleichstellungsbeauftragte					
1	025 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.600	4.600		4.600	
1	025 5620	Fortbildung des Personals	1.000	1.000		1.000	
1	025 6020	Sachkosten, Veranstaltungen	1.500	1.500		1.500	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	7.100	7.100	0	7.100	
		Saldo	-7.100	-7.100	0	-7.100	
	UA 030	Fachbereich Finanzen					
2	030 2050	Habenzinsen aus Girokonten	0	0		0	
2	030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	32.000	32.000		32.000	
2	030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	10.000	10.000		10.000	
1	030 4100	Bezüge der Beamten	0	0		0	
1	030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	391.600	310.800		310.800	
1	030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	0	0		0	
1	030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.600	21.300		21.300	
1	030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	84.300	66.900		66.900	
2	030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	15.000	15.000		15.000	
2	030 6552	Sachverständigen u. ä. Kosten (hier: § 2b UStG-Beratung)	20.000	18.000		18.000	
2	030 6580	Kontogebühren	10.000	10.000		10.000	
2	030 6581	Verwarentgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	3.000	0		0	
		Einnahmen	42.000	42.000	0	42.000	
		Ausgaben	550.500	442.000	0	442.000	
		Saldo	-508.500	-400.000	0	-400.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 034	Steuerverwaltung					
2	034 1650	Erstattung Verwaltungskosten	100	100		100	
1	034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	71.200	70.400		70.400	
1	034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.000	4.900		4.900	
1	034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.300	15.200		15.200	
2	034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	200	200		200	
		Einnahmen	100	100	0	100	
		Ausgaben	91.700	90.700	0	90.700	
		Saldo	-91.600	-90.600	0	-90.600	
	UA 035	Liegenschaftsverwaltung					
6	035 1000	Verwaltungsgebühren	600	600		600	
1	035 1628	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	0	0		0	
1	035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	305.800	0		0	neu im UA 600
1	035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.900	0		0	neu im UA 600
1	035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	65.700	0		0	neu im UA 600
6	035 6530	Bekanntmachungskosten	300	300		300	
6	035 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	500	500		500	
		Einnahmen	600	600	0	600	
		Ausgaben	393.200	800	0	800	
		Saldo	-392.600	-200	0	-200	
	UA 050	Standesamt, Statistik, Wahlen					
3	050 1000	Verwaltungsgebühren	40.000	40.000		40.000	
3	050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	700	1.100		1.100	
3	050 1510	Vermischte Einnahmen	0	0		0	
3	050 1610	Erstattung Wahlkosten	3.000	0		0	
1	050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	242.000	250.700		250.700	
1	050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.500	17.000		17.000	
1	050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	52.400	54.300		54.300	
3	050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.100	0		0	
3	050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	100	100		100	
3	050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	35.000	15.000		15.000	
		Einnahmen	43.700	41.100	0	41.100	
		Ausgaben	347.100	337.100	0	337.100	
		Saldo	-303.400	-296.000	0	-296.000	
	UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige					
1	080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	5.000	5.000		5.000	
1	080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	13.000	15.600		15.600	
1	080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	4.000	4.800		4.800	
1	080 1659	Erstattung Betriebliches Gesundheitsmanagement	0	0		0	
4	080 5000	Gebäudeunterhaltung	3.000	3.000		3.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	6.800	1.000		1.000	
6	080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	35.800	38.400		38.400	
6	080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	11.300	12.000		12.000	
6	080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	4.000	4.000		4.000	
6	080 5412	Reinigungskosten	26.000	2.100		2.100	
6	080 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	200	300		300	
1	080 5620	Fortbildung des Personals	50.000	50.000		50.000	
1	080 5621	Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)	2.000	7.500		7.500	
1	080 5623	Ausbildung des Personals	5.000	11.800		11.800	
1	080 5625	EDV-Fortbildung	5.500	5.500		5.500	
1	080 5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement /-Corona-Schutz-ausrüstung usw.	6.000	15.000		15.000	
1	080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	20.000	24.000		24.000	
1	080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	5.700	6.900		6.900	
1	080 7180	Förderung der (Betriebs-)Gemeinschaft	2.000	2.000		2.000	
		Einnahmen	22.000	25.400	0	25.400	
		Ausgaben	183.300	183.500	0	183.500	
		Saldo	-161.300	-158.100	0	-158.100	
	UA 081	Personalrat					
1	081 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0		0	
1	081 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0	0		0	
1	081 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0	0		0	
PR	081 5620	Fortbildung des Personals	7.500	5.000		5.000	
PR	081 6500	Geschäftsausgaben	500	500		500	
PR	081 6540	Reisekosten	1.200	2.000		2.000	
PR	081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	100	100		100	
PR	081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200		200	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	9.500	7.800	0	7.800	
		Saldo	-9.500	-7.800	0	-7.800	
	UA 082	Gesamtpersonalrat					
PR	082 5620	Fortbildung Personalrat	7.500	2.500		2.500	
PR	082 6500	Geschäftsausgaben	300	300		300	
PR	082 6540	Reisekosten	800	800		800	
PR	082 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	100	100		100	
PR	082 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200		200	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	8.900	3.900	0	3.900	
		Saldo	-8.900	-3.900	0	-3.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 110	öffentliche Ordnung					
3	110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	70.000	90.000		90.000	
1	110 1001	Schiedsmannsgebühren	0	0		0	
3	110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	22.000	22.000		22.000	
3	110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	5.000	5.000		5.000	
3	110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	6.000	6.000		6.000	
3	110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	5.500	5.500		5.500	
3	110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	100	100		100	
3	110 1301	Erlöse aus Fundsachen	100	100		100	
3	110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	700	700		700	
3	110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.500	5.500		5.500	
3	110 2600	Buß- und Zwangsgelder	1.000	1.000		1.000	
3	110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	220.000	220.000		220.000	
3	110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	100	100		100	
1	110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	299.700	325.600		325.600	
1	110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.300	21.900		21.900	
1	110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	65.000	70.400		70.400	
6	110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	1.000	1.000		1.000	
3	110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	300	300		300	
3	110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	100	100		100	
3	110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	4.300	3.000		3.000	
3	110 5601	Unterhaltung der Geschwindigkeitsanzeigen	2.000	2.000		2.000	
3	110 5705	Rattenbekämpfung	5.000	5.000		5.000	
3	110 5708	Kosten für Tiere, Tierschutz	2.300	2.000		2.000	
3	110 5723	Immissionsuntersuchung	200	200		200	
3	110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.500	8.000		8.000	
1	110 6010	Sachausgaben Schiedsmann/Schiedsfrau	100	100		100	
3	110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	80.000	65.000		65.000	
3	110 6509	Verwaltungskosten OWiG	3.000	3.000		3.000	
3	110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	10.000	10.000		10.000	
3	110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.000	1.000		1.000	
3	110 6611	Vermischte Ausgaben	300	300		300	
3	110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	4.800	4.800		4.800	
3	110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.000	4.000		4.000	
2	110 6800	Abschreibungen	300	300		300	
3	110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle	32.500	35.000		35.000	
		Einnahmen	336.000	356.000	0	356.000	
		Ausgaben	543.700	563.000	0	563.000	
		Saldo	-207.700	-207.000	0	-207.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 130	Brandschutz					
3	130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	10.000	10.000		10.000	
3	130 1621	Erstattungen Löschhilfe	5.000	5.000		5.000	
3	130 1760	Spenden	5.000	5.000		5.000	
2	130 2710	Auflösung von Sonderposten	30.500	78.800		78.800	
1	130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	17.000	18.000		18.000	
3	130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	900	900		900	
1	130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	82.800	89.000		89.000	
1	130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.600	6.000		6.000	
1	130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	17.800	19.200		19.200	
6	130 5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	50.000	35.000		35.000	
3	130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	1.000	1.000		1.000	
3	130 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	4.000	4.000		4.000	
3	130 5201	Unterhaltung EDV-Anlage (Funkbude)	1.700	1.700		1.700	
3	130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	30.000	30.000		30.000	
6	130 5313	Mietkosten Container Pillauer Weg	3.000	3.000		3.000	
6	130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	47.000	50.500		50.500	
6	130 5412	Reinigungskosten	21.500	23.000		23.000	
6	130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.300	9.400		9.400	
3	130 5500	Haltung von Fahrzeugen	92.500	70.000	-25.000	45.000	-25.000
3	130 5501	Serviceleistung Digitalfunk	3.000	3.000		3.000	
3	130 5502	Haltung von Fahrzeugen (neu) Kraftstoff	0	0	25.000	25.000	+25.000
3	130 5505	Haltung von Fahrzeugen (Wartungskosten TMF)	0	0		0	240.000 in 2024
3	130 5506	Haltung von Fahrzeugen (Wasserrettung)	2.500	8.000		8.000	
3	130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	400	800		800	
3	130 5621	Aus- und Fortbildung	10.000	19.000		19.000	
3	130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	500	500		500	
3	130 5624	Aus- und Fortbildung (Wasserrettung)	400	400		400	
3	130 5625	Aus- und Fortbildung (Tauchdienst)	1.000	1.000		1.000	
3	130 5707	Löschmittel und Ölbinden	3.000	3.000		3.000	
3	130 5708	Kosten für Untersuchungen	4.000	4.000		4.000	
3	130 5709	Kosten für Untersuchungen (Tauchdienst)	1.000	2.000		2.000	
3	130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	5.500	5.500		5.500	
3	130 6400	Versicherungen	35.000	38.000		38.000	
3	130 6522	Fernmeldegebühren	3.600	3.600		3.600	
3	130 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	0		0	
3	130 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	0		0	
3	130 6611	Vermischte Ausgaben	100	100		100	
3	130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstausfall)	2.000	2.000		2.000	
2	130 6800	Abschreibungen	316.700	308.300		308.300	
3	130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000	1.000		1.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
3	130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	9.000	9.000		9.000	
		Einnahmen	50.500	98.800	0	98.800	
		Ausgaben	781.800	769.900	0	769.900	
		Saldo	-731.300	-671.100	0	-671.100	
	UA 140	Katastrophenschutz					
6	140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	1.200	1.200		1.200	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	1.200	1.200	0	1.200	
		Saldo	-1.200	-1.200	0	-1.200	
	UA 200	Allgemeine Schulverwaltung					
1	200 4100	Bezüge der Beamten	70.500	73.900		73.900	
1	200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	171.600	186.100		186.100	
1	200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	48.300	47.600		47.600	
1	200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.900	12.800		12.800	
1	200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	34.500	41.700		41.700	
4	200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	2.611.300	3.142.600		3.142.600	
4	200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	777.500	697.000		697.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	3.724.600	4.201.700	0	4.201.700	
		Saldo	-3.724.600	-4.201.700	0	-4.201.700	
	UA 211	Grundschulen (zwei Schulen)					
4	211 7134	Schulkostenbeiträge	50.000	57.500		57.500	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	50.000	57.500	0	57.500	
		Saldo	-50.000	-57.500	0	-57.500	
	UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule					
4	230 1510	Teilnehmerbeiträge	100	100		100	
4	230 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (<i>Hygieneprogramm</i>)	0	0		0	
4	230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	1.140.000	1.058.000		1.058.000	
4	230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	0	0		0	
4	230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	100	100		100	
4	230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	14.900	7.600		7.600	
4	230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	28.200	28.200		28.200	
4	230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000	1.000.000		1.000.000	
4	230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	300	300		300	
4	230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	100	100		100	
4	230 1760	Spenden	100	100		100	
2	230 2710	Auflösung von Sonderposten	26.600	26.400		26.400	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
1	230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	150.100	165.400		165.400	
1	230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.200	11.200		11.200	
1	230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	32.300	35.600		35.600	
4	230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	13.000	13.000		13.000	
4	230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	600	700		700	
4	230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.000	5.000		5.000	
4	230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	76.200	76.000		76.000	
4	230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	6.800	7.200		7.200	
4	230 5302	Miete Büromaschinen	14.700	15.500		15.500	
4	230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.700	1.432.700		1.432.700	
4	230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	1.147.600	1.258.800		1.258.800	
4	230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	9.700	10.100		10.100	
4	230 5620	Fortbildung des Personals	500	500		500	
4	230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	1.500	1.500		1.500	
4	230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.000	1.000		1.000	
4	230 5714	Benutzung Hallenbad	22.100	22.100		22.100	
4	230 5715	Corona-Schutzausrüstung	42.500	5.000		5.000	
4	230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.800	1.800		1.800	
4	230 5725	Benutzung Riemannsportplatz (Bustransfer)	0	20.000		20.000	
4	230 5760	Lernmittel	34.000	36.000		36.000	
4	230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	900	700		700	
4	230 5820	Lehrmittel	31.000	25.000		25.000	
4	230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	2.300	2.100		2.100	
4	230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	600	600		600	
4	230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	500	500		500	
4	230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	300	300		300	
4	230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	800	800		800	
4	230 6028	Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)	100	100		100	
1	230 6400	Versicherungen	55.000	55.000		55.000	
4	230 6500	Geschäftsausgaben	10.000	10.000		10.000	
4	230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	9.000	9.000		9.000	
4	230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	8.800	8.800		8.800	
4	230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	300	300		300	
4	230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	400	400		400	
4	230 6558	Drogen-/Suchtprävention	6.000	6.000		6.000	
4	230 6559	Prüfung Elektrogeräte	12.500	12.500		12.500	
4	230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	500	500		500	
4	230 6611	Vermischte Ausgaben	500	500		500	
2	230 6800	Abschreibungen	443.200	443.100		443.100	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	230 7110	Rückzahlung Landesmittel	0	0		0	
4	230 7134	Schulkostenbeiträge	79.600	90.000		90.000	
		Einnahmen	2.210.400	2.120.900	0	2.120.900	
		Ausgaben	3.664.600	3.785.300	0	3.785.300	
		Saldo	-1.454.200	-1.664.400	0	-1.664.400	
	UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule					
6	231 1400	Mieten, Pachten	5.300	5.700		5.700	
6	231 1402	Ersätze Betriebskosten	2.900	3.000		3.000	
4	231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	1.500	1.400		1.400	
4	231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0	0		0	
4	231 5000	Gebäudeunterhaltung	10.000	10.000		10.000	
6	231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	20.000	20.000		20.000	
		Hinweis: Um eine kurzfristige Instandsetzung der 100m-Laufbahnen zu ermöglichen, werden voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 120 T€ benötigt. Es stellt sich daher die Frage nach der Verhältnismäßigkeit etwaiger Bauunterhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die notwendige Gesamtanierung des Sportplatzes.				0	
6	231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	100	100		100	
6	231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	7.000	7.500		7.500	
6	231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	4.500	2.000		2.000	
6	231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	14.300	8.600		8.600	
4	231 5430	Bewachungskosten	4.900	5.400		5.400	
6	231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	66.400	74.400		74.400	
2	231 6800	Abschreibungen	1.900	1.900		1.900	
		Einnahmen	9.700	10.100	0	10.100	
		Ausgaben	129.100	129.900	0	129.900	
		Saldo	-119.400	-119.800	0	-119.800	
	UA 270	Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs					
4	270 7134	Schulkostenbeiträge	13.300	19.000		19.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	13.300	19.000	0	19.000	
		Saldo	-13.300	-19.000	0	-19.000	
	UA 2812	Gemeinschaftsschule					
4	2812 7134	Schulkostenbeiträge	110.000	133.400		133.400	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	110.000	133.400	0	133.400	
		Saldo	-110.000	-133.400	0	-133.400	
	UA 290	Schülerbeförderung					
4	290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	0	0		0	
4	290 1720	Zuweisung Kreis	1.600	3.000		3.000	
4	290 6390	Schülerbeförderung	2.500	4.500		4.500	
4	290 6391	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	20.000	25.000		25.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	4.600	5.100		5.100	
4	290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0	0		0	
4	290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	81.200	82.200		82.200	
		Einnahmen	1.600	3.000	0	3.000	
		Ausgaben	108.300	116.800	0	116.800	
		Saldo	-106.700	-113.800	0	-113.800	
	UA 295	Sonstige schulische Aufgaben					
4	295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	40.000	44.000		44.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	40.000	44.000	0	44.000	
		Saldo	-40.000	-44.000	0	-44.000	
	UA 300	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule					
6	300 1400	Mieten, Pachten	20.400	26.400		26.400	
6	300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	100	100		100	
4	300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	17.000	16.000		16.000	
4	300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000	5.000		5.000	
2	300 2710	Auflösung von Sonderposten	22.100	21.700		21.700	
6	300 5000	Gebäudeunterhaltung	20.000	20.000		20.000	
6	300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	500	500		500	
6	300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.000	3.000		3.000	
6	300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage sowie Überwachungskosten	5.000	6.500		6.500	
6	300 5224	Versicherungsschäden	100	100		100	
6	300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	36.500	40.000		40.000	
6	300 5412	Reinigungskosten	31.000	38.000		38.000	
6	300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.600	17.800		17.800	
2	300 6800	Abschreibungen	51.100	50.300		50.300	
		Einnahmen	64.600	69.200	0	69.200	
		Ausgaben	160.800	176.200	0	176.200	
		Saldo	-96.200	-107.000	0	-107.000	
	UA 3210	Ernst-Barlach-Museum					
6	3210 5000	Gebäudeunterhaltung	3.500	3.500		3.500	
6	3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.000	3.300		3.300	
6	3210 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	1.200	1.200		1.200	
6	3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.200	1.200		1.200	
4	3210 7030	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	8.900	9.200	0	9.200	
		Saldo	-8.900	-9.200	0	-9.200	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 3211	Stadtarchiv					
1	3211 1000	Verwaltungsgebühren	100	100		100	
6	3211 5000	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße)	500	500		500	
6	3211 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	1.000	1.000		1.000	
1	3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	4.500	3.000		3.000	
6	3211 5316	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	18.000	18.000		18.000	
6	3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	500	500		500	
6	3211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	800	400		400	
1	3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	400	400		400	
1	3211 5915	Umzugskosten	0	0		0	
1	3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	200	200		200	
1	3211 6701	Erstattung Personalkosten	32.300	34.000		34.000	
		Einnahmen	100	100	0	100	
		Ausgaben	58.200	58.000	0	58.000	
		Saldo	-58.100	-57.900	0	-57.900	
	UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege					
4	331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	100	100		100	
4	331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500	500		500	
6	331 6410	Versicherung Kabinettorgel	100	100		100	
		Einnahmen	100	100	0	100	
		Ausgaben	600	600	0	600	
		Saldo	-500	-500	0	-500	
	UA 350	Volkshochschule					
4	350 1103	Teilnehmerentgelte	10.400	0		0	
4	350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0	0		0	
4	350 1600	Zuweisung Grundbildung (Bund)	0	0		0	
4	350 1710	Zuweisung Land	0	0		0	
4	350 1715	Zuweisung für Projekte "Politische Bildung"	0	0		0	
4	350 1720	Zuweisung Kreis	0	0		0	
4	350 1760	Spenden	0	0		0	
4	350 1761	Spenden "Sprachkurse und Integrationsarbeit"	0	0		0	
4	350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	1.300	0		0	
1	350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.800	0		0	
4	350 4161	Honorare	5.100	0		0	
1	350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	100	0		0	
1	350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	400	0		0	
4	350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0	0		0	
1	350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	0	0		0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	350 5620	Fortbildung des Personals	200	0		0	
4	350 5725	Künstlersozialabgabe	100	0		0	
4	350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	0	0		0	
4	350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0	0		0	
4	350 6001	Werbung	2.500	0		0	
4	350 6013	Sachkosten "Projekte: Politische Bildung"	0	0		0	
4	350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	1.400	0		0	
4	350 6015	Sachkosten Grundbildung (Bund)	0	0		0	
4	350 6304	Einzelveranstaltungen	0	0		0	
1	350 6400	Versicherungen	300	0		0	
4	350 6500	Geschäftsausgaben	0	0		0	
1	350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	0	0		0	
4	350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	700	800		800	
4	350 6521	Gebühren Internetanschluss	200	200		200	
4	350 6541	Wegstreckenentschädigung	200	0		0	
4	350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse und Integrationsarbeit)	0	0		0	
4	350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	0	0		0	
4	350 6611	Vermischte Ausgaben	100	0		0	
4	350 7088	Zuschuss an Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.	26.300	36.300		36.300	
		Einnahmen	11.700	0	0	0	
		Ausgaben	39.400	37.300	0	37.300	
		Saldo	-27.700	-37.300	0	-37.300	
	UA 352	Stadtbücherei					
1	352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	0	0		0	
1	352 1105	Mahngebühren für Bücher	1.500	2.000		2.000	
1	352 1111	Benutzungsgebühren	10.000	10.000		10.000	
1	352 1300	Verkaufserlöse	800	1.000		1.000	
1	352 1720	Zuweisung Kreis	24.900	24.400		24.400	
1	352 1760	Spenden	0	0		0	
1	352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	27.600	27.800		27.800	
1	352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	0	0		0	
2	352 2710	Auflösung von Sonderposten	6.600	6.600		6.600	
1	352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	153.400	164.300		164.300	
1	352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.600	11.200		11.200	
1	352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	33.000	35.400		35.400	
6	352 5000	Gebäudeunterhaltung	20.000	19.000		19.000	
6	352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	2.000	2.000		2.000	
1	352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.000	1.000		1.000	
1	352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	1.500	1.500		1.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	352 5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	5.000	5.000		5.000	
1	352 5303	Miete Büromaschinen u. a.	1.200	1.200		1.200	
1	352 5308	Betriebskosten "Onleihe und digitale Bildungsangebote "	4.500	6.300		6.300	
6	352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	13.000	10.000		10.000	
6	352 5412	Reinigungskosten	8.500	8.500		8.500	
6	352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.500	2.700		2.700	
1	352 6009	Literatur-Lesungen	3.700	4.000		4.000	
1	352 6500	Geschäftsausgaben	2.200	2.200		2.200	
1	352 6524	Rundfunkbeiträge	100	100		100	
1	352 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spendenaufkommen	0	0		0	
1	352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100		100	
2	352 6800	kalkulatorische Abschreibung	28.400	28.400		28.400	
2	352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	8.300	8.300		8.300	
		Einnahmen	71.400	71.800	0	71.800	
		Ausgaben	299.000	311.200	0	311.200	
		Saldo	-227.600	-239.400	0	-239.400	
	UA 360	Heimatspflege					
6	360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	2.000	2.200		2.200	
6	360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	5.000	2.500		2.500	
6	360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	7.000	4.700	0	4.700	
		Saldo	-7.000	-4.700	0	-4.700	
	UA 400	Allgemeine Sozialverwaltung					
1	400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	0	0		0	
1	400 4100	Bezüge der Beamten	0	0		0	
1	400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	243.100	299.300		299.300	
1	400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0	0		0	
1	400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.700	20.500		20.500	
1	400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	52.300	64.400		64.400	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	312.100	384.200	0	384.200	
		Saldo	-312.100	-384.200	0	-384.200	
	UA 435	Soziale Einrichtungen für Obdachlose					
6	435 1100	Raumnutzungsentgelte	8.000	8.000		8.000	
6	435 5000	Gebäudeunterhaltung	0	0		0	
6	435 5706	Obdachlosenunterbringung	8.000	8.000		8.000	
3	435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	10.000	6.000		6.000	
3	435 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	400	400		400	
		Einnahmen	8.000	8.000	0	8.000	
		Ausgaben	18.400	14.400	0	14.400	
		Saldo	-10.400	-6.400	0	-6.400	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 4361	Unterbringung von Asylbewerbern					
3	4361 1400	Mieten, Pachten	500.000	650.000		650.000	
3	4361 1610	Erstattung des Landes (REFUGIUM)	0	0		0	
1	4361 1620	Erstattung des Kreises	0	0		0	
1	4361 1621	Erstattung des Kreises (Personalkosten)	20.800	0		0	
3	4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	40.100	50.000		50.000	
3	4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	0	0		0	
3	4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	0	0		0	
1	4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	142.600	108.600		108.600	
1	4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.500	7.400		7.400	
1	4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.800	23.400		23.400	
6	4361 5200	Erstausstattung Hausrat	50.000	45.000		45.000	
6	4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	275.000	300.000		300.000	
6	4361 5314	Unterbringungskosten (Mietkosten) - Ukraine	385.000	400.000		400.000	
3	4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0	0		0	
3	4361 6025	Sachausgaben (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	3.500	5.000		5.000	
		Einnahmen	560.900	700.000	0	700.000	
		Ausgaben	896.400	889.400	0	889.400	
		Saldo	-335.500	-189.400	0	-189.400	
	UA 4514	Straßensozialarbeit					
4	4514 5313	Mietkosten Streetworker	10.000	11.500		11.500	
4	4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	0	0		0	
4	4514 6721	Erstattung an den Kreis	39.900	42.500		42.500	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	49.900	54.000	0	54.000	
		Saldo	-49.900	-54.000	0	-54.000	
	UA 4515	Sonstige Jugendarbeit					
4	4515 1103	Teilnehmerentgelte (Internationale Jugendbegegnung)	0	100		100	
4	4515 1107	Benutzungsentgelte	0	100		100	
4	4515 1600	Zuweisung des Bundes (Demokratie Leben!)	0	100		100	
1	4515 1630	Erstattung vom Schulverband	0	0		0	
1	4515 1720	Zuweisung Kreis	19.900	19.900		19.900	
4	4515 1725	Zuweisung Kreis zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	0	100		100	
4	4515 1760	Spenden	0	100		100	
4	4515 1761	Spenden (Jugendbeirat)	0	100		100	
4	4515 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kriminalpräventiver Rat) (AKIJU/EG-Jugend)	0	100		100	
4	4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	600	0		0	
4	4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	3.200	3.200		3.200	
1	4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32.900	67.300		67.300	
4	4515 4161	Honorare	1.000	1.000		1.000	
1	4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.300	4.600		4.600	
1	4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.100	14.500		14.500	
4	4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500	5.000		5.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	800	800		800	
4	4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	700	3.200		3.200	
4	4515 5433	Entsorgungskosten	100	100		100	
4	4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	900	600		600	
4	4515 5620	Fortbildung des Personals	1.300	1.300		1.300	
4	4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	500	500		500	
4	4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	500	500		500	
4	4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	2.500	3.000		3.000	
4	4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.700	2.500		2.500	
4	4515 6019	Ausgaben zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	0	5.000		5.000	
1	4515 6400	Versicherungen	300	300		300	
4	4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	1.200	1.200		1.200	
4	4515 6501	Geschäftsausgaben Jugendbeirat (Demokratie Leben!)	0	100		100	
4	4515 6521	Gebühren Internetanschluss	900	800		800	
4	4515 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	100		100	
4	4515 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Kriminalpräventiver-Rat) (AKIJU/EG-Jugend)	0	100		100	
4	4515 6607	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Jugendbeirat)	0	0		0	
4	4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100		100	
4	4515 7077	Zuschuss für laufende Zwecke (Ortsjugendring Ratzeburg e.V.)	2.500	2.500		2.500	
4	4515 7175	Zuwendungen an Vereine/Verbände (Aktion Ferienpass)	500	900		900	
4	4515 7180	Förderung der Teilnehmer:innen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	0	4.500		4.500	
		Einnahmen	20.500	20.600	0	20.600	
		Ausgaben	65.500	123.700	0	123.700	
		Saldo	-45.000	-103.100	0	-103.100	
	UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren					
1	4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58.000	59.800		59.800	
1	4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.000	4.100		4.100	
1	4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.500	12.900		12.900	
4	4601 5000	Gebäudeunterhaltung	60.000	7.500		7.500	
4	4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	2.000	2.000		2.000	
4	4601 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.500	0		0	
6	4601 5313	Mietkosten Stellwerk	11.300	15.000		15.000	
6	4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	5.000	9.200		9.200	
6	4601 5412	Reinigungskosten	16.500	10.000		10.000	
6	4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.000	1.500		1.500	
4	4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	143.400	139.900		139.900	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	315.200	261.900	0	261.900	
		Saldo	-315.200	-261.900	0	-261.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße					
4	4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.300	5.300		5.300	
6	4602 1400	Mieten, Pachten	18.500	18.500		18.500	
6	4602 1402	Ersätze Betriebskosten	13.000	6.000		6.000	
6	4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	10.500	10.500		10.500	
6	4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	1.000	100		100	
2	4602 2710	Auflösung von Sonderposten	3.700	3.700		3.700	
4	4602 5000	Gebäudeunterhaltung	25.000	25.000		25.000	
6	4602 5224	Versicherungsschäden	0	1.500		1.500	
6	4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	52.300	51.000		51.000	
6	4602 5412	Reinigungskosten	30.000	22.000		22.000	
6	4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	12.300	11.000		11.000	
6	4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.900	1.900		1.900	
2	4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	9.100	9.100		9.100	
2	4602 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400	7.500		7.500	
		Einnahmen	52.000	44.100	0	44.100	
		Ausgaben	135.000	129.000	0	129.000	
		Saldo	-83.000	-84.900	0	-84.900	
	UA 463	Freizeit- u. Segelzentrum CVJM					
6	463 1400	Mieten, Pachten	0				
2	463 6800	Abschreibungen	9.300	9.300		9.300	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	9.300	9.300	0	9.300	
		Saldo	-9.300	-9.300	0	-9.300	
	UA 4640	Kindergarten "Domhof"					
4	4640 1108	Benutzungsentgelte	168.200	167.600		167.600	
4	4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	40.400	38.300		38.300	
4	4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	37.500	41.300		41.300	
4	4640 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
4	4640 1600	Erstattung Personalkosten Bund für PiA	3.700	0		0	
4	4640 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (neue HH-Stelle)	0	0		0	
4	4640 1620	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	5.100	6.900		6.900	
4	4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	1.300	2.500		2.500	
4	4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	0	0		0	
4	4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	0	0		0	
4	4640 1712	Zuweisung Land (Kita-Aktionsprogramm)	5.500	7.800		7.800	
4	4640 1720	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	826.900	759.400		759.400	
4	4640 1721	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	38.600	26.300		26.300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	0	0		0	
4	4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	0	0		0	
4	4640 1760	Spenden	0	0		0	
2	4640 2710	Auflösung von Sonderposten	3.800	3.800		3.800	
1	4640 4100	Bezüge der Beamten	46.500	48.400		48.400	
1	4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	774.900	772.900		772.900	
1	4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	32.300	32.000		32.000	
1	4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	50.900	52.000		52.000	
1	4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	161.000	166.200		166.200	
4	4640 5000	Gebäudeunterhaltung	25.000	25.000		25.000	
6	4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	4.000	7.000		7.000	
6	4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte (<i>Hinweis für 2023: Fallschutz-Erneuerung</i>)	3.000	27.400		27.400	
4	4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000	2.000		2.000	
6	4640 5224	Versicherungsschäden	0	0		0	
6	4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	22.300	25.600		25.600	
6	4640 5412	Reinigungskosten	35.000	35.000		35.000	
6	4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	3.500	3.700		3.700	
4	4640 5621	Aus- und Fortbildung (Anleiterqualifizierung im PiA-Modell)	0	0		0	
4	4640 5622	Qualitätsmanagementverfahren (neu)	2.000	2.000		2.000	
4	4640 5715	Corona-Schutzausrüstung	2.000	2.000		2.000	
4	4640 5716	Arbeitsmaterial	2.200	2.200		2.200	
4	4640 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	500	3.000		3.000	
4	4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	1.500	1.500		1.500	
4	4640 6023	Kosten für spez./präz. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	0	0		0	
4	4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	40.400	43.800		43.800	
4	4640 6025	Sachkosten Kita-Aktionsprogramm	5.500	7.800		7.800	
1	4640 6400	Versicherungen	9.500	9.700		9.700	
4	4640 6510	Bücher und Zeitschriften	500	500		500	
4	4640 6524	Rundfunkbeiträge	100	100		100	
4	4640 6580	Medizinisch pflegerischer Sachbedarf	0	200		200	
4	4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100		100	
4	4640 6771	pädagogische Fachberatung	2.000	2.000		2.000	
2	4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	16.300	16.300		16.300	
2	4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	12.300	12.300		12.300	
4	4640 7110	Rückzahlung von Bundeszuweisungen (PiA)	0	600		600	
4	4640 7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	0	0		0	
		Einnahmen	1.131.000	1.053.900	0	1.053.900	
		Ausgaben	1.255.300	1.301.300	0	1.301.300	
		Saldo	-124.300	-247.400	0	-247.400	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 4641	Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)					
6	4641 1400	Mieten, Pachten	52.300	52.300		52.300	
6	4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
4	4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	1.065.200	1.113.100		1.113.100	
2	4641 2710	Auflösung von Sonderposten	8.400	8.400		8.400	
4	4641 5000	Gebäudeunterhaltung	28.000	20.000		20.000	
6	4641 5011	Unterhaltung Außenanlagen (Wiederherstellung)	0	900		900	
6	4641 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0	3.800		3.800	
2	4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	27.000	27.000		27.000	
2	4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	8.900	8.900		8.900	
4	4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	952.600	1.147.000		1.147.000	
		Einnahmen	1.125.900	1.173.800	0	1.173.800	
		Ausgaben	1.016.500	1.207.600	0	1.207.600	
		Saldo	109.400	-33.800	0	-33.800	
	UA 4642	Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)					
4	4642 1400	Mieten, Pachten	44.300	44.300		44.300	
6	4642 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
4	4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	732.700	731.900		731.900	
4	4642 5000	Gebäudeunterhaltung	24.000	15.000		15.000	
6	4642 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0	900		900	
4	4642 5224	Versicherungsschäden	0	0		0	
6	4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.100	1.400		1.400	
2	4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	0	0		0	
2	4642 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	100	100		100	
4	4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	627.200	753.000		753.000	
		Einnahmen	777.000	776.200	0	776.200	
		Ausgaben	652.400	770.400	0	770.400	
		Saldo	124.600	5.800	0	5.800	
	UA 4643	Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."					
4	4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	453.300	441.900		441.900	
4	4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	468.500	468.000		468.000	
		Einnahmen	453.300	441.900		441.900	
		Ausgaben	468.500	468.000		468.000	
		Saldo	-15.200	-26.100		-26.100	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 4644	Montessori Kinderhaus Ratzeburg				0	
6	4644 1400	Mieten, Pachten	36.700	36.700		36.700	
4	4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	682.600	660.700		660.700	
4	4644 1621	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	473.000	442.600		442.600	
4	4644 1622	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel - Die Scheune)	0	0		0	
6	4644 5000	Gebäudeunterhaltung	10.000	7.000		7.000	
4	4644 6522	Fernmeldegebühren	1.000	1.000		1.000	
4	4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kinderhaus)	682.700	680.000		680.000	
4	4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	452.000	460.000		460.000	
4	4644 7082	Zuschuss zu den Betriebskosten (Die Scheune)	0	0		0	
		Einnahmen	1.192.300	1.140.000	0	1.140.000	
		Ausgaben	1.145.700	1.148.000	0	1.148.000	
		Saldo	46.600	-8.000	0	-8.000	
	UA 4645	Kindergärten anderer Träger					
4	4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	902.400	822.000		822.000	
4	4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	0	0		0	
4	4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	820.200	948.000		948.000	
4	4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	0	0		0	
4	4645 7176	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PiA/PiA HEP)	52.200	117.200		117.200	
		Einnahmen	902.400	822.000	0	822.000	
		Ausgaben	872.400	1.065.200	0	1.065.200	
		Saldo	30.000	-243.200	0	-243.200	
	UA 4646	Kindertagespflege					
4	4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	166.000	171.200		171.200	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	166.000	171.200	0	171.200	
		Saldo	-166.000	-171.200	0	-171.200	
	UA 4647	Tageseinrichtungen für Kinder (allgemein)					
4	4647 6720	Finanzierungsbeitrag am SQKM (KiTa-Reform-Gesetz; Wohngemeindeanteil)	2.600.100	2.660.000		2.660.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	2.600.100	2.660.000	0	2.660.000	
		Saldo	-2.600.100	-2.660.000	0	-2.660.000	
	UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe					
6	468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	30.000	45.000		45.000	
6	468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	93.000	98.200		98.200	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	123.000	143.200	0	143.200	
		Saldo	-123.000	-143.200	0	-143.200	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 470	Förderung der Wohlfahrtshilfe					
1	470 4100	Bezüge der Beamten	2.600	2.700		2.700	
1	470 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.400	2.500		2.500	
1	470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.800	1.800		1.800	
1	470 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	200	200		200	
1	470 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	500	600		600	
1	470 7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	6.300	7.000		7.000	
4	470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	16.600	15.000		15.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	30.400	29.800	0	29.800	
		Saldo	-30.400	-29.800	0	-29.800	
	UA 550	Förderung des Sports					
1	550 4100	Bezüge der Beamten	2.600	2.700		2.700	
1	550 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.400	2.500		2.500	
1	550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.800	1.800		1.800	
1	550 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	200	200		200	
1	550 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	500	600		600	
4	550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	9.300	9.500		9.500	
4	550 6015	Sportlerehrung	2.000	2.000		2.000	
4	550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	600	600		600	
4	550 7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät (neue HHSt.)	0	0		0	
4	550 7022	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	30.000	30.000		30.000	
4	550 7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	3.000	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	52.400	49.900	0	49.900	
		Saldo	-52.400	-49.900	0	-49.900	
	UA 551	Ruderakademie					
6	551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
2	551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	0	0		0	
2	551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018 (vorher: BBN 2018)	0	0		0	
2	551 1709	Zuweisung Bund (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0	0		0	
4	551 1710	Zuweisung Land (BBN)	0	0		0	
2	551 2710	Auflösung von Sonderposten	66.700	61.300		61.300	
4	551 5000	Gebäudeunterhaltung	2.500	2.500		2.500	
4	551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017	0	0		0	
6	551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018 (vorher: BBN 2008)	0	0		0	
6	551 5009	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0	0		0	
6	551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	500	3.000		3.000	
4	551 5224	Versicherungsschäden	0	0		0	
6	551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	500	500		500	
6	551 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	0		0	
2	551 6800	Abschreibungen	79.500	73.400		73.400	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
4	551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900	27.900		27.900	
6	551 7100	Rückforderung Bund (BBN 2011 bis 2018)	45.400	0		0	
6	551 7110	Rückforderung Land (BBN 2011 bis 2018)	22.900	0		0	
		Einnahmen	66.700	61.300	0	61.300	
		Ausgaben	179.200	107.300	0	107.300	
		Saldo	-112.500	-46.000	0	-46.000	
	UA 560	Sportplatz Riemannstraße					
4	560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	42.300	43.100		43.100	
4	560 1676	Kostenanteil Sportvereine	0	0		0	
1	560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.100	17.600		17.600	
1	560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	800	1.200		1.200	
1	560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.300	3.800		3.800	
6	560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	20.000	35.000		35.000	
6	560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	300	300		300	
6	560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	88.000	99.500		99.500	
6	560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	3.500	3.500		3.500	
6	560 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	0		0	
		Einnahmen	42.300	43.100	0	43.100	
		Ausgaben	125.000	160.900	0	160.900	
		Saldo	-82.700	-117.800	0	-117.800	
	UA 570	Seebadestelle Schlosswiese/Surferwiese					
6	570 5913	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle)	0	31.000		31.000	
6	570 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Schlosswiese, Surferwiese)	0	46.300		46.300	
6	570 5915	Kosten Leistungen Bauhof (Papierkorb-Entleerung)	0	9.100		9.100	
6	570 6750	Unterhaltung der Hundebadestelle an der Surferwiese (Flachwasserreinigung)	0	1.600		1.600	
6	570 6751	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Strandbad inkl. Toilette)	0	48.000		48.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	0	136.000	0	136.000	
		Saldo	0	-136.000	0	-136.000	
	UA 571	Hallenbad Aqua Siwa/Seebadestelle					
6	571 5913	Kosten Leistungen Bauhof	0	17.000		17.000	
6	571 6751	Erstattung an RZ-WB (Badesicherheit Seebadestelle)	0	34.000		34.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	0	51.000	0	51.000	
		Saldo	0	-51.000	0	-51.000	
	UA 580	Park- und Gartenanlagen					
6	580 1501	sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen (zweckgeb. HHSt. 580.5110)	0	0		0	
1	580 4100	Bezüge der Beamten	25.000	0		0	
1	580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.100	17.600		17.600	
1	580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	18.000	0		0	
1	580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	800	1.200		1.200	
1	580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.300	3.800		3.800	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	7.000	7.700		7.700	
6	580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	30.000	30.000		30.000	
6	580 5110	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. HHSt. 580.1501)	0	0		0	
6	580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	1.000	1.100		1.100	
6	580 5213	Unterhaltung Amphibienschutz	2.500	2.800		2.800	
6	580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	78.600	93.000		93.000	
6	580 5912	sonstige Betriebsausgaben	0	0		0	
6	580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.069.600	1.199.100		1.199.100	
6	580 5914	Kosten Leistungen Dritter	20.000	22.000		22.000	
6	580 6611	Vermischte Ausgaben	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	1.264.900	1.378.300	0	1.378.300	
		Saldo	-1.264.900	-1.378.300	0	-1.378.300	
	UA 590	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen					
6	590 1760	Spenden	0	0		0	
1	590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.100	17.600		17.600	
1	590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	800	1.200		1.200	
1	590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.300	3.800		3.800	
6	590 5025	Schadensregulierung "Grün"	10.000	10.000		10.000	
6	590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	0	5.000		5.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	23.200	37.600	0	37.600	
		Saldo	-23.200	-37.600	0	-37.600	
	UA 591	Kleingartenwesen					
6	591 1400	Mieten, Pachten	2.400	2.400		2.400	
6	591 5110	Unterhaltung Kleingärten	1.000	1.000		1.000	
6	591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	300	200		200	
6	591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	800	800		800	
		Einnahmen	2.400	2.400	0	2.400	
		Ausgaben	2.100	2.000	0	2.000	
		Saldo	300	400	0	400	
	UA 592	Naturparks					
1	592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.100	17.600		17.600	
1	592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	800	1.200		1.200	
1	592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.300	3.800		3.800	
6	592 5113	Unterhaltung Wanderwege	10.000	10.000		10.000	
6	592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.600	2.600		2.600	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	25.800	35.200	0	35.200	
		Saldo	-25.800	-35.200	0	-35.200	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 600	Bauverwaltung					
6	600 1000	Verwaltungsgebühren	1.000	1.000		1.000	
6	600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	4.000	3.500		3.500	
6	600 1650	Erstattung Verwaltungskosten	0	0		0	
1	600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	191.000	542.800		542.800	
1	600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.000	36.600		36.600	
1	600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	41.200	116.700		116.700	
6	600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	500	500		500	
6	600 5306	Anerkennungsentgelte	100	100		100	
6	600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	500	1.000		1.000	
		Einnahmen	5.000	4.500	0	4.500	
		Ausgaben	246.300	697.700	0	697.700	
		Saldo	-241.300	-693.200	0	-693.200	
	UA 610	Orts- und Regionalplanung					
6	610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	100	100		100	
6	610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0	0		0	
1	610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	153.900	168.100		168.100	
1	610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.300	11.400		11.400	
1	610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	33.000	36.200		36.200	
6	610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	0	0		0	
6	610 6508	Planungskosten	2.000	2.000		2.000	
6	610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	80.000	80.000		80.000	
6	610 6581	Verwarentgelte (Städtebauförderung)	36.800	0		0	
6	610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0	0		0	
6	610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	100.000	158.000		158.000	
		Einnahmen	100	100	0	100	
		Ausgaben	416.000	455.700	0	455.700	
		Saldo	-415.900	-455.600	0	-455.600	
	UA 620	Wohnungsbauförderung					
2	620 2071	Zinsen Baudarlehen	2.800	2.800		2.800	
2	620 6721	Erstattung an den Kreis	3.000	300		300	
		Einnahmen	2.800	2.800	0	2.800	
		Ausgaben	3.000	300	0	300	
		Saldo	-200	2.500	0	2.500	
	UA 630	Gemeindestraßen					
6	630 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
3	630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	15.000	15.000		15.000	
2	630 2710	Auflösung von Sonderposten	230.700	232.200		232.200	
1	630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100.200	101.000		101.000	
1	630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	6.700	6.800		6.800	
1	630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.600	21.800		21.800	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswarte Häuser und Fahrradunterstände	600.000	800.000		800.000	
6	630 5116	Unterhaltung Brücken und Bauwerke	15.000	20.000		20.000	
6	630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	20.000	20.000		20.000	
6	630 5224	Versicherungsschäden	0	0		0	
3	630 5432	Ölsaubereinigungen	15.000	15.000		15.000	
6	630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	121.800	129.300		129.300	
6	630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	305.800	289.900		289.900	
6	630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	229.100	252.000		252.000	
6	630 6553	Lärmaktionsplanung	5.000	5.500		5.500	
2	630 6800	Abschreibungen	752.900	737.700		737.700	
		Einnahmen	245.700	247.200	0	247.200	
		Ausgaben	2.193.100	2.399.000	0	2.399.000	
		Saldo	-1.947.400	-2.151.800	0	-2.151.800	
	UA 650	Kreisstraßen					
6	650 1621	Erstattung des Kreises	7.400	7.400		7.400	
1	650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.600	8.400		8.400	
1	650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	600	600		600	
1	650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.900	1.900		1.900	
6	650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	7.400	7.400		7.400	
6	650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	19.100	21.000		21.000	
		Einnahmen	7.400	7.400	0	7.400	
		Ausgaben	37.600	39.300	0	39.300	
		Saldo	-30.200	-31.900	0	-31.900	
	UA 660	Bundes- und Landesstraßen					
6	660 1600	Erstattung des Bundes	67.400	67.400		67.400	
6	660 1613	Erstattung des Landes	10.900	10.900		10.900	
1	660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25.700	25.200		25.200	
1	660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.800	1.700		1.700	
1	660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.600	5.500		5.500	
6	660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	67.400	67.400		67.400	
6	660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.900	10.700		10.700	
6	660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	59.300	59.300		59.300	
		Einnahmen	78.300	78.300	0	78.300	
		Ausgaben	170.700	169.800	0	169.800	
		Saldo	-92.400	-91.500	0	-91.500	
	UA 670	Straßenbeleuchtung					
1	670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.600	8.400		8.400	
1	670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	600	600		600	
1	670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.900	1.900		1.900	
6	670 5122	Unterhaltung u. Reing. Straßenbeleucht.	0	0		0	
6	670 6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	277.000	300.000		300.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	670 5431	Stromkosten	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	288.100	310.900	0	310.900	
		Saldo	-288.100	-310.900	0	-310.900	
		UA 700 Abwasserbeseitigung					
1	700 4100	Bezüge der Beamten	25.000	0		0	
1	700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	25.000	0	0	0	
		Saldo	-25.000	0	0	0	
		UA 701 Öffentliche Toilettenanlagen					
2	701 7156	Verlustabdeckung	142.900	145.000		145.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	142.900	145.000	0	145.000	
		Saldo	-142.900	-145.000	0	-145.000	
		UA 790 Tourismus- und Wirtschaftsförderung					
2	790 1200	Tourismusabgabe	0	0		0	
6	790 1760	Spenden	0	0		0	
6	790 6007	Kosten für Anstrahlungen	0	0		0	
2	790 6300	Kosten für Tourismusförderung	380.000	269.700		269.700	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	380.000	269.700	0	269.700	
		Saldo	-380.000	-269.700	0	-269.700	
		UA 791 Sonst. Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Eigenbetrieb RZ-WB)					
2	791 7156	Verlustabdeckung	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	0	0	0	0	
		Saldo	0	0	0	0	
		UA 821 Industriestammgleis					
6	821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	300	300		300	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	300	300	0	300	
		Saldo	-300	-300	0	-300	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 830	Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen					
2	830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	900.000	900.000		900.000	
2	830 2200	Konzessionsabgaben	537.200	520.000		520.000	
2	830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	152.000	147.200		147.200	
2	830 2620	Bürgschaftsprovisionen	0	0		0	
2	830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	85.000	232.000		232.000	
		Einnahmen	1.589.200	1.567.200	0	1.567.200	
		Ausgaben	85.000	232.000	0	232.000	
		Saldo	1.504.200	1.335.200	0	1.335.200	
	UA 855	Stadtforst					
6	855 1304	Erlöse Holzverkauf	11.500	11.500		11.500	
6	855 1590	Umsatzsteuer	0	0		0	
6	855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0	0		0	
6	855 1788	Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (FNR e. V.)	0	0		0	
6	855 5131	Unterhaltung Waldwege	7.000	15.700		15.700	
6	855 5132	Kulturen	1.000	1.000		1.000	
6	855 5133	Holzerntekosten	5.000	5.500		5.500	
6	855 5138	Forstschutz	0	0		0	
6	855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	100	100		100	
6	855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	100	0		0	
6	855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	100	0		0	
6	855 6722	Beförsterungskosten	10.000	16.000		16.000	
6	855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	7.000	5.000		5.000	
		Einnahmen	11.500	11.500	0	11.500	
		Ausgaben	30.300	43.300	0	43.300	
		Saldo	-18.800	-31.800	0	-31.800	
	UA 880	Allgemeines Grundvermögen					
6	880 1400	Mieten	7.200	7.200		7.200	
6	880 1401	Pachtzahlungen	16.500	36.800		36.800	
6	880 1402	Ersätze Betriebskosten	0	0		0	
6	880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	45.000	50.000		50.000	
6	880 1407	anteilige Jagdpacht	500	500		500	
6	880 1408	Erbbauszinsen, Kanon	41.100	44.000		44.000	
6	880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	22.500	22.500		22.500	
6	880 1410	Anerkennungsentgelte	100	100		100	
6	880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
6	880 1510	vermischte Einnahmen	200	200		200	
6	880 1630	Erstattung vom Schulverband (Riemannstraße 3)	13.800	27.700		27.700	
6	880 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungskosten, Riemannstraße 3)	12.400	25.000		25.000	
6	880 5000	Gebäudeunterhaltung	0	5.000		5.000	
6	880 5011	Unterhaltung Außenanlage Schlichthaus (Seedorfer Straße 33)	0	5.000		5.000	
6	880 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.000	3.000		3.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
6	880 5313	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	80.000	0		0	
6	880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	1.000	1.500		1.500	
6	880 5411	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Riemannstr. 3)	0	5.000		5.000	
6	880 5412	Reinigungskosten (Ersatzunterbringung Obdachlose, Schlichthaus)	7.200	7.000		7.000	
6	880 5413	Reinigungskosten Riemannstraße 1 - 3 OGS	21.400	22.000		22.000	
6	880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	14.600	18.000		18.000	
6	880 5421	Steuern, Abgaben, Versicherung (Riemannstr.3)	600	2.000		2.000	
6	880 5912	sonstige Betriebsausgaben	3.000	3.000		3.000	
6	880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0	2.600		2.600	
6	880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	11.100	11.100		11.100	
6	880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	6.000	7.000		7.000	
2	880 6800	Abschreibungen	3.500	0		0	
		Einnahmen	159.300	214.000	0	214.000	
		Ausgaben	151.400	92.200	0	92.200	
		Saldo	7.900	121.800	0	121.800	
	UA 890	Stiftung Ratzeburger Wohltäter					
2	890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0	0		0	
4	890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	0	0	0	0	
		Saldo	0	0	0	0	
	UA 891	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg					
6	891 1400	Mieten, Pachten	12.900	14.000		14.000	
6	891 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0	0		0	
2	891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0	0		0	
6	891 5000	Gebäudeunterhaltung	7.500	7.500		7.500	
6	891 5224	Versicherungsschäden	0	0		0	
6	891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	200	200		200	
2	891 6800	Abschreibungen	2.700	2.700		2.700	
		Einnahmen	12.900	14.000	0	14.000	
		Ausgaben	10.400	10.400	0	10.400	
		Saldo	2.500	3.600	0	3.600	
	UA 892	Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung					
2	892 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	0	0		0	
2	892 1760	Zuwendungen Dritter	0	0		0	
2	892 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0	0		0	
		Einnahmen	0	0	0	0	
		Ausgaben	0	0	0	0	
		Saldo	0	0	0	0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
	UA 900	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen					
2	900 0000	Grundsteuer A	11.000	11.200		11.200	
2	900 0010	Grundsteuer B	2.400.000	2.400.000		2.400.000	
2	900 0030	Gewerbesteuer	6.200.000	5.900.000		5.900.000	
2	900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.702.500	7.150.300	235.000	7.385.300	+235.000 €
2	900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	980.600	998.500		998.500	
2	900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	140.000	175.000	25.000	200.000	
2	900 0220	Hundesteuer	117.000	120.000		120.000	
2	900 0270	Zweitwohnungssteuer	60.000	100.000	20.000	120.000	20.000 €
2	900 0410	Schlüsselzuweisungen	4.408.900	5.255.400	300.000	5.555.400	+300.000 €
2	900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.923.200	1.994.800	240.000	2.234.800	+240.000 €
2	900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	2.300	2.300		2.300	
2	900 0613	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	195.600	165.000		165.000	
2	900 0614	Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen	0	0		0	
2	900 0615	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	100.000	0		0	
2	900 0616	Zuweisung für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	33.900	30.000		30.000	
2	900 0910	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	706.200	700.000	-6.000	694.000	-6.000 €
2	900 8100	Gewerbesteuerumlage	686.700	545.000	6.000	551.000	+6.000 €
2	900 8320	Kreisumlage	5.811.800	6.109.400	135.000	6.244.400	+135.000 €
		Einnahmen	23.981.200	25.002.500	814.000	25.816.500	
		Ausgaben	6.498.500	6.654.400	141.000	6.795.400	
		Saldo	17.482.700	18.348.100	673.000	19.021.100	
	UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					
2	910 2050	Zinsen aus Geldanlagen	0	0		0	
2	910 2140	Dividenden	100	100		100	
6	910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	100	100		100	
2	910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	2.000	2.000		2.000	
2	910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	1.815.500	1.781.400		1.781.400	
2	910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	34.000	37.100		37.100	
2	910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Finanzausgleichsrücklage)		0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Mittel aus der Allg. Rücklage)	0	844.200	-673.000	171.200	-673.000 €
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)		0		0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe Ratzeburg)		0		0	
1	910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)		0		0	
1	910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	0	0		0	
2	910 6810	Auflösung von Sonderposten	407.200	451.000		451.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2022 NEU	Ansatz 2023	1. NT 2023	Ansatz 2023 NEU	Erläut.
2	910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.000	1.000		1.000	
2	910 8060	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen	2.900	2.700		2.700	
2	910 8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	84.100	142.200		142.200	
2	910 8071	Zinsen für Kassenkredite	2.000	2.000		2.000	
2	910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	1.500	500		500	
2	910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	829.800	955.000		955.000	
		Zuführung zum Vermögenshaushalt (Soll-Überschuss 2022)	636.900	0		0	
2	910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0	0		0	
2	910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	0		0	
		Einnahmen	1.851.700	2.664.900	-673.000	1.991.900	
		Ausgaben	1.965.400	1.554.400	0	1.554.400	
		Saldo	-113.700	1.110.500	-673.000	437.500	
		Einnahmen Verwaltungshaushalt	38.150.900	39.914.500	141.000	40.055.500	
		Ausgaben Verwaltungshaushalt	38.150.900	39.914.500	141.000	40.055.500	
		Saldo	0	0	0	0	

Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt 2021 - 2026

0 0 0 0 0 0

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste							
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	35.000	65.000	45.000	45.000	45.000	45.000	+15.000 € + 8000 € 2 NT 2022
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	13.600	35.000	35.000	22.500	22.500	22.500	+ 5.000 € 2 NT
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System							
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung auf Windows 10/Office 2016) Umgestaltung Ratssaal							
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal und Trauzimmer)							
020 18 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik)							
020 18 9353	Erwerb von beweglichen Sachen (Akustik)							
020 18 9400	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)							
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus			80.000	67.000			
020 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Reinigungsmaschine)							
020 22 9400	Bau- und Planungskosten (Klimatisierung Rathaus)						200.000	
020 23 3675	Zuschuss Dritter/private Unternehmen (Einbruchmeldeanlage Rathaus)							
020 23 9400	Bau- und Planungskosten (Einbruchmeldeanlage Rathaus)							
020 24 9400	Bau- und Planungskosten (Brandmeldeanlage Rathaus)							
020 25 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Telearbeitsplätze)							
020 26 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Mobile Geräte)		3.000					+3.000 €
020 27 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung MESO auf VOIS)							
020 28 3670	Kostenbeteiligung RZ-WB (Beschaffung Großformatscanner)							
020 28 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Beschaffung Großformatscanner)							
020 29 3615	Zuweisung EU-Mittel (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)							
020 29 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (VS-Netz) (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)			11.300				
020 29 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)							
020 30 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (LÄMKom LI SSA)	12.100						
020 31 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung GESO auf VOIS)	17.000						
020 32 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Online-Terminvergabe)		3.600					
020 33 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Ersatzbeschaffung Servertechnik)		80.000					+35.000 €
020 34 9400	Bau- und Planungskosten (Schließanlage + Zeiterfassungsanlage Rathaus)		60.000					
020 35 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Pavement-Management-System PMS)		95.000	10.000				(Sperrvermerk BA)
020 36 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung der Aufzuganlage im Rathaus)		125.000					gem. Stv.-Beschluss 19.09.22
020 37 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (W-LAN-Ausbau Rathaus)			6.500				NEU
020 38 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Zweitmonitore für DMS-Nutzung)			12.000				NEU
020 39 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Erhöhung IT-Sicherheit)			16.000				NEU
020 40 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung MPS NF auf K1)			65.000				NEU
020 41 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Messgerät und Zubehör, E-Check)			4.500				NEU
	Einnahmen	0	0	11.300	0	0	0	
	Ausgaben	77.700	466.600	274.000	134.500	67.500	267.500	
	Saldo	-77.700	-466.600	-262.700	-134.500	-67.500	-267.500	
UA 110	Öffentliche Ordnung							
110 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr-)		2.800				2000	
110 9877	Investitionskostenzuschuss Tierschutz Mölln-Ratzeburg u. Umgebung e. V.	0	0	0				
110 1 3620	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverbände (Beschaffung Traffic Patrol XR)							
110 1 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Traffic Patrol XR)							
110 2 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige)	2.000	0					
110 3 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Transport- u. Kühlboxen für Tierkadaver)							
110 4 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Wahluntensilien)	0	0	0	7.500			
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	2.000	2.800	0	7.500	0	2.000	
	Saldo	-2.000	-2.800	0	-7.500	0	-2.000	
UA 130	Brandschutz							
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	23.600	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
130 3675	Zuweisung von Privaten (Dritter), Spenden	0	0					
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	135.000	114.000	130.000	120.000	120.000	120.000	-3.000 € zzgl. Sperrvermerk Sommer-Ei

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
130 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage							
130 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Tauchdienst)		6.400	4.200	4.000	4.000	4.000	Hinweis: Vorbehalt Ausrichtung
130 9355	Erwerb Digitalfunk							
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)							
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)							
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)							
130 13 3450	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)			0	500			-16.000 €; Sperrvermerk FA
130 neu 3450	Verkaufserlös von beweglichen Sache (MTW II)			0	500			
130 neu 3450	Verkauf von beweglichen Sache (Transportanhänger)			0	100			
130 neu 3450	Verkauf von beweglichen Sache (GW-L)					500		
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW/KdoW)		0	100.000				
130 14 9350	Erwerb von bewegl. Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF20/40)							-5.000 € (Einnahme in 2022)
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"	5.000		0				
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)							
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfszuweisung)							
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Persönliche Schutzausrüstung)							
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)							
130 16 9400	Bau- und Planungskosten (Sanierung Bootshaus Seestraße)							
130 17 9400	Bau- und Planungskosten (Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider)							
130 18 3450	Verkaufserlös (altes Inventar/Spinde)							
130 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Doppelspinde für Schwarz-Weiß-Trennung)							
130 19 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Büromöbel)							
130 20 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Einsatzboot)			0	140.000			Hinweis: Vorbehalt Ausrichtung
130 20 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)	0						
130 20 3450	Zuweisung Kreis (Einsatzboot)			0	5.000			
130 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Gerätewagen GW Wasserrettung)	0			10.000	125.000		
130 21 3450	Verkaufserlös "alter GW Taucher"	0				500		
130 22 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH)	15.000	0	0	277.500	277.500		VE 2023 notwendig!
130 22 3450	Verkaufserlös "altes LF 16"	0	0	0		0	5.000	
130 22 3620	Zuschuss Kreis (LF 20 TH)	0	0	0	0	40.000		
130 23 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Gabelstapler)							
130 24 9400	Bau- und Planungskosten (Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes)	50.000	0	0				VSG prüft, vorerst gestrichen
130 25 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF10)		0	495.000				VE 2022
130 25 3450	Verkaufserlös "altes LF 8"			0	0	5.000		
130 25 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)			0	40.000			
130 26 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bodenreinigungsmaschine)		12.000					VE 2023 erforderlich
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (MTW II)			10.000	75.000			
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Transportanhänger)			0	5.000			(Sperrvermerk BA) - RMVB???
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Gerätewagen GW Logistik)				15.000	400.000		
130 27 9400	Sanierung Waschanlage/Waschplatz		0	0				
130 28 9400	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Außen- und Innenbeleuchtung)		0	50.000	83.000			
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Pulveranhänger)						20.000	
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Rettungsboot RTB 1)						50.000	
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (MTW I)							
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Transportanhänger)							
130 neu 9400	Erweiterung der Schließanlage FFW			0				
	Einnahmen	28.600	5.000	5.000	51.100	51.000	10.000	
	Ausgaben	200.000	132.400	789.200	729.500	926.500	194.000	
	Saldo	-171.400	-127.400	-784.200	-678.400	-875.500	-184.000	
UA 160	Rettungsdienst							
160 neu 9400	DLRG Vorstadt, Freimachung Grundstück	0	0	70.000				
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	70.000	0	0	0	
	Saldo	0	0	-70.000	0	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule							
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	34.000	50.000	58.000	25.000	25.000	25.000	
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	4.200	5.000	100				2022: + 5000
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)							
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	4.300	5.000	100				2022: + 5000
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen							
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden							
230 11 3610	Zuweisung des Landes (DigitalPakt Schule Sofortausstattungsprogramm)							
230 11 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigitalPakt Schule Sofortausstattungsprogramm)							
230 12 3610	Zuweisung des Landes (DigiPakt Schule 19-24)	0	277.200					
230 12 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigiPakt Schule 19-24)	0	363.000	555.900				ggf. + Zeiterfassung
	Einnahmen	4.200	282.200	100	0	0	0	
	Ausgaben	38.300	418.000	614.000	25.000	25.000	25.000	
	Saldo	-34.100	-135.800	-613.900	-25.000	-25.000	-25.000	
UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule							
231 3 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude)		50.000					(Sperrvermerk BA)
231 4 9500	Bau- und Planungskosten (Sanierung Sportplatz Fuchswald)			50.000	1.000.000			VE für 2024
231 4 3610	Zuweisung Land (Sanierung Sportplatz Fuchswald)				250.000			
	Einnahmen	0	0	0	250.000	0	0	
	Ausgaben	0	50.000	50.000	1.000.000	0	0	
	Saldo	0	-50.000	-50.000	-750.000	0	0	
UA 3210	Ernst-Barlach-Museum							
3210 1 9877	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (Projekt: Barlach 2020)							
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	0	
UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege							
331 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bühnenelemente)	6.000						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	6.000	0	0	0	0	0	
	Saldo	-6.000	0	0	0	0	0	
UA 350	Volkshochschule							
350 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (VHS)							
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 352	Stadtbücherei							
352 3620	Zuweisung Kreis	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	19.000	4.300	4.500	0	0	900	+1.000 € 2 NT 2022
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	2.000	1.000	10.000	1.000	1.000	1.000	
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	
352 9354	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
352 2 9400	Energetische Sanierung							
352 4 3610	Zuweisung Land (Förderung von Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken)	10.800						
352 4 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Förderung von Innovationen in Öffentl. Bibliothek)	14.500						
352 5 3610	Zuweisung Land (Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen)							
352 5 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen)	4.000						
352 6 3670	Zuweisung Deutscher Bibliotheksverband (Soforthilfeprogramm)	4.000						
352 6 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Soforthilfeprogramm)	5.500						
352 7 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Lizenz BIBLIOTHECAplus "Go")		5.800	5.800	5.800	5.800		
352 8 3610	Zuweisung Land (Digitaler Masterplan)		20.400	15.400	0	0	0	
352 8 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Digitaler Masterplan, Open Library)		27.200	28.000	0	0	0	
352 9 3610	Zuweisung Land (Design Thinking)			13.700	0	0	0	
352 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Design Thinking)			25.000	0	0	0	
	Einnahmen	27.600	33.200	41.900	12.800	12.800	12.800	
	Ausgaben	76.000	69.300	104.300	37.800	37.800	32.900	
	Saldo	-48.400	-36.100	-62.400	-25.000	-25.000	-20.100	
UA 4515	Sonstige Jugendarbeit							
4515 9350	Erwerb von beweglichen Sachen		500	300				
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	500	300	0	0	0	
	Saldo	0	-500	-300	0	0	0	
UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren							
4601 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Stellwerk)		10.000					+10.000 €
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	10.000	0	0	0	0	
	Saldo	0	-10.000	0	0	0	0	
UA 4640	Kindergarten Domhof							
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.000	5.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2022: +3.000 €
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Eingangstüren)							
4640 10 9400	Sanierung der Sanitärberreiche	25.000	25.000	30.000	40.000			
4640 11 3610	Zuweisung Land (Spielgerät Wichtelspielplatz)			9.600				
4640 11 9400	Bau- und Planungskosten (Spielgerät Wichtelspielplatz)			15.000				
	Einnahmen	0	0	9.600	0	0	0	
	Ausgaben	27.000	30.000	47.000	42.000	2.000	2.000	
	Saldo	-27.000	-30.000	-37.400	-42.000	-2.000	-2.000	
UA 4644	Montessori Nord gGmbH - Kindertagesstätten							
4644 1 9888	Rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss (Sanierung/Umbau "Die Scheune")	0	0	450.000				+450.000 €
4644 1 3678	Rückzahlung geleisteter Zuweisungen					450.000		
	Einnahmen	0	0	0	0	450.000	0	
	Ausgaben	0	0	450.000	0	0	0	
	Saldo	0	0	-450.000	0	450.000	0	
UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe							
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	22.000	24.000	26.000	28.000	
468 1 9400	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung		24.000					
468 1 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel) - Einrichtung einer Parkouranlage							
468 1 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter - Einrichtung einer Parkouranlage							
468 2 9400	Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp)	42.000	5.000	28.000				

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
468 2 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel)	20.000		14.000				gem. Überplanung
468 2 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter (hier: Rotary Club Ratzeburg-Alte Salzstraße)	8.000						
	Einnahmen	28.000	0	14.000	0	0	0	
	Ausgaben	62.000	49.000	50.000	24.000	26.000	28.000	
	Saldo	-34.000	-49.000	-36.000	-24.000	-26.000	-28.000	
UA 470	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege							Neubau Tafel Ratzeburg
470 1 9870	Zuschuss für Investitionen (Bürgerstiftung Ratzeburg)	0	0	22.500	0	0	0	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	22.500	0	0	0	
	Saldo	0	0	-22.500	0	0	0	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 551	Ruderakademie Ratzeburg							
551 1 9400	Bau- u. Planungskosten (Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg)	4.400.000	5.200.000	5.329.000				+ 1.500.000 €
551 1 3600	Zuweisung Bund	1.750.500	2.082.500	1.454.100				
551 1 3610	Zuweisung Land	1.532.300	1.561.900	1.547.100				
551 1 3611	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel)	800.000	800.000					
551 1 3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel)	0	600.000	600.000				
	Einnahmen	4.082.800	5.044.400	3.601.200	0	0	0	
	Ausgaben	4.400.000	5.200.000	5.329.000	0	0	0	
	Saldo	-317.200	-155.600	-1.727.800	0	0	0	
UA 560	Sportplatz Riemannstraße							
560 3 9500	Rundlaufbahn Riemannsportplatz							
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)							
560 4 9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)	0						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	0	0	0	
UA 580	Park- und Gartenanlagen							
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 9536	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	1.000						
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 3 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Hard- und Software für ein Baumkataster)	0	25.000					
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	11.000	35.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
	Saldo	-11.000	-35.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	
UA 610	Orts- und Regionalplanung							
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
610 9861	Abschluss Stadtсанierung (Zahlung an Treuhandvermögen, "Alt-Sanierung")							
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	0	520.000	400.000	530.000	1.106.000	1.127.000	
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	0	113.000	807.000	530.000	1.106.000	1.127.000	
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	0	970.100	1.839.100	1.722.300	3.382.100	3.433.300	
610 6 3510	KAG-Beiträge (Nationale Projekte des Städtebaus)			0		927.700		neue Kosten-/Finanzierungsplanung
610 6 3600	Zuweisung Bund (Nationale Projekte des Städtebaus)	78.600	345.300	23.300	167.400			
610 6 3650	Zuweisung Ver- und Entsorger (Nationale Projekte des Städtebaus)	7.800	345.200	101.900	124.500			
610 6 9402	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus)	125.800	1.528.000	317.100	969.500			VE in 2022 einstellen!
	Einnahmen	86.400	1.323.500	1.332.200	1.351.900	3.139.700	2.254.000	
	Ausgaben	155.800	2.528.100	2.186.200	2.721.800	3.412.100	3.463.300	
	Saldo	-69.400	-1.204.600	-854.000	-1.369.900	-272.400	-1.209.300	
UA 620	Wohnungsbauförderung							
620 3271	Tilgung Baudarlehen	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
	Einnahmen	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
	Ausgaben	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
	Saldo	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 630	Gemeindestraßen							
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	6.000						
630 51 3650	Zuweisung Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (4./5. BA Südliche Sammelstraße)							
630 69 9500	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg		50.000					
630 88 9500	Behindertenparkplätze							
630 90 3600	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee							
630 90 3610	Zuweisung Bund							
630 90 9500	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)							
630 90 9500	Bau- und Planungskosten							
630 91 3510	Ausbau Domstraße			472.000				auf 2023 verschoben
630 91 3650	KAG-Beiträge	492.000	0					
630 91 9400	Zuweisung verbundener Unternehmen (Eigenbetrieb/VS-Netz)	918.000	52.000					
630 91 9400	Bau- und Planungskosten							
630 92 9500	Gehwegweiterung Henri-Dunant-Str.							
630 93 3510	Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße							
630 93 3510	KAG-Beiträge		0					
630 93 9500	Bau- und Planungskosten	0						
630 94 3610	Fahrradabstellanlage am Bahnhof							
630 94 3610	Zuweisung des Landes (NAH-SH Deutsche Bahn)	54.000						
630 94 9400	Bau- und Planungskosten	110.000						
630 95 9870	Unterflurcontainer (Bebauungsplan Nr. 81)							
630 95 9870	Zuweisung für Investitionen (Kostenbeteiligung)	12.000	2.000					
630 96 3510	Ausbau Wedenberg							
630 96 3510	KAG-Beiträge		0			0	450.000	um 1 Jahr verschoben
630 96 9500	Bau- und Planungskosten (in 2021 vorerst nur Planungsmittel)	50.000			0	700.000		um 1 Jahr verschoben
630 97 9500	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg							
630 97 9500	Bau- und Planungskosten	85.000	0	30.000	750.000	250.000		VE in 2023 erforderlich
630 98 3610	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg							
630 98 3610	Zuweisung Land (IMPULS)		150.000	40.000				Hinweis: Alternativ Sperrung
630 98 9500	Bau- und Planungskosten		200.000	100.000				VE in 2022 (tlw. Sperrvermerk)
630 99 9500	Brückenbauwerk Am Mühlengraben							
630 99 9500	Bau- und Planungskosten (zunächst nur Planungsmittel)		30.000					
630 100 9500	Bau- und Planungskosten (Lärmschutzwand Schmilauer Straße)			30.000				
	Einnahmen	552.000	150.000	512.000	0	0	450.000	
	Ausgaben	1.175.000	334.000	160.000	750.000	950.000	0	
	Saldo	-623.000	-184.000	352.000	-750.000	-950.000	450.000	
UA 690	Wasserläufe, Wasserbau							
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	5.000	5.000	100	5.000	5.000	5.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	5.000	5.000	100	5.000	5.000	5.000	
	Saldo	-5.000	-5.000	-100	-5.000	-5.000	-5.000	
UA 880	Allgemeines Grundvermögen							
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0	258.100	0	0	0	0	+93.500, 2 NT-HH 2022
880 9320	Erwerb von Grundstücken	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
880 2 9400	Neubau eines Schlichthauses (Bau- und Planungskosten)		315.000	0	0	0	0	
880 3 9320	Erwerb von Grundstücken (Gebäude KiTa Hasselholt)					239.300		
	Einnahmen	0	258.100	0	0	0	0	
	Ausgaben	5.000	320.000	5.000	5.000	244.300	5.000	
	Saldo	-5.000	-61.900	-5.000	-5.000	-244.300	-5.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Veränderungen
UA 891 891 1 9400	Stiftung Altenhilfe Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri) Einnahmen Ausgaben Saldo							
		0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft							
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	852.100	829.800	955.000	956.200	798.500	1.139.800	je nach Kredithöhe zu ändern
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (<i>Soll-Uberschuss</i>)		636.900					
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	5.200	0	0	0	0	0	
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	0	0	0	0	0	
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	0	0	0	0	0	
910 3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	517.700	0	927.000				Entnahme in 2023
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage							
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen (Stiftung RZ Wohltäter)							
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'							
910 3778	Darlehen privaten Unternehmen	1.429.000	1.915.200	3.876.300	4.074.100	2.050.500	1.305.700	
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (<i>Finanzausgleichsrücklage + Stiftung</i>)							
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (zum Ausgleich des VerwHH.)	517.700	0	171.200				
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage							
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage							
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	5.200	0	0	0	0	0	
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0	0	0	0	0	0	
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	0	0	0	0	0	
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.500	5.500	5.500	5.600	5.600	5.500	
910 9768	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	
910 9778	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt (<i>neue Bereichsabgrenzung</i>)	833.300	811.000	936.200	937.300	779.600	1.121.000	je nach Kredithöhe zu ändern
910 9788	Tilgung übrige Bereiche							
	Einnahmen	2.804.000	3.381.900	5.758.300	5.030.300	2.849.000	2.445.500	
	Ausgaben	1.375.000	829.800	1.126.200	956.200	798.500	1.139.800	
	Saldo	1.429.000	2.552.100	4.632.100	4.074.100	2.050.500	1.305.700	
	Einnahmen VMH	7.618.200	10.482.900	11.290.200	6.450.700	6.507.100	5.176.900	
	Ausgaben VMH	7.618.200	10.482.900	11.290.200	6.450.700	6.507.100	5.176.900	
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+)bedarf Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0	
	benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)	1.429.000	1.915.200	3.876.300	4.074.100	2.050.500	1.305.700	
	Tilgung	852.100	829.800	955.000	956.200	798.500	1.139.800	
	Differenz (Netto-Neuverschuldung p. a.)	-576.900	-1.085.400	-2.921.300	-3.117.900	-1.252.000	-165.900	

I n v e s t i t i o n s p r o g r a m m **2022 – 2026**

(gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO i. V. m. § 83 GO)

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts- jahr 2022 -TEUR-	bereitstellen im Haushaltsjahr			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
020	<u>FB Zentrale Steuerung</u>							
	Erwerb von bewegl. Sachen	-	-	65	45	45	45	45
	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	-	-	35	35	22	22	22
MN 005	Erwerb Dokumenten-Management-System	50	50	-	-	-	-	-
MN 019	Energetische Sanierung Rathaus	197	50	-	80	67	-	-
MN 022	Klimatisierung Rathaus	399	199	-	-	-	-	200
MN 023	Einbruchmeldeanlage Rathaus	30	30	-	-	-	-	-
	Zuschuss Dritter/private Unternehmen	5	5	-	-	-	-	-
MN 024	Brandmeldeanlage Rathaus	47	47	-	-	-	-	-
MN 025	Telearbeitsplätze	19	19	-	-	-	-	-
MN 026	Erwerb von bewegl. Sachen (Mobile Geräte)	18	15	3	-	-	-	-
MN 027	Umstellung MESO auf VOIS	15	15	-	-	-	-	-
MN 028	Beschaffung Großformatscanner	7	7	-	-	-	-	-
	Kostenbeteiligung Eigenbetrieb/RZ-WB	3	3	-	-	-	-	-
MN 029	WLAN-Hotspots (WiFi4EU)	25	25	-	-	-	-	-
	Zuweisung EU-Mittel (WiFi4EU-Initiative)	15	15	-	-	-	-	-
	Zuweisung verbundener Unternehmen	11	-	-	11	-	-	-
MN 030	LÄMKom LISSA (EDV-Erweiterung)	12	-	-	-	-	-	-
MN 031	Umstellung GESO auf VOIS	17	-	-	-	-	-	-
MN 032	Einrichtung einer Online-Terminvergabe	4	-	4	-	-	-	-
MN 033	Ersatzbeschaffung Servertechnik	80	-	80	-	-	-	-
MN 034	Schließenanlage inkl. Zeiterfassung, Rathaus	60	-	60	-	-	-	-
MN 035	Pavement Management System (PMS)	95	-	95	10	-	-	-
	(Sperrvermerk)							
MN 036	Erneuerung der Aufzuganlage im Rathaus	125	-	125	-	-	-	-
MN 037	(W-LAN-Ausbau Rathaus)	7	-	-	7	-	-	-
MN 038	(Zweitmonitore für DMS-Nutzung)	12	-	-	12	-	-	-
MN 039	(Erhöhung IT-Sicherheit)	16	-	-	16	-	-	-
MN 040	(Umstellung MPS NF auf K1)	65	-	-	65	-	-	-
MN 041	(Messgerät und Zubehör, E-Check)	5	-	-	5	-	-	-

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts- jahr 2022 -TEUR-	bereitstellen im Haushaltsjahr			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
110	<u>Öffentliche Ordnung</u>							
	Erwerb Erfassungsgeräte (ruhender Verkehr)	8	3	3	-	-	-	2
MN 001	Beschaffung Traffic Patrol XR	7	7	-	-	-	-	-
	Kostenbeteiligung Gemeinden/Gemeindeverb.	6	6	-	-	-	-	-
MN 002	Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige	4	2	-	-	-	-	-
MN 003	Transport- und Kühlboxen für Tierkadaver	1	1	-	-	-	-	-
MN 004	Erwerb von beweglichen Sachen (Wahluntensilien)	8	-	-	-	8	-	-
130	<u>Brandschutz</u>							
	Erwerb von Ausrüstung, allgemein	-	138	114	130	120	120	120
	Zuweisung Kreis (allgemeine Beschaffungen)	-	78	5	5	5	5	5
	Erwerb von Ausrüstung, Tauchdienst	-	-	6	4	4	4	4
MN 013	Beschaffung Vorausrüstwagen (VRW/KdoW)	100	-	0	100	-	-	-
	Verkaufserlös "altes Fahrzeug"	1	-	-	0	1	-	-
MN 014	Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF 20/40	430	430	-	-	-	-	-
	Verkaufserlös "altes TLF"	5	-	-	-	-	-	-
	Zuweisung Kreis (Feuerschutzsteuer)	82	82	-	-	-	-	-
MN 018	Doppelspinde für Schwarz-Weiß-Trennung	23	23	-	-	-	-	-
	Verkaufserlös "altes Inventar"	1	1	-	-	-	-	-
MN 019	Erwerb von Büromöbeln	18	18	-	-	-	-	-
MN 020	(Beschaffung Einsatzboot)	140	-	-	-	140	-	-
	Zuweisung Kreis					5		
MN 021	Gerätewagen Wasserrettung (GW)	135	-	-	-	10	125	-
	Verkaufserlös "alter GW Wasserrettung"	1	-	-	-	-	1	-
MN 022	Erwerb Hilfelöschfahrzeug HLF 20 (Sperrvermerk)	571	-	-	-	278	278	-
	Verkaufserlös "alter LF 16"	5	-	-	-	-	-	5
	Zuweisung Kreis (Feuerschutzsteuer)	40	-	-	-	-	40	-
MN 023	Ersatzbeschaffung Gabelstapler	15	15	-	-	-	-	-
MN 024	Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes	-	-	-	-	-	-	-
MN 025	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	495	-	-	495	-	-	-
	Verkaufserlös "altes LF 8"	5	-	-	-	-	5	-
	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)	40	-	-	-	40	-	-
MN 026	Ersatzbeschaffung Bodenreinigungsmaschine	12	-	12	-	-	-	-

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushaltsjahr 2022 -TEUR-	bereitstellen im Haushaltsjahr			2026 -TEUR-
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	
MN 027	Sanierung Waschanlage/-platz (Sperrvermerk)	170	-	-	-	-	-	-
MN 028	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Innen/Außen)	133	-	-	50	83	-	-
MN neu	Beschaffung Mannschaftstransportwagen (MTW II)	85	-	-	10	75	-	-
MN neu	Beschaffung Transportanhänger	0	-	-	-	-	-	-
MN neu	Beschaffung Gerätewagen (GW Logistik)	415	-	-	-	15	400	-
MN neu	Beschaffung (Pulveranhänger)	20	-	-	-	-	-	20
MN neu	Beschaffung(Rettungsboot RTB 1)	50	-	-	-	-	-	50
160	<u>Rettungsdienst</u>							
	DLRG Vorstadt, Freimachung Grundstück	70	-	-	70	-	-	-
230	<u>Lauenburgische Gelehrtenschule (LG)</u>							
	Erwerb Inventar/Schulmöbel allgemein	-	39	50	58	25	25	25
	Anschaffung langlebiger Sportgeräte (LG)	78	69	5	-	-	-	-
	Zuweisung Land (Partnerschule Leistungssport)	54	45	5	-	-	-	-
	Kostenant. Dritter (Partnerschule Leistungssport)	9	9	-	-	-	-	-
MN 011	DigitalPakt Schule Sofortausstattungsprogramm	37	37	-	-	-	-	-
	Zuweisung Land	37	37	-	-	-	-	-
MN 012	DigitalPakt Schule 19-24	919	-	363	556	-	-	-
	Zuweisung Land	277	-	277	-	-	-	-
231	<u>Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule</u>							
	Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude	50	-	50	-	-	-	-
	(Sperrvermerk)							
MN 004	(Sanierung Sportplatz Fuchswald)	1050	-	-	50	1.000	-	-
	Zuweisung Land	250	-	-	-	250	-	-
3210	Zuschuss an die Ernst-Barlach Gesellschaft	5	5	-	-	-	-	-
331	<u>Theater, Konzerte, Musikpflege</u> (Bühnenelemente)	18	12	-	-	-	-	-
350	<u>Volkshochschule</u> (Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage)	1	1	-	-	-	-	-
352	<u>Stadtbücherei</u>							
	Erwerb von beweglichen Sachen	-	-	4	4	-	-	1
	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	-	-	1	10	1	1	1
	Erwerb von Medien	-	-	26	26	26	26	26
	Medienetat (u. a. Presseerzeugnisse)	-	-	5	5	5	5	5
	Zuschuss Kreis	-	-	6	6	6	6	6
	Zuschuss Büchereinzentrale	-	-	6	6	6	6	6
MN 002	Energetische Sanierung Stadtbücherei	22	22	-	-	-	-	-

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts-jahr 2022 -TEUR-	bereitzustellen im Haushaltsjahr			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
MN 004	Förderung von Innovationen in Öffentl. Bibliotheken	15	-	-	-	-	-	-
	Zuweisung Land	11	-	-	-	-	-	-
MN 005	Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen	4	-	-	-	-	-	-
	Zuweisung Land	0	-	-	-	-	-	-
MN 006	Erweiterung EDV-Anlage (Soforhilfeprogramm)	6	-	-	-	-	-	-
	Zuweisung Deutscher Bibliotheksverband	4	-	-	-	-	-	-
MN 007	Erwerb EDV-Anlage (BIBLIOTHECAplus "Go")	24	-	6	6	6	6	-
MN 008	Erwerb/Erweiterung (Digitaler Masterplan)	56	-	27	29	-	-	-
	Zuweisung Land	36	-	21	15	-	-	-
MN 009	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Design Thinking)	25	-	-	25	-	-	-
	Zuweisung Land (Design Thinking)	14	-	-	14	-	-	-
4515	Sonstige Jugendarbeit							
	Erwerb von beweglichen Sachen	1	-	1	-	-	-	-
4601	Ratzeburger Jugendzentren							
	Erwerb von beweglichen Sachen (Stellwerk)	-	-	10				
4640	Kindergarten Domhof							
	Erwerb von beweglichen Sachen	-	2	5	2	2	2	2
MN 010	Sanierung der Sanitärbereiche	120	-	25	30	40	-	-
MN 011	Bau und Planung (Spielgerät Wichtelspielplatz)	15	-	-	15	-	-	-
	Zuweisung Land (Spielgerät Wichtelspielplatz)	10	-	-	10	-	-	-
4644	Montessori Nord gGmbH (Kindertagesstätten)							
MN 001	Investitionszuschuss (Umbau "Die Scheune")	450	-	-	450	-	-	-
	Rückzahlung Zuschuss	450	-	-	-	-	450	-
468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe							
	Erwerb von bewegl. Sachen (Spielgeräte usw.)	-	-	20	22	24	26	28
MN 001	Einrichtung einer Parkouranlage	144	120	24	-	-	-	-
	Zuweisung EU-Mittel (AktivRegion)	66	66	0	-	-	-	-
MN 002	Einrichtung einer Calisthenics-Sportanlage	75	-	5	28	-	-	-
	Zuweisung EU-Mittel (AktivRegion)	34	-	-	14	-	-	-
	Spenden/Kostenanteile Dritter	8	-	-	-	-	-	-
470	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege							
MN 001	Zuschuss für Investitionen (Bürgerstiftung Ratzeburg)	22	-	-	22	-	-	-

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts-jahr 2022 -TEUR-	<i>bereitstellen im Haushaltsjahr</i>			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
551	<u>Ruderakademie Ratzeburg</u>							
	Erweiterung der Ruderakademie	15.839	910	5.200	5.329	-	-	-
	Zuweisung Bund	5.582	295	2.082	1.454	-	-	-
	Zuweisung Land	4.641	-	1.562	1.547	-	-	-
	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel od. IMPULS)	2.000	400	800	-	-	-	-
	Zuweisung Land (Sportfördermittel)	1.200	-	600	600	-	-	-
560	<u>Sportplatz Riemannstraße</u>							
MN 003	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	640	640	-	-	-	-	-
	Zuweisung Land (IMPULS-Mittel)	250	250	-	-	-	-	-
MN 004	Neubau u. Rückbau Brunnenanlage	85	85	-	-	-	-	-
580	<u>Park- und Gartenanlagen</u>							
	Beschaffung neue Papierkörbe	-	-	5	5	5	5	5
	Erwerb von Parkbänken	-	-	5	5	5	5	5
	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	-	-	-	-	-	-	-
MN 003	Hard-/Software Baumkataster	25	-	25	-	-	-	-
610	<u>Ort- und Regionalplanung</u>							
	Ortsplanung allgemein	180	-	30	30	30	30	30
	Zahlung an Treuhandvermögen (Alt-Stadtsanierung)	25	25	-	-	-	-	-
MN 003	<u>Städtebauförd. "Kleinere Städte u. Gemeinden"</u>							
	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen	21.271	9.925	970	1.839	1.722	3.382	3.433
	Zuweisung des Bundes	6.963	3.280	520	400	530	1.106	1.127
	Zuweisung des Landes	6.963	3.280	113	807	530	1.106	1.127
MN 006	<u>Nationale Projekte des Städtebaus</u>							
	Erneuerung der Domhalbinsel	3.149	208	1.528	317	970	-	-
	Zuweisung des Bundes	651	37	345	23	167	-	-
	Zuweisung Ver- und Entsorger	635	55	345	102	125	-	-
	Anliegerbeiträge	928	-	-	-	-	928	-
620	<u>Wohnungsbauförderung</u>							
	Rückzahlung Baudarl. (Tilgungsleistungen)	872	842	5	5	5	5	5
	Tilgung an Kreis (Rückzahlung Kreismittel)	416	404	2	2	2	2	2

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts- jahr 2022 -TEUR-	bereitzustellen im Haushaltsjahr			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
630	<u>Gemeindestraßen</u>							
MN 001	<i>Ablösung Einstellplätze</i>	58	52	-	-	-	-	-
MN 051	<u>Südliche Sammelstraße, IV. und V. BA</u>							
	Baukosten	10.675	10.675	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Bundes</i>	3.324	3.324	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)</i>	2.057	2.057	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung RZ-Wirtschaftsbetriebe (anteilig)</i>	1.575	1.575	-	-	-	-	-
	<i>Anliegerbeiträge</i>	500	500	-	-	-	-	-
MN 069	Erneuerung/Neubau Radwege in Ratzeburg	360	310	50	-	-	-	-
MN 090	Ausbau Bushaltebuchten B208/Bahnhofsallee	167	167	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Bundes</i>	72	72	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)</i>	40	40	-	-	-	-	-
MN 091	Ausbau Domstraße	2.000	1030	52	-	-	-	-
	<i>Zuweisung verbundener Unternehmen</i>	924	432	-	-	-	-	-
	<i>Ausbaubeiträge nach KAG</i>	472	-	-	472	-	-	-
MN 092	Erweiterung Gehweg Henri-Dunant-Straße	75	75	-	-	-	-	-
MN 093	Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße	22	22	-	-	-	-	-
MN 094	Fahrradabstellanlage am Bahnhof	110	-	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung Land (NAH.SH)</i>	54	-	-	-	-	-	-
MN 095	Unterflurcontainer (B-Plan Nr. 81)	14	-	2	-	-	-	-
MN 096	Ausbau Wedenberg	750	-	-	-	-	700	-
	<i>KAG Beiträge</i>	450	-	-	-	-	-	450
MN 097	Sanierung historische Dreifeldbogenbrücke	1.115	-	-	30	750	250	-
MN 098	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Str./Salemer Weg	300	-	200	100	-	-	-
	<i>Zuweisung Land (IMPULS)</i>	190	-	150	40	-	-	-
MN 099	Brückenbauwerk Am Mühlengraben	30	-	30	-	-	-	-
MN 100	(Lärmschutzwand Schmilauer Straße)	30	-	-	30	-	-	-

Investitionsprogramm 1. NT 2023

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Haushalts- jahr 2022 -TEUR-	<i>bereitstellen im Haushaltsjahr</i>			
					2023 -TEUR-	2024 -TEUR-	2025 -TEUR-	2026 -TEUR-
690	<u>Wasserläufe, Wasserbau</u>							
MN 002	Maßnahmen zum Uferschutz	25	-	5	-	5	5	5
880	<u>Allgemeines Grundvermögen</u>							
	<i>Erlöse aus allgem. Grundstücksverkäufen</i>	574	316	258	-	-	-	-
	Erwerb von Grundstücken	160	130	5	5	5	5	5
MN 002	Neubau eines Schlichthauses	1.455	1.140	315	-	-	-	-
MN 003	Erwerb von Grundstücken (Gebäude KiTa Hasselholt)	-	-	-	-	-	239	-
910	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>							
	<i>Zuführung v. Verwaltungshaushalt</i>	4.391	-	830	955	956	798	1.140
	<i>Zuführung v. Verwaltungshaushalt (Soll-Überschuss)</i>	637	-	637	-	-	-	-
	<i>Zuführung v. Verwaltungshaushalt (Stiftungen)</i>	5	-	0	0	0	0	0
	<i>Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage</i>	554	554	-	-	-	-	-
	<i>Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage</i>	3.145	1.700	0	927	-	-	-
	<i>Entnahmen aus Stiftungsrücklagen</i>	170	170	0	-	-	-	-
	<i>Kreditaufnahme</i>	14.651	-	1.915	3.876	4.074	2.051	1.306
	Planmäßige Tilgung von Darlehen	5.531	-	830	955	956	798	1.140
	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage	554	554	-	-	-	-	-
	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	1.700	1.700	-	-	-	-	-
	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	689	-	0	171	-	-	-
	Zuführung an Stiftungsrücklagen	5	-	0	0	0	0	-
	Summe der Einnahmen	-	-	10.483	11.290	6.451	6.507	5.177
	Summe der Ausgaben	-	-	10.483	11.290	6.451	6.507	5.177
	Defizit	-	-	0	0	0	0	0

Hinweis: Alle Werte sind auf T€ gerundet. Bei manueller Aufsummierung sind kleine Rundungsdifferenzen möglich.

Ö 17.3

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.02.2023

SR/BeVoSr/785/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.02.2023	Ö
Hauptausschuss	06.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023; hier: Investitionsprogramm 2022 bis 2026

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 09.02.2023

Koop, Axel am 08.02.2023

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde

Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den Planungs Jahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigefügt. Es enthält die Fortschreibung des bereits von der Stadtvertretung beschlossenen Programms mit den hier erkennbaren Änderungen gemäß Beschlussvorlage.

Wenngleich der Verwaltungshaushalt im lfd. Haushaltsjahr zwar ausgeglichen werden kann, wird sowohl der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme als auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Grund hierfür sind die in der Finanzplanung ausgewiesenen Fehlbedarfe.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten folglich die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung ([Krediterlass vom 01.02.2022](#)).

Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung

- von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht, oder
- von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
- von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen (Zwischenfinanzierung), oder
- von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u>						
0	Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen						
000, 001 003	Grundsteuer A und B Gewerbesteuer (brutto)	2.274 5.576	2.411 6.200	2.411 5.900	2.435 5.600	2.459 5.400	2.584 5.200
	Summe Gruppe 00	7.850	8.611	8.311	8.035	7.859	7.784
010 012	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	6.329 1.131	6.702 981	7.385 999	7.975 1.047	8.551 1.083	8.970 1.106
	Summe Gruppe 01	7.460	7.683	8.384	9.022	9.634	10.076
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	257	317	440	440	440	440
	Summe Gruppen 02, 03	257	317	440	440	440	440
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>						
060	vom Bund	0	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	5.644	6.664	7.987	7.657	7.767	7.878
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	5.644	6.664	7.987	7.657	7.767	7.878
07 091	Allgemeine Umlagen Bedarfsunabhängige Zuweisungen USt-Einnahmen (§ 32 FAG <i>(ehemals Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl.)</i>)	0 601	0 706	0 694	0 714	0 728	0 742
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	21.812	23.981	25.816	25.868	26.428	26.920

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u>						
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	468	441	452	452	452	452
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	628	918	1097	1097	1097	1097
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	7.921	8.697	8.414	8.537	8.542	8.547
	<u>davon:</u>						
160, 170	vom Bund	138	72	70	70	70	70
161, 171	vom Land	63	48	47	47	47	47
162, 163, 172,173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	7.302	8.129	7.929	8.050	8.050	8.050
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	418	448	368	370	375	380
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	9.017	10.056	9.963	10.086	10.091	10.096
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>						
20	Zinseinnahmen	3	3	3	3	3	3
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.278	1.437	1.420	1.150	1.150	1.150
23	Schuldendiensthilfen	157	152	147	142	137	132
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo) (2022: 0 € Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage; 2023: 844.200 €)	2.581	2.522	2.707	2.535	2.535	2.535
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	4.019	4.114	4.277	3.830	3.825	3.820
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	34.849	38.151	40.056	39.784	40.344	40.836

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
3	<u>Einnahmen des Vermögenshaushaltes:</u>						
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	2.282	1.467	955	956	799	1.140
31	Entnahmen aus Rücklagen:						
310	-aus der allgemeinen Rücklage	518	0	927	0	0	
311	-aus der Sonderrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 1)	0	0	0	0	0	
312	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 2)	0	0	0	0	0	
313	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 3)	0	0	0	0	0	
314	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	0	0	0	0	0	
319	-aus sonstigen Rücklagen	0	0	0	0	0	
	Summe Gruppe 31	518	0	927	0	0	0
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitalanlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens	6	263	5	11	11	10
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	6	0	472	0	928	450
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:						
360	vom Bund	1.829	2.947	1.877	698	1.106	1.127
361	vom Land	2.425	3.527	3.047	530	1.106	1.127
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	30	11	11	51	51	11
364 - 368	von übrigen Bereichen	519	352	120	131	456	6
	Summe Gruppe 36	4.803	6.837	5.055	1.410	2.719	2.271

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen:						
	<u>davon:</u>						
3708	vom Bund	0	0	0	0	0	0
3709	vom Bund für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
3718	vom Land	0	0	0	0	0	0
3728, 3738	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	0	0	0	0
3729, 3739	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl. Für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
3748, 3758, 3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0	0
3749, 3759, 3769	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
3771	von öffentl. Unternehmen	0	0	0	0	0	0
3778, 3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	0	1.915	3.876	4.074	2.050	1.306
3779, 3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
3798	Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 37	0	1.915	3.876	4.074	2.050	1.306
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushaltes:	7.615	10.483	11.290	6.451	6.507	5.177
0 - 3	Summe der Gesamteinnahmen :	42.464	48.634	51.346	46.235	46.851	46.013

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2021	2022	2023	2024	2025	2026
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u>						
40 - 47	Personalausgaben	5.778	6.571	6.785	7.000	7.128	7.271
5 - 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:						
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.758	9.639	10.128	10.472	10.681	10.890
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	2.671	3.025	3.197	3.250	3.300	3.350
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:						
680	- Abschreibungen	1.890	1.815	1.781	1.781	1.781	1.781
681	- Auflösung von Sonderposten	448	407	451	451	451	451
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	33	34	37	37	37	37
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	2.371	2.256	2.269	2.269	2.269	2.269
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0	0
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	12.800	14.920	15.594	15.991	16.250	16.509
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2.055	2.570	2.711	2.800	2.850	2.900

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:						
710, 720	an Bund	0	45	0	0	0	0
711, 721	an Land	16	23	1	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	3.537	3.693	4.195	4.200	4.250	4.300
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	302	143	145	150	155	160
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	1.843	2.029	2.568	2.600	2.625	2.650
	Summe Gruppen 71, 72	5.698	5.933	6.909	6.950	7.030	7.110
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	7.753	8.503	9.620	9.750	9.880	10.010
8	Sonstige Finanzausgaben:						
80	Zinsausgaben	113	90	148	174	183	192
810	Gewerbesteuerumlage	443	687	551	516	498	479
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.666	5.812	6.244	6.100	6.150	6.200
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	13	101	159	160	160	160
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.282	1.467	955	956	799	1.140
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	863	1.567
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	8.518	8.157	8.057	7.906	8.653	9.738
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	34.849	38.151	40.056	40.647	41.911	43.528
	Fehlbedarf / "Überschuss"	0	0	0	-863	-1.567	-2.692
	<i>strukturell</i>	1.421	637	0	-863	-1.567	-1.170

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
9	<u>Ausgaben des Vermögenshaushaltes:</u>						
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	0	0	171	0	0	0
91	Zuführung an Rücklagen:						
910	- an die allgemeine Rücklage	151	0	0	0	0	0
911	- an die Sonderrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 1)	0	0	0	0	0	0
912	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 2)	0	0	0	0	0	0
913	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 3)	0	0	0	0	0	0
914	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	0	0	0	0	0	0
919	- an sonstige Sonderrücklagen (Stiftungsrücklage)	8	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 91	159	0	0	0	0	0
92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen:						
920, 980	- an Bund	0	0	0	0	0	0
921, 981	- an Land	0	0	0	0	0	0
922, 982, 923, 983	- an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweck- verbände und dergleichen	2	2	2	2	2	2
924-928, 984-988	- an übrige Bereiche	12	2	472	0	0	0
	Summe Gruppe 92	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 98	14	4	474	2	2	2

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
93	Vermögenserwerb:						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitalanlagen	0	0	0	0	0	
932	Erwerb von Grundstücken	5	5	5	5	244	5
935	Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	346	975	1.686	820	1095	361
	Summe Gruppe 93	351	980	1.691	825	1339	366
94 - 96	Baumaßnahmen	5.721	8.669	7.998	4.667	4.367	3.668
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen:						
9708	an Bund	5	6	6	6	6	6
9709	an Bund für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0	0
9718	an Land	0	0	0	0	0	0
9719	an Land für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0	0
9728, 9738	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0	0	0
9729, 9739	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl. für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
9748, 9758, 9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen	13	13	13	13	13	13
9749, 9759, 9769	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0	0
9771	an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0	0	
9778, 9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche	834	811	936	937	780	1.121
9779, 9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0	0

FINANZPLANUNG

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
9798	Rückzahlung innerer Darlehen	0	0	0	0	0	0
9799	Rückzahlung innerer Darlehen für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 97	852	830	955	956	799	1.140
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	0	0
990, 991, 993, 993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushaltes, Deckungsreserve im Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushaltes:	7.097	10.483	11.290	6.451	6.507	5.177
4 - 9	Summe der Gesamtausgaben :	41.946	48.634	51.346	47.098	48.418	48.705

	<u>Summe Gesamthaushalt :</u>						
0 - 3	Summe aller Einnahmen	42.464	48.634	51.346	46.235	46.851	46.013
4 - 9	Summe aller Ausgaben	41.946	48.634	51.346	47.098	48.418	48.705
	<u>Überschuss / Fehlbetrag/-bedarf (-)</u>	518	0	0	-863	-1.567	-2.692

FINANZPLANUNG

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen²⁾ nach Aufgabenbereichen - in TEUR -

²⁾ Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
00 - 08	Allgemeine Verwaltung	32	467	274	135	68	268
10 - 16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	196	135	859	737	927	196
0 - 1	Einzelplan 0 - 1 zusammen:	228	602	1133	872	995	464
2	<u>Schulen</u>						
20	Allgemeine Schulverwaltung	0	0	0	0	0	0
21	Grund- und Hauptschulen	0	0	0	0	0	0
22	Realschulen	0	0	0	0	0	0
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	12	468	664	1.025	25	25
24	Berufliche Schulen	0	0	0	0	0	0
27	Sonderschulen (Förderschulen)	0	0	0	0	0	0
28	Gesamtschulen und dergleichen	0	0	0	0	0	0
20, 29	Schulverwaltung, übrige schulische Aufgaben	0	0	0	0	0	0
2	Einzelplan 2 zusammen:	12	468	664	1.025	25	25
3	<u>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege:</u>						
31	Wissenschaft, Forschung	0	0	0	0	0	0
35	Volksbildung	78	69	104	38	38	33
30, 32-34, 36, 37	Übriges	5	0	0	0	0	0
3	Einzelplan 3 zusammen:	83	69	104	38	38	33

FINANZPLANUNG

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen²⁾ nach Aufgabenbereichen - in TEUR -

²⁾ Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
4	<u>Soziale Sicherung:</u>						
41	Sozialhilfe nach dem BSHG	0	0	0	0	0	0
42	Asylbewerberleistungsgesetz	0	0	0	0	0	0
43	Einrichtungen der Sozialhilfe	0	0	0	0	0	0
45	Jugendhilfe nach dem KJHG	0	1	0	0	0	0
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	71	89	547	66	28	30
40, 44, 47-49	Übriges	0	0	22	0	0	0
4	Einzelplan 4 zusammen:	71	90	569	66	28	30
5	<u>Gesundheit, Sport, Erholung:</u>						
51	Krankenhäuser	0	0	0	0	0	0
50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	0	0	0	0	0	0
55 - 57	Sport, Badeanstalten	4.375	5.200	5.329	0	0	0
58, 59	Übriges	5	35	10	10	10	10
5	Einzelplan 5 zusammen:	4.380	5.235	5339	10	10	10
6	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr:</u>						
63 - 66	Straßen	1.175	334	160	750	950	0
60, 61, 62, 67 - 69	Übriges	132	2.535	2.189	2.729	3.420	3.471
6	Einzelplan 6 Zusammen:	1.307	2.869	2.349	3.479	4.370	3.471

FINANZPLANUNG

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen²⁾ nach Aufgabenbereichen - in TEUR -

²⁾ Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	RE 2021	2022	2023	2024	2025	2026
7	<u>Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung:</u>						
70	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0
72	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0
73 - 79	Übriges	0	0	0	0	0	0

7	Einzelplan 7 zusammen:	0	0	0	0	0	0
		=====					
8	<u>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen:</u>						
80 - 87	Wirtschaftliche Unternehmen	0	0	0	0	0	0
88, 89	Allgemeine Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen)	5	320	5	5	244	5

8	Einzelplan 8 zusammen:	5	320	5	5	244	5
		=====					
0 - 8	(Sach-) Investitionen insgesamt :	6.086	9.653	10.164	5.495	5.709	4.037
		=====					

Hinweis: Alle Werte sind auf T€ gerundet. Bei manueller Aufsummierung sind kleine Rundungsdifferenzen möglich.

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 16.02.2023

SR/BeVoSr/792/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	28.02.2023	Ö
Hauptausschuss	06.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Möller

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Domstraße - Domhof

Zielsetzung: Widmung von Verkehrsflächen, hier: Domstraße und
Domhof

Beschlussvorschlag:

**Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1
Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen**

- Domstraße sowie den
- Domhof

für den öffentlichen Verkehr. Davon sind für die

- Domstraße die Flurstücke 55/4 und 336/188, Flur 14, Gemarkung
Ratzeburg und für den
- Domhof (bis Steintor) die Flurstücke 9, 10, 19 und 41, Flur 19,
Gemarkung Ratzeburg betroffen.

**Die zu widmenden Straßenbereiche sind in der Anlage 1 für die Domstraße und
in der Anlage 2 für den Domhof rot markiert.**

**Die Straße besitzt den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a
StrWG.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 16.02.2023

Wolf, Michael am 16.02.2023

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Aktenüberprüfung wurde festgestellt, dass die Straßen „Domhof“
und „Domstraße“ bislang augenscheinlich als „historisch gewidmet“ anzusehen sind.

Um jedoch eine sichere Sach- und Rechtslage zu erlangen, werden die entsprechenden Straßenzüge gem. den vorherrschenden gesetzlichen Vorgaben formell gewidmet.

Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümer der Flächen. Um den öffentlichen Verkehr auf den beschriebenen Straßen und Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

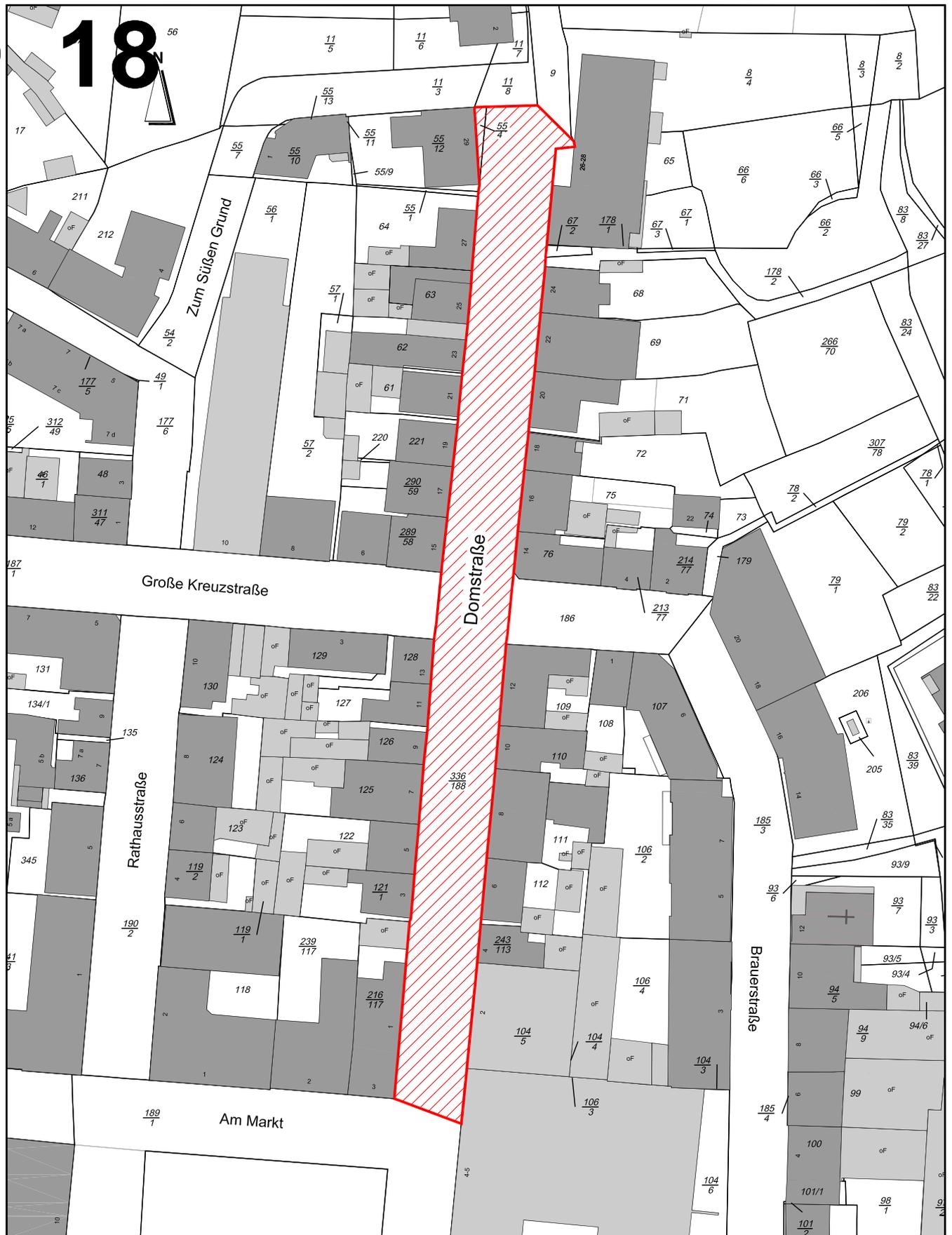
Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 (Lageplan Domstraße)

Anlage 2 (Lageplan Domhof)

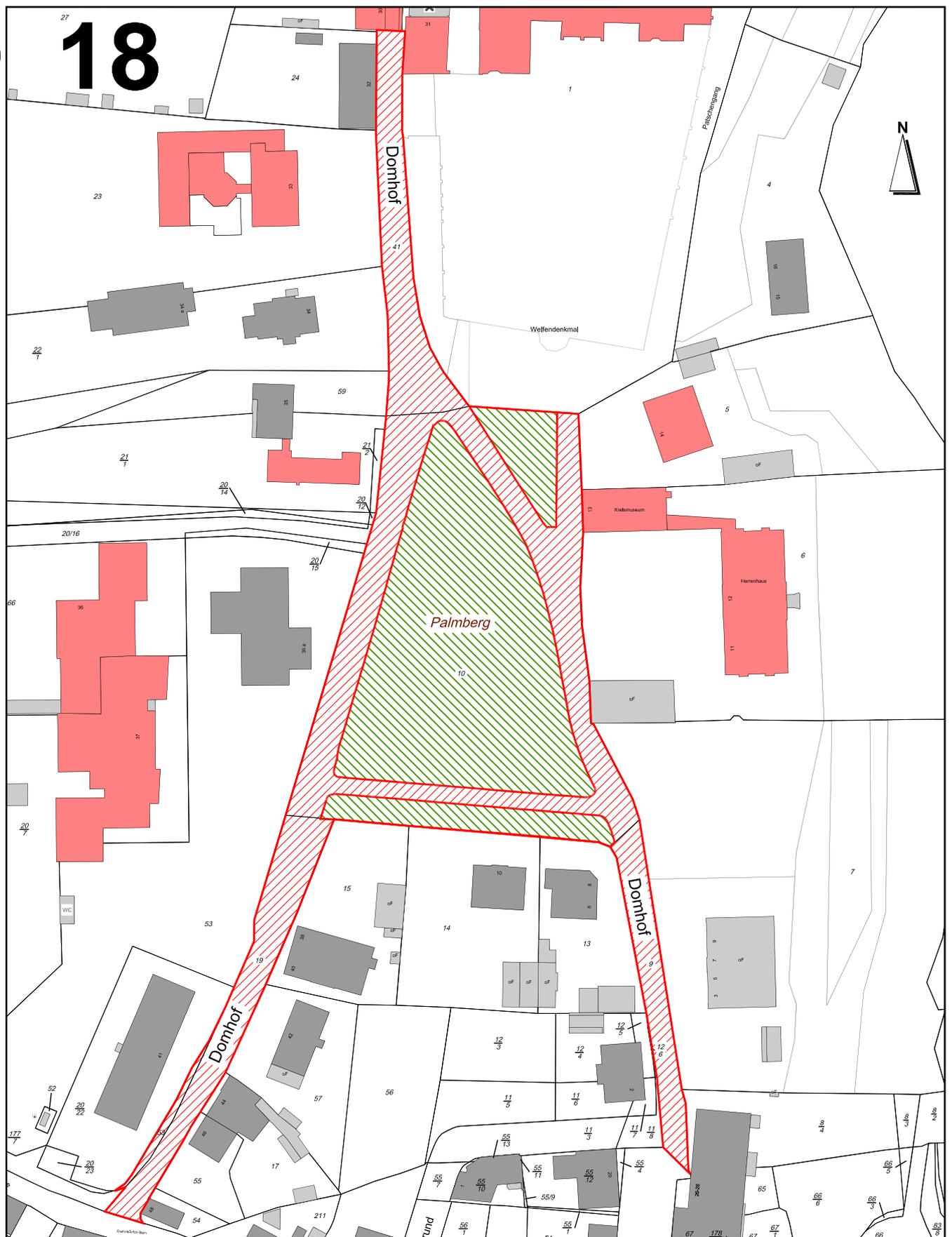


ANLAGE 1
Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche
"Domstraße"

STADT RATZEBURG
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 16.02.2023
Maßstab: 1:1000



ANLAGE 2

Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche "Domhof"

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 16.02.2023
Maßstab: o.Maßstab

Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.03.2023

SR/BeVoSr/784/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss		Ö
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule"

Zielsetzung: Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche zu Schulzwecken mit landwirtschaftlichem, naturpädagogischem Bezug; Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans, Kostenübernahme durch den Vorhabenträger

Beschlussvorschlag: *Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule Ratzeburg" zwischen der Stadt Ratzeburg und dem „Vertrauen macht Schule e.V.“ wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.03.2023

Wolf, Michael am 07.03.2023

Sachverhalt:

*Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat nach Beratung in seiner Sitzung am 28.02.2023 dem Vertragsentwurf zugestimmt unter der Maßgabe, dass der Vertrag unter § 7 um einen Satz ergänzt wird: „Eine Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt.“ In dem anliegenden, ergänzten Vertragsentwurf ist die Ergänzung **rot** gekennzeichnet. Der Vorhabenträger hat der Vertragsergänzung zugestimmt.*

Im Südosten der Stadt Ratzeburg soll ein Schulgebäude für die Freie Schule Ratzeburg entstehen. Das Grundstück befindet sich östlich des Salemer Wegs und nördlich des Schießstandes. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Nachfrage nach Schulplätzen an der Freien Schule Ratzeburg ist immens und die Räumlichkeiten an der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule sind sowohl räumlich als auch zeitlich nur begrenzt verfügbar. Daher benötigt die Freie Schule Ratzeburg neue, langfristig verfügbare Räumlichkeiten und ein Gelände, welches dem ausgesprochenen naturpädagogischen und landwirtschaftlichen Konzept gerecht wird. Die Freie Schule Ratzeburg verfolgt damit ein zentrales Ziel der Förderung von naturpädagogischen Schwerpunkten und Angeboten des Landes Schleswig-Holstein.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Im weiteren Verfahren werden die o.g. Inhalte in einem Freiflächen- und Bebauungskonzept konkretisiert, das wiederum die Grundlage der o.g. Bauleitplanverfahren bilden soll.

Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungskosten, die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten werden durch den Vorhabenträger, den „Vertrauen macht Schule e.V.“ getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

Städtebaulicher Vertrag

zum Bebauungsplan 85 „Freie Schule“

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

dem „Vertrauen macht Schule e.V.“, Theaterplatz 5, 23909 Ratzeburg
vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

– Stadt und Vorhabenträger nachfolgend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt –

wird folgender

städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

geschlossen:

Präambel

Die Freie Schule Ratzeburg betreibt seit 2021 am Standort Ernst-Barlach-Schule in Ratzeburg eine staatlich genehmigte Privatschule („Ersatzschule“). Dieser Standort kann nur temporär der Aufnahme der Privatschule dienen, da hier absehbar umfassende Sanierungsarbeiten durchgeführt werden sollen, um das Gebäude neuen Nutzungen zuzuführen. Entsprechend ihrer konzeptionellen Ausrichtung mit naturpädagogischem Bezug möchte die Schule an einem naturnahen Standort einen Neubau errichten. Neben einem Schulgebäude für ca. 150 Kinder mit Multifunktionsraum/ Gymnastikhalle sowie einer Mensa mit Schulküche sollen Stellplatzflächen für Besucher, Eltern und Personal, ein Multifunktions-Sportplatz (Kleinsportfeld), Flächen für Permakulturen und ökologische Landwirtschaft, ein Naturerlebnis- und Naturlernraum mit Streuobstwiesen und Knicks, ein Naturkindergarten, Gewächshäuser sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Nebengebäude entstehen. Die Erschließung des Vorhabens besteht derzeit lediglich aus einer öffentlichen Straße (Salemer Weg), die den Charakter eines landwirtschaftlichen Weges aufweist und im weiteren Verlauf nur dem Anliegerverkehr dient. Die Ertüchtigung des Straßenabschnittes bis zur Seedorfer Straße wird durch das Vorhaben notwendig.

Voraussichtlich wird das Vorhaben durch eine separate Gesellschaft errichtet und betrieben werden, die jedoch noch nicht existiert. Diesem Umstand wäre zu gegebener Zeit gegebenenfalls durch eine Vertragsergänzung Rechnung zu tragen.

Um die Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 85 „Freie Schule Ratzeburg“ aufgestellt werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld der Vorhaben auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die städtischen Grundstücke, Flurstücke 19/1 und 118, über die mit gesondertem Vertrag ein Erbbaurecht des Vorhabenträgers begründet werden soll, sowie das Grundstück der Stadt, Flurstück 22 teilweise, der Flur 6 der Gemarkung Ratzeburg, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet den Bebauungsplan Nr. 85 (Geltungsbereich siehe Anlage 2) aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Vorhaben zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Bebauungsplan Nr. 85 wird als Bebauungsplan im umfassenden Verfahren aufgestellt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls erforderlich und soll als 85. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt werden.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet verschiedene Vorhaben zu realisieren, u.a. die Errichtung einer Schule mit entsprechenden Frei- und Nebenflächen.

§ 2

Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, Lübeck, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt entstehenden Kosten für die Planfertigung sowie für die dafür notwendigen Fachgutachten (wie z.B. Umweltprüfung, Artenschutz, Immissionsschutz, Erschließungs- und Entwässerungsplanung, Verkehrsgutachten) einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (wie z.B. weiterer Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.). Für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Kosten nach Satz 1 ebenfalls übernommen. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Dieser Vertrag verpflichtet die Stadt nicht, einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und Anpflanzungen auf seine Kosten durchzuführen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplanes durchzuführen.“

§ 4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und die Grundstücke im Vertragsgebiet nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (3) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung bzw. Überarbeitung der Flächen des Flurstücks 22 (Straßenflächen mit entsprechenden Einrichtungen).
- (4) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Ausbau der Straße Salemer Weg zwischen dem Vertragsgebiet und der Seedorfer Straße (L 203).

§ 5

Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtskräftig geworden ist, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 6

Nutzung des Grundstücks/ Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben. **Eine Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt.**

§ 8

Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,

Ratzeburg,

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

.....

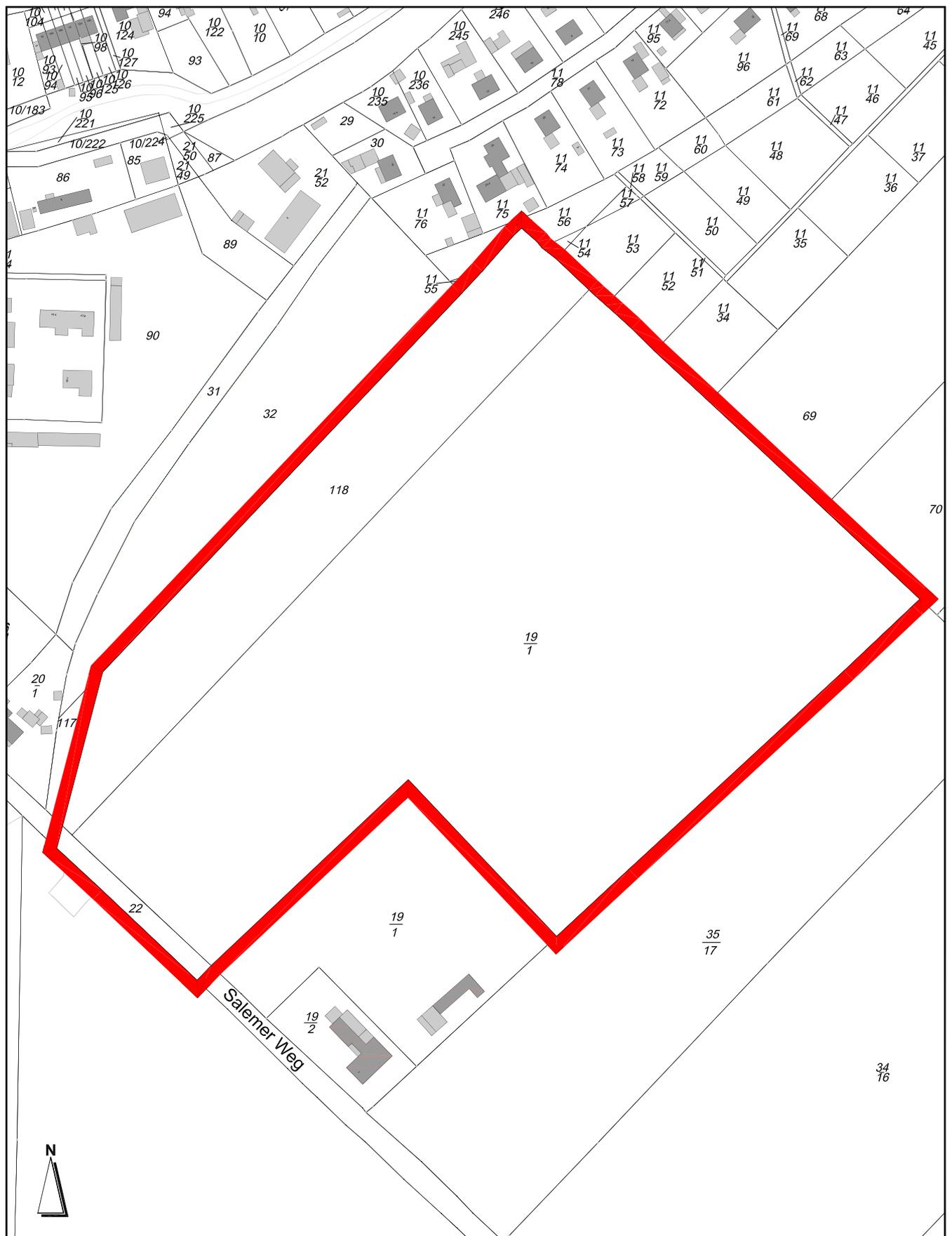
Bürgermeister

.....
N.N.
Vorstand

.....
N.N.
Vorstand

Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Lageplan mit den Grenzen des Bebauungsplanes



Anlage 1

zum städtebaulichen Vertrag
 B-Plan Nr. 85 "Freie Schule Ratzeburg"
 - Grenzen des Vertragsgebietes -

STADT
 RATZEBURG

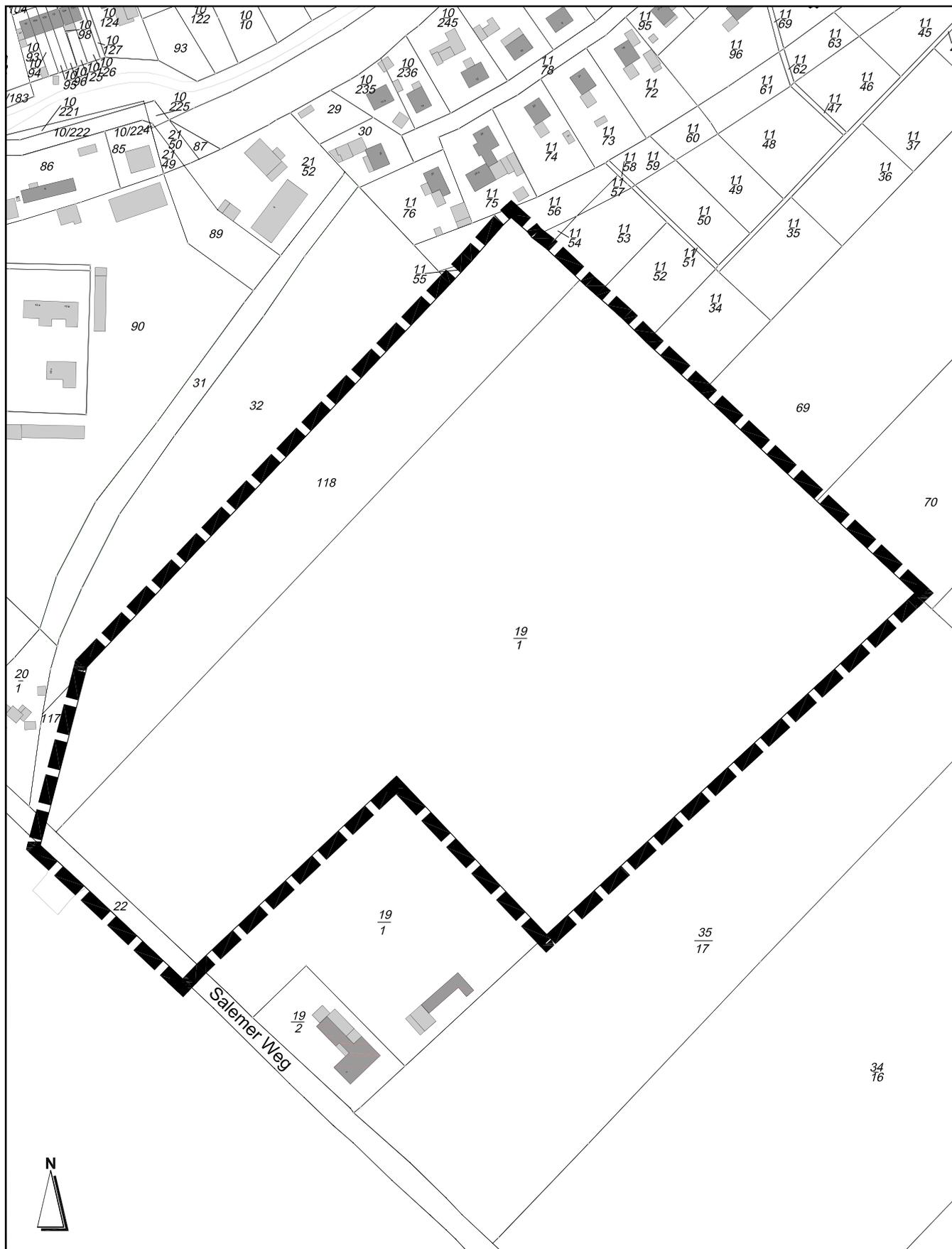
Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999



Datum: 01.02.2023
 Maßstab: 1: 2.500

bearbeitet/gezeichnet: Wolf / Manske

geändert:



Anlage 2

zum städtebaulichen Vertrag
 B-Plan Nr. 85 "Freie Schule Ratzeburg"
 - Grenzen des Bebauungsplanes -

STADT
 RATZEBURG

Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999



Datum: 03.02.2023
 Maßstab: 1: 2.500

bearbeitet/gezeichnet: Wolf / Manske

geändert:



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 27.02.2023

Herrn Stadtpräsidenten Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf - Stadt Ratzeburg
Herrn Axel Koop - Stadt Ratzeburg

***Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2023;
Vertreter Ausschuss für Schule, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss***

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD-Fraktion folgenden **Antrag**:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Manfred Raue als stellvertretendes Mitglied in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)

Herrn Stadtpräsidenten
Ottfried Feußner

Ratzeburg, den 7. März 2023

z.K.: Herrn Bürgermeister Eckhard Graf

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Ottfried,
sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Eckhard,

die CDU-Fraktion beantragt, die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg (Neufassung 2011) wird aufgehoben.

Begründung

Die Ortsgestaltungssatzung hat sich mit ihren umfassenden und in Teilen durchaus detailverliebten Regelungen zu Baukörper, Dachausbildung, Fassadenmaterialien und -farben, Fassadenöffnungen und Fenstern, Befestigungsmaterialien, Einfriedungen sowie Werbeanlagen in den letzten Jahren als nicht mehr zeitgemäß erwiesen und es bestand politische Einigkeit, dass sie dringend zumindest einer umfassenden Überarbeitung bedarf. Dementsprechend wurde mit Blick auf die zeitgemäße Nutzung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonneneinstrahlung auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Änderungs- und Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 6. Dezember 2021 mehrheitlich beschlossen und die Ortsgestaltungssatzung punktuell zeitgemäßer und offener formuliert¹. Nach erneuter Überprüfung der Satzung ist die CDU-Fraktion nunmehr der Meinung, dass die Ortsgestaltungssatzung in Gänze aufgehoben werden sollte.

Gerade bei wesentlichen Bauvorhaben in ihrem Geltungsbereich hat sie seit Jahrzehnten de facto keine maßgebliche Relevanz mehr beansprucht, weil ihre Geltung - beispielsweise beim Neubau der Jugendherberge oder beim Ausbau der Ruderakademie - durch textliche Festsetzungen im jeweiligen Bebauungsplan (der ebenfalls Satzungsrecht darstellt) bewusst ausgeschlossen wurde². Man konnte und kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die Ortsgestaltungssatzung letztlich nur noch dann uneingeschränkt zur Geltung kommt, wenn es um Baumaßnahmen einzelner Bürgerinnen und Bürger geht, die dann penibel an den Vorgaben der Satzung gemessen werden - während größere „prestigeträchtige“ Bauprojekte von vornherein anders bewertet und gewichtet werden.

¹ Vgl. Niederschrift über die 29. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 06.12.2021, S. 9 zu TOP 10.1.

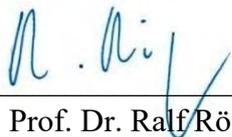
² Vgl. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54, Neubau Jugendherberge, 1. Änderung, S. 10: „Grundsätzlich ist es so, dass im Plangebiet die Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg vom September 1998 Anwendung finden würde. Ihre Anwendbarkeit wird jedoch durch eine textliche Festsetzung bewusst ausgeschlossen ...“; ebenso die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82, Ruderakademie- westlich Domhof, östlich Ratzeburger See, S. 10: „Die Stadt Ratzeburg hat im Jahr 1998 eine Ortsgestaltungssatzung beschlossen, die üblicherweise auch für den Geltungsbereich Anwendung finden würde. Deren Anwendung wird durch eine textliche Festsetzung explizit ausgeschlossen ...“.

Die CDU-Fraktion ist daher der Meinung, dass für alle Bürgerinnen und Bürger der formale Bürokratismus der Ortsgestaltungssatzung beendet und diese aufgehoben werden sollte; auch mit Blick auf die Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern wegen der zur Einhaltung der Satzung oftmals notwendigen zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

Es ist aus Sicht der CDU auch nicht ernsthaft zu befürchten, dass damit einem ungezügelter Wildwuchs gestalterischer Freiheiten auf der Insel Tür und Tor geöffnet werden. Zutreffend weist schon die offizielle Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54, Neubau Jugendherberge, 1. Änderung, vom 25. November 2010 ausdrücklich auf die unabhängig von einer Ortsgestaltungssatzung bestehenden Bindungen des Denkmalschutzes hin:

„Grundsätzlich ist es so, dass im Plangebiet die Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg vom September 1998 Anwendung finden würde. Ihre Anwendbarkeit wird jedoch durch eine textliche Festsetzung bewusst ausgeschlossen ... Trotzdem handelt es sich nicht um eine Freigabe jedweder Art in gestalterischer Hinsicht, da das Plangebiet im Umgebungsschutzbereich mehrerer in das Denkmalsbuch eingetragener Kulturdenkmale liegt, so dass eine denkmalrechtliche Genehmigung ... für alle baulichen Maßnahmen ... erforderlich wird.“

Vor diesem Hintergrund geht die CDU-Fraktion davon aus, dass dem nicht zu bestreitenden exklusiven Charakter einzelner Gebäude auf der Altstadtinsel durch die gesetzlichen Regelungen und Auflagen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen werden kann bzw. – wenn denkmalschützende Belange nicht greifen – auch eine Ortsgestaltungssatzung keine zusätzlichen Einschränkungen vornehmen sollte.



Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender

(im Original gezeichnet)

Martin Bruns